

An die
Mitglieder des Kreistages

nachrichtlich:
An die Dezernenten

**Einladung
zur 4. Sitzung
des Kreistages**

(XVI. Wahlperiode)

am Dienstag, dem 16.12.2014, um 15:00 Uhr

Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181/601-2171 und -2172)



**Im Anschluss an den nichtöffentlichen Teil der Kreistagsitzung findet eine
Gesellschafterversammlung der Kreiswerke Grevenbroich GmbH statt.**

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Wahl Kreisdirektor/ Kreisdirektorin
Vorlage: 010/0375/XVI/2014
3. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien
4. Wahl zum Landrat/zur Landrätin des Rhein-Kreises Neuss am 13.09.2015 - Bildung eines Wahlausschusses
Vorlage: 32/0265/XVI/2014

5. Bestätigung des Gesamtabschlusses des Rhein-Kreises Neuss zum 31.12.2012, Entlastung des Landrates und Behandlung des Gesamtjahresüberschusses
Vorlage: 014/0372/XVI/2014
6. Feststellung des Jahresabschluss 2013, Behandlung des Jahresfehlbetrages und Entlastung des Landrates
Vorlage: 014/0366/XVI/2014
7. 1. Verzeichnis der über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2014
Vorlage: 20/0356/XVI/2014
8. Wirtschaftsplan für das Jahr 2015 für die Seniorenhäuser des Rhein-Kreises Neuss
Vorlage: 507/0354/XVI/2014
9. Vorlage des Wirtschaftsplanes 2015 des Kreiskrankenhauses Grevenbroich
Vorlage: 540/0361/XVI/2014
10. Vorlage des Wirtschaftsplanes 2015 des Kreiskrankenhauses Dormagen
Vorlage: 540/0360/XVI/2014
11. 9. Änderung des Landschaftsplanes I – Neuss - (Aufnahme von Landschaftsschutzflächen gem. Änderungsverordnung der Bezirksregierung v. 19.02.2008)
hier:
 - a) Beschlussfassung des Kreistages zu den Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände, des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger,
 - b) Satzungsbeschluss der 9. Änderung des Landschaftsplanes I – Neuss - durch den Kreistag.Vorlage: 61/0357/XVI/2014
12. 11. Änderung des Landschaftsplanes I - Neuss - (Aufnahme einer Fläche östlich des Norfbaches in das LSG 6.2.2.11 "Norfbach" des LP I)
hier:
 - a) Beschlussfassung des Kreistages zu den Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände, des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger,
 - b) Beschluss durch den Kreistag zur Erarbeitung des Entwurfes und der Durchführung der Offenlage.Vorlage: 61/0335/XVI/2014
13. Abfallgebühren und -entgelte 2015
Vorlage: 68/0337/XVI/2014

-
14. Neue Satzung für das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss
Vorlage: 51/0338/XVI/2014
 15. Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung und der Dienstanweisung für die Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss
Vorlage: 014/0374/XVI/2014
 16. Interkommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Rettungsdienstes - Durchführung von Intensiv-, Infektions- und Schwergewichtigentransporten
Vorlage: 32/0348/XVI/2014
 17. Fortführung der Familienkarte des Rhein-Kreises Neuss
Vorlage: 51/0336/XVI/2014
 18. Errichtung und Änderung von Bildungsgängen an den Berufskollegs des Rhein-Kreises Neuss
Vorlage: 40/0342/XVI/2014
 19. Erweiterung der Schulbezeichnung der Schule am Chorbusch in Dormagen
Vorlage: 40/0344/XVI/2014
 20. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Dormagen über die Geltendmachung der Elternbeiträge für die offene Ganztagschule an den Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss
Vorlage: 40/0345/XVI/2014
 21. GEPA NRW - Verbindliche Pflegebedarfsplanung
Vorlage: 50/0355/XVI/2014
 22. Genehmigung von Dringlichkeitsbeschlüssen
 - 22.1. Änderung der Beförderungsentgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen für den Rhein-Kreis Neuss
Vorlage: 36/0362/XVI/2014
 23. Anträge
 24. Mitteilungen
 - 24.1. Klimaschutzaktionsprogramm des Bundes
Vorlage: 010/0376/XVI/2014
 25. Anfragen
 26. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

1. Wirtschaftsplan 2015 der Verwaltungsgesellschaft des Rhein-Kreises Neuss GmbH
 Vorlage: III/0346/XVI/2014

2. Personalangelegenheiten

- 2.1. Beurlaubung eines Beamten
 Vorlage: ZS3/0340/XVI/2014

- 2.2. Einstellung einer/-s hauptamtlichen Tierärztin/-arztes für das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Rhein-Kreises Neuss
 Vorlage: ZS3/0358/XVI/2014

3. Änderung des Rahmenvertrages Knechtsteden sowie des Nutzungsvertrages
 Vorlage: 52/0286/XVI/2014

4. Anträge

5. Mitteilungen

6. Anfragen



Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 14.00 - 15.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion:	<u>Besprechungsraum V/VI</u> 1. Etage 02181/601-2050/2060
SPD-Fraktion:	<u>Besprechungsraum I</u> Erdgeschoss 02181/601-2110
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	<u>Besprechungsraum IV</u> Erdgeschoss 02181/601-2140
FDP-Fraktion:	<u>Besprechungsraum III</u> Erdgeschoss 02181/601-2130
Die Linke/Piraten-Fraktion:	<u>Besprechungsraum II</u> Erdgeschoss 02181/601-2120
Fraktion UWG/Die Aktive	<u>Besprechungsraum 0.02</u> Erdgeschoss 02181/601-1117

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", in begrenztem Umfang zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!



Sitzungsvorlage-Nr. 010/0375/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	16.12.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Wahl Kreisdirektor/ Kreisdirektorin

Sachverhalt:

Der bisherige Allgemeine Vertreter des Landrates wird Hauptgeschäftsführer der IHK Mittlerer Niederrhein und scheidet zum 28.02.2015 aus dem Dienst des Rhein-Kreises Neuss aus.

Der/die Kreisdirektor/in wird vom Kreistag für die Dauer von 8 Jahren gewählt.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag wählt für die Dauer von acht Jahren zum Kreisdirektor / zur Kreisdirektorin. Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe B4/B5.

Sitzungsvorlage-Nr. 32/0265/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	16.12.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Wahl zum Landrat/zur Landrätin des Rhein-Kreises Neuss am 13.09.2015 -
Bildung eines Wahlausschusses**

Sachverhalt:

Für die oben genannte Wahl ist gemäß § 46b Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Kommunalwahlgesetz ein Kreiswahlausschuss zu bilden. Dem Kreiswahlausschuss gehören neben dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem vier, sechs, acht oder zehn Beisitzer an; eine Wahl weiterer Mitglieder ist nicht zulässig. Die Beisitzer sind vom Kreistag zu wählen. Beisitzer im Kreiswahlausschuss dürfen nicht dem Wahlausschuss einer kreisangehörigen Kommune, einem Wahlvorstand im Stimmbezirk oder einem Briefwahlvorstand angehören.

Gemäß § 18 Absatz 3 Kommunalwahlgesetz entscheidet der Kreiswahlausschuss über die Zulassung der Wahlvorschläge bei der Wahl zum Landrat/zur Landrätin. Bei Beschwerden über Entscheidungen der Wahlausschüsse der kreisangehörigen Kommunen zur Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin entscheidet der Kreiswahlausschuss gemäß § 18 Absatz 4 Kommunalwahlgesetz abschließend. Der Kreiswahlausschuss stellt gemäß § 34 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz das Ergebnis der Wahl zum Landrat/zur Landrätin fest.

Bei der Bildung eines Kreiswahlausschusses mit

- 4 Beisitzern entfallen 3 Sitze auf die CDU-Fraktion und 1 Sitz auf die SPD-Fraktion
- 6 Beisitzern entfallen 3 Sitze auf die CDU-Fraktion, 2 Sitze auf die SPD-Fraktion und 1 Sitz auf die Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN
- 8 Beisitzern entfallen 4 Sitze auf die CDU-Fraktion, 3 Sitze auf die SPD-Fraktion 1 Sitz auf die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- 10 Beisitzern entfallen 6 Sitze auf die CDU-Fraktion, 3 Sitze auf die SPD-Fraktion und 1 Sitz auf die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Beschlussempfehlung:

1. Der Kreistag wählt ... Beisitzer in den Kreiswahlausschuss für die Landratswahl 2015
2. Für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter gewählt.
3. Der Kreistag wählt folgende Beisitzer und stellvertretende Beisitzer in den Kreiswahlausschuss für die Landratswahl 2015

BeisitzerStellvertreterFraktion

- 1.
- 2.
- ...

Sitzungsvorlage-Nr. 014/0372/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	16.12.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Bestätigung des Gesamtabchlusses des Rhein-Kreises Neuss zum 31.12.2012, Entlastung des Landrates und Behandlung des Gesamtjahresüberschusses

Sachverhalt:

Der Entwurf des Gesamtabchlusses zum 31.12.2012 wurde vom Kreiskämmerer aufgestellt, der sich dabei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bediente, und mit Datum vom 28.2.2014 dem Landrat zur Bestätigung vorgelegt. Der vom Landrat bestätigte Entwurf wurde in der Sitzung des Kreistages vom 25.3.2014 eingebracht und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Nach § 116 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Gesamtabschluss. Zur Durchführung der Prüfung bedient er sich der Rechnungsprüfung (§ 101 Abs. 8 GO NRW).

Der Gesamtabschluss 2012 ist von der Rechnungsprüfung dahingehend geprüft worden, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Das Ergebnis der Prüfung ist in dem Bericht Nr. 14/0703 über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2012 des Rhein-Kreises Neuss zusammengefasst und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Macht sich der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 3.12.2014 den von der Rechnungsprüfung vorgelegten „Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2012 des Rhein-Kreises Neuss“ und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu eigen, wird er das Ergebnis seiner Beratungen in einem eigenen Bestätigungsvermerk zusammenfassen, der vom Ausschussvorsitzenden und dem Leiter der Rechnungsprüfung unterzeichnet wird. Der „Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2012 des Rhein-Kreises Neuss“ ist allen Kreistagsabgeordneten mit der Einladung zur Rechnungsprüfungsausschusssitzung übersandt worden.

Beschlussempfehlung:

1. Der Gesamtabchluss des Rhein-Kreises Neuss zum 31.12.2012 wird gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. §§ 116 Abs. 1 und 96 Abs. 1 GO NRW in der vom Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 3.12.2014 testierten Fassung mit einer Gesamtbilanzsumme von 633.918.165,68 € und einem Gesamtjahresüberschuss von 2.431.465,75 € bestätigt.
2. Die Kreistagsmitglieder sprechen gemäß §§ 116 und 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW in Verbindung mit § 53 KrO NRW dem Landrat uneingeschränkt Entlastung aus.

Sitzungsvorlage-Nr. 014/0366/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	16.12.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Feststellung des Jahresabschluss 2013, Behandlung des Jahresfehlbetrages und Entlastung des Landrates

Sachverhalt:

Gem. § 53 KrO NRW in Verbindung mit § 95 GO NRW hat der Kreis zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Nach § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW stellt der Kreistag den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages.

In der Sitzung des Kreistages am 17.9.2014 hat die Verwaltung den Entwurf des Jahresabschlusses 2013 zum Bilanzstichtag 31.12.2013 eingebracht. Der Kreistag hat den vom Kämmerer aufgestellten und vom Landrat bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Nach § 101 Abs. 1 GO NRW ist der Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde erwecken. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über Art und Umfang der Prüfung sowie das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen. In Gemeinden, in denen eine örtliche Rechnungsprüfung besteht, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 101 Abs. 8 GO NRW zur Durchführung der Prüfung dieser Rechnungsprüfung.

Die von der Rechnungsprüfung des Kreises durchgeführte Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Das Ergebnis der Prüfung ist in dem Prüfungsbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zusammengefasst, der einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung enthält.

Macht sich der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 3.12.2014 den Bericht der Rechnungsprüfung über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu eigen, wird er das Ergebnis seiner Beratungen in einem eigenen Bestätigungsvermerk zusammenfassen, der vom Ausschussvorsitzenden und dem Leiter der Rechnungsprüfung unterzeichnet wird.

Der „Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 des Rhein-Kreises Neuss“ ist allen Kreistagsabgeordneten mit der Einladung zur Rechnungsprüfungsausschusssitzung übersandt worden.

Der geprüfte Jahresabschluss 2013 weist einen Fehlbetrag in Höhe von 624.070,29 € aus. Das Jahresergebnis ist separat und von der Höhe her nachvollziehbar in der Bilanz zum 31.12.2013 auf der Passivseite unter der Bilanzposition 1.4 im Eigenkapital des Rhein-Kreises Neuss ausgewiesen.

Die Verwaltung schlägt vor, den im geprüften Jahresabschluss 2013 ausgewiesenen Fehlbetrag von 624.070,29 € gem. § 96 GO NRW durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage auszugleichen.

Der vom Kreistag festgestellte Jahresabschluss 2013 ist der Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Jahresabschluss ist öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses 2014 zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Beschlussempfehlung:

1. Der Kreistag stellt gemäß § 95 Abs. 1 und § 96 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 53 Abs. 1 KrO NRW den Jahresabschluss zum 31.12.2013 in der Fassung vom 10.11.2014, die der Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses und der Rechnungsprüfung zugrunde lag, mit einer Bilanzsumme von 508.181.444,46 € fest.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 624.070,29 € wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen.
3. Die Kreistagsmitglieder sprechen gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW in Verbindung mit § 53 KrO NRW dem Landrat für das Haushaltsjahr 2013 uneingeschränkt Entlastung aus.

Sitzungsvorlage-Nr. 20/0356/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	16.12.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

1. Verzeichnis der über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2014

Sachverhalt:

Gemäß § 53 der Kreisordnung (KrO) NRW in Verbindung mit § 83 der Gemeindeordnung (GO) NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer, soweit der Kreistag keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Kreistages; im Übrigen sind sie dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18.12.2001 folgendes beschlossen:

Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 GO NRW (alt) sind im Einzelfall folgende Beträge als unerheblich anzusehen:

- a) bei freiwilligen Ausgaben bis 5.000,00 EUR
- b) bei Pflichtausgaben bis 250.000,00 EUR

Bis zum Erlass einer anderslautenden Regelung finden diese Erheblichkeitsgrenzen auch für die Haushaltsausführung nach den Regelungen des NEUEN KOMMUNALEN FINANZMANAGEMENTS Anwendung.

Über die im Haushaltsjahr 2014 bisher entstandenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wurde das erste Verzeichnis erstellt.

Es handelt sich hierbei um Mehraufwendungen/-auszahlungen, die vom Kämmerer bereits genehmigt wurden und dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen sind.

Des Weiteren sind fünf überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen enthalten, die der Genehmigung des Kreistages bedürfen.

Beschlussempfehlung:

Gemäß § 83 Abs. 1 und 2 GO NRW nimmt der Kreistag nimmt die im ersten Verzeichnis 2014 unter a) dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zur Kenntnis. Er genehmigt die unter b) dargestellten überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

Anlagen:

1. Verzeichnis der über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2014

1. Verzeichnis der über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen 2014 gem. § 83 GO NRW

a) Überplanmäßige Mehraufwendungen/-auszahlungen, die vom Kämmerer genehmigt wurden (§ 83 Abs. 1 GO)

Lfd. Nr. 1

Amt 68	Amt für Umweltschutz					
PSP-Element	1.100.140.561.019					
1	2	3	4	5	6	7
Produkt/Auftrag	Sachkonto	Bezeichnung	Haushaltsansatz + bish. Mittelübertr. EUR	übertrag. Betrag EUR	davon gedeckt EUR	davon verfügt EUR
140.561.019	74313680	Auszahlungen Prozesskosten- rückstellung	0,--	71.000,--	71.000,--	71.000,--

Begründung:

Gemäß § 36 Abs. 4 GemHVO sind im Jahresabschluss für Verpflichtungen, die dem Grunde oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau bekannt sind, Rückstellungen anzusetzen. Zum Zeitpunkt der Mittelanforderungen für HJ 2014 war noch nicht abzusehen, welcher Betrag für die Auszahlung der Prozesskostenrückstellung erforderlich wird.

Die Deckung erfolgt aus dem Gesamthaushalt gemäß § 20 Nr. 2 GemHVO.

17/164

Ö:
7

Lfd. Nr. 2

Amt 13	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit					
PSP-Element	1.100.010.111.020					
1	2	3	4	5	6	7
Produkt/Auftrag	Sachkonto	Bezeichnung	Haushaltsansatz + bish. Mittelübertr. EUR	übertrag. Betrag EUR	davon gedeckt EUR	davon verfügt EUR
010.111.020	54312000	Öffentlichkeitsarbeit, Bekanntmachungen	120.000,--	6.000,--	6.000,--	6.000,--
010.111.020	74312000	Ausz. Öffentlichkeitsarbeit, Bekanntmachungen	120.000,--	6.000,--	6.000,--	6.000,--
			insgesamt	6.000,--	6.000,--	

Begründung:

Veröffentlichung von nicht planbaren, umfangreichen Bekanntmachungen (z. B. Landschaftsplan)

Deckung:

090 511 010	52911020	Kreisentwicklung	80.000,--	6.000,--		
090 511 010	72911020	Ausz. Kreisentwicklung	80.000,--	6.000,--		
			insgesamt	6.000,--		

18/164

b) Überplanmäßige Mehraufwendungen/-auszahlungen, die der Genehmigung des Kreistages bedürfen (§ 83 Abs. 2 GO)

Lfd. Nr. 3

Amt 50.5.2	Pflege partnerschaftlicher Beziehungen					
PSP-Element	1.100.010.111.015					
1	2	3	4	5	6	7
Produkt/Auftrag	Sachkonto	Bezeichnung	Haushaltsansatz + bish. Mittelübertr. EUR	übertrag. Betrag EUR	davon gedeckt EUR	davon verfügt EUR
010.111.015	52811020	Kontakt und Verwaltungshilfe europäische Nachbarn	30.000,--	10.000,--	10.000,--	10.000,--
010.111.015	72811020	Ausz. Kontakt und Verwal- tungshilfe europäische Nach- barn	30.000,--	10.000,--	10.000,--	10.000,--
			insgesamt	10.000,--	10.000,--	

Begründung:

Die Ausgaben für das 20jährige Jubiläum der Partnerschaft zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und dem polnischen Kreis Mikolów waren höher als geplant.

Deckung:

050.311.010	42116100	Kosten- und Aufwendungser- satz Grusi a.E.	20.000,--	5.000,--		
050.311.010	62116100	Einz. Kosten- und Aufwen- dungsersatz Grusi a.E	20.000,--	5.000,--		
050.311.010	42112100	Kosten- und Aufwendungser- satz HzP a.E. (del.)	5.000,--	5.000,--		
050.311.010	62112100	Einz. Kosten- und Aufwen- dungsersatz HzP a.E. (del.)	5.000,--	5.000,--		
			insgesamt	10.000,--		

19/164

Lfd. Nr. 4

Amt 65.4	Informations- und Kommunikationstechnologie					
PSP-Element	1.100.010.111.123					
1	2	3	4	5	6	7
Produkt/Auftrag	Sachkonto	Bezeichnung	Haushaltsansatz + bish. Mittelübertr. EUR	übertrag. Betrag EUR	davon gedeckt EUR	davon verfügt EUR
010.111.123	52330020	Erstattung ITK Rheinland	2.411.145,--	356.000,--	356.000,--	0,--
010.111.123	72330020	Ausz. Erstattung ITK Rheinland	2.411.145,--	356.000,--	356.000,--	0,--
			insgesamt	356.000,--	356.000,--	

Begründung:

Die dem Kreis erst im Juli 2014 von der ITK Rheinland vorgelegte Preisplanung für 2014 fiel höher aus, als im Vorfeld bei der Aufstellung des Haushaltsplanes geschätzt. Darüber hinaus entstanden Kosten aus ungeplanten Projekten, unter anderem für die Übernahme der Ausländerbehörde Grevenbroich, das KIRP-Archiv, ein Webformular für Reitkennzeichen und einen Webserver für den Zugriff auf interne Daten des Kreises vom Smartphone aus. Im Jahr 2013 entstanden außerdem Kosten für die Anwendungen Rettungsdienst Cobra und CITRA, die erst 2014 nachträglich in Rechnung gestellt wurden. Das Verfahren ALKIS wurde 2009 ohne Kosten der Produktionsumgebung beauftragt, diese Kosten wurden ebenfalls 2014 abgerechnet.

Die Deckung erfolgt aus dem Gesamthaushalt. Ein möglicher Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung kann durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden.

Lfd. Nr. 5

ZS 3	Personalwirtschaft					
PSP-Element	Alle personalkostenrelevanten Produkte					
1	2	3	4	5	6	7
Produkt/Auftrag	Sachkonto	Bezeichnung	Haushaltsansatz + bish. Mittelübertr. EUR	übertrag. Betrag EUR	davon gedeckt EUR	davon verfügt EUR
diverse	5...	Personal- und Versorgungs- aufwendungen	50.262.672,--	1.100.000,--	1.100.000,--	0,--
diverse	7...	Personal- und Versorgungsaus- zahlungen	50.262.672,--	1.100.000,--	1.100.000,--	0,--
			insgesamt	1.100.000,--	1.100.000,--	

Begründung:

Der Mehrbedarf im originären Personaletat ist in erster Linie auf die Tarifsteigerungen zurückzuführen. Die hieraus resultierenden Aufwendungen und Auszahlungen können nicht aufgefangen werden, da in der Haushaltsplanung keine linearen Tarifsteigerungen etatisiert wurden.

Die Deckung erfolgt aus dem Gesamthaushalt. Ein möglicher Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung kann durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden.

21/164

Lfd. Nr. 6

ZS 3	Personalwirtschaft					
PSP-Element	Alle personalkostenrelevanten Produkte					
1	2	3	4	5	6	7
Produkt/Auftrag	Sachkonto	Bezeichnung	Haushaltsansatz + bish. Mittelübertr. EUR	übertrag. Betrag EUR	davon gedeckt EUR	davon verfügt EUR
diverse	50410000, 51410000	Beihilfen für Beschäftigte, Beihilfen für Versorgungsemp- fänger	1.700.000,--	300.000,--	300.000,--	0,--
diverse	70410000, 71410000	Beihilfen für Beschäftigte, Beihilfen für Versorgungsemp- fänger	1.700.000,--	300.000,--	300.000,--	0,--
			insgesamt	300.000,--	300.000,--	

Begründung:

Die Aufwendungen und Auszahlungen für Beihilfen in Krankheitsfällen sind naturgemäß kaum realistisch zu kalkulieren. Aufgrund des aktuellen Zahlenwerks wird mit einer Überschreitung der Beihilfeansätze um insgesamt rd. 300.000,- € gerechnet.

Die Deckung erfolgt aus dem Gesamthaushalt. Ein möglicher Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung kann durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden.

22/164

Lfd. Nr. 7

Amt 50	Sozialamt					
PSP-Element	1.100.050.311.010 – Leistungen nach SGB XII/Grundversorgung					
1	2	3	4	5	6	7
Produkt/Auftrag	Sachkonto	Bezeichnung	Haushaltsansatz + bish. Mittelübertr. EUR	übertrag. Betrag EUR	davon gedeckt EUR	davon verfügt EUR
050.311.010	53311000	Hilfe zum Lebensunterhalt a.E. (del.)	2.855.000,--	605.000,--	605.000,--	0,--
050.311.010	73311000	Ausz. Hilfe zum Lebensunterhalt a.E. (del.)	2.855.000,--	605.000,--	605.000,--	0,--
050.311.010	53322010	Hilfe zur Pflege über 65 Jahre i.E. (n. del.)	12.508.700,--	936.000,--	936.000,--	0,--
050.311.010	73322010	Ausz. Hilfe zur Pflege über 65 Jahre i.E. (n. del.)	12.508.700,--	936.000,--	936.000,--	0,--
			insgesamt	1.541.000,--	1.541.000,--	

Begründung:

Aufgrund von vermehrten Zuweisungen von vorübergehend nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, vor allem durch das Jobcenter, ist die Anzahl der Hilfebedürftigen und der Einstandsgemeinschaften erheblich gestiegen. Hierdurch kommt es zu erhöhten Kosten bei der Hilfe zum Lebensunterhalt.

Aufgrund der negativen Entwicklung des Pflegebedarfs und der Zunahme von Heimplätzen sind die Ausgaben für die Hilfe zur Pflege gestiegen.

Die Deckung erfolgt aus dem Gesamthaushalt. Ein möglicher Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung kann durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden.

23/164

Sitzungsvorlage-Nr. 507/0354/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	16.12.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Wirtschaftsplan für das Jahr 2015 für die Seniorenhäuser des Rhein-Kreises Neuss

Sachverhalt:

Nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung ist für Eigenbetriebe ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht, zu erstellen. Für die beiden Einrichtungen (Seniorenhaus Korschenbroich und Seniorenhaus Lindenhof) wird ein gemeinsamer Wirtschaftsplan erstellt.

Für das Jahr 2015 wurde von der Geschäftsführung der Wirtschaftsplan erstellt. Grundlage für die Ermittlung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes (Anlage 1) sind die Werte der einzelnen Positionen (Erträge aus: Pflegeleistungen, Unterkunft und Verpflegung, Investitionskosten, sonstige betriebliche Erträge, Personalaufwendungen, Materialaufwand, etc.) die nach den bisherigen Erfahrungen und nach der voraussichtlichen Entwicklung für das kommende Jahr ermittelt wurden.

Die Erträge weisen im Erfolgsplan einen Gesamtbetrag von 9.893.558,00 € aus, dies entspricht einer Steigerung von 6,11 v.H. gegenüber dem Vorjahr. Die Aufwendungen belaufen sich auf insgesamt 9.409.600,00 € hier beträgt die Steigerung 3,7 v.H. gegenüber dem Vorjahr. Bei den Erträgen und Aufwendungen wurde jeweils eine angemessene Steigerung einkalkuliert.

Im Vermögensplan (Anlage 2) sind die Einnahmen und Ausgaben mit insgesamt 2.560.000,00 € ausgewiesen.

In der Stellenübersicht (Anlagen 3 und 4) sind die für das Jahr 2015 ausgewiesenen Stellen sowie die am 30.06.2014 besetzten Stellen enthalten.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag stimmt dem Wirtschaftsplan der Seniorenhäuser des Rhein-Kreises Neuss für das Jahr 2015 zu.

Anlagen:

Wirtschaftsplan 2015

Vermögensplan 2015

Stellenplan Korschebroich 2015

Stellenplan Lindenhof 2015

Wirtschaftsplan

Seniorenhäuser des Rhein-Kreises Neuss

**Erfolgsplan
I. Erträge**

Bezeichnung	2014 Euro	2015 Euro	
1 Erträge aus Pflegeleistung			14
Korschenbroich	2.680.000,00	2.845.000,00	
Grevenbroich	2.330.000,00	2.425.000,00	
	5.010.000,00	5.270.000,00	
2 Erträge aus Unterkunft u. Verpflegung			15
Korschenbroich	1.320.000,00	1.345.000,00	
Grevenbroich	1.110.000,00	1.110.000,00	
	2.430.000,00	2.455.000,00	
3 Erträge aus Investitionskosten			16
Korschenbroich	545.000,00	550.000,00	
Grevenbroich	535.000,00	530.000,00	
	1.080.000,00	1.080.000,00	
Korschenbroich	4.545.000,00	4.740.000,00	17
Grevenbroich	3.975.000,00	4.065.000,00	
insgesamt:	8.520.000,00	8.805.000,00	
4 Erstattungen gem. § 87b SGB XI			18
Korschenbroich	100.000,00	105.000,00	
Grevenbroich	92.000,00	102.000,00	
	192.000,00	207.000,00	
5 Betriebskosten			19
Korschenbroich	0,00	0,00	
Grevenbroich	0,00	0,00	
	0,00	0,00	
6 Sonstige betriebliche Erträge			20
Korschenbroich	180.000,00	372.000,00	
Grevenbroich	72.000,00	101.000,00	
	252.000,00	473.000,00	
7 Erträge aus öffentl. und nichtöffentl. Förderung			21
Korschenbroich	0,00	0,00	
Grevenbroich	0,00	0,00	
	0,00	0,00	
8 Förderung von Investitionen			22
Korschenbroich	0,00	0,00	
Grevenbroich	0,00	0,00	
	0,00	0,00	
9 Erträge a.d. AltPflAusglVO			23

Korschenbroich	100.000,00	125.000,00	
Grevenbroich	88.000,00	111.000,00	
	188.000,00	236.000,00	
10 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten			24
Korschenbroich	22.558,00	22.558,00	
Grevenbroich	0,00	0,00	
	22.558,00	22.558,00	
Erträge aus der Erstattung von Ausgleichs-			
11 posten aus Darlehens- u. Eigenmittelförderung			25
Korschenbroich	0,00	0,00	
Grevenbroich	0,00	0,00	
	0,00	0,00	
12 Erträge aus Finanzanlagen			26
Korschenbroich	0,00	0,00	
Grevenbroich	147.000,00	147.000,00	
	147.000,00	147.000,00	
13 Zinsen u. ähnl. Erträge			
Korschenbroich	1.000,00	1.000,00	
Grevenbroich	1.000,00	2.000,00	
	2.000,00	3.000,00	
Außerordentliche Erträge			
Korschenbroich	0,00	0,00	
Grevenbroich	0,00	0,00	
	0,00	0,00	
Zwischensumme A:			
Korschenbroich	4.948.558,00	5.365.558,00	
Grevenbroich	4.375.000,00	4.528.000,00	
	9.323.558,00	9.893.558,00	

Anlage 1

Erfolgsplan
II. Aufwendungen

Bezeichnung	2014 Euro	2015 Euro
Personalaufwendungen		
Korschenbroich	3.290.000,00	3.550.000,00
Grevenbroich	2.770.000,00	2.863.000,00
	6.060.000,00	6.413.000,00
Materialaufwand		
Korschenbroich	830.000,00	850.000,00
Grevenbroich	746.000,00	740.000,00
	1.576.000,00	1.590.000,00
Aufwend. f. zentr. Dienstlsg.		
Korschenbroich	65.000,00	70.000,00
Grevenbroich	60.000,00	60.000,00
	125.000,00	130.000,00
Betreuungsaufwand		
Korschenbroich	20.000,00	20.000,00
Grevenbroich	20.000,00	20.000,00
	40.000,00	40.000,00
Steuern, Abgaben, Versicher.		
Korschenbroich	60.000,00	190.000,00
Grevenbroich	56.000,00	165.000,00
	116.000,00	355.000,00
Miete, Pacht, Leasing		
Korschenbroich	0,00	0,00
Grevenbroich	0,00	0,00
	0,00	0,00
Instandsetzung		
Korschenbroich	200.000,00	130.000,00
Grevenbroich	120.000,00	110.000,00
	320.000,00	240.000,00
Abschreibung		
Korschenbroich	220.000,00	230.000,00
Grevenbroich	215.000,00	205.000,00
	435.000,00	435.000,00
Zinsen u. ähnl. Aufwendungen		
Korschenbroich	32.500,00	27.600,00
Grevenbroich	181.000,00	179.000,00
	213.500,00	206.600,00
AltPflAusglVO		

Korschenbroich	100.000,00	0,00
Grevenbroich	88.000,00	0,00
	188.000,00	0,00
Anteil zur Finanzierung des Vermögenshaushaltes		
Korschenbroich	0,00	0,00
Grevenbroich	0,00	0,00
	0,00	0,00
Sonst. ord. Aufwendungen		
Korschenbroich	0,00	0,00
Grevenbroich	0,00	0,00
	0,00	0,00
Außerordentliche Aufwendungen		
Korschenbroich	0,00	0,00
Grevenbroich	0,00	0,00
	0,00	0,00
Zwischensumme B:		
Korschenbroich	4.817.500,00	5.067.600,00
Grevenbroich	4.256.000,00	4.342.000,00
	9.073.500,00	9.409.600,00
Ergebnis A - B		
Korschenbroich	131.058,00	297.958,00
Grevenbroich	119.000,00	186.000,00
Gesamtsumme	250.058,00	483.958,00

Vermögensplan

der Seniorenhäuser des Rhein-Kreises Neuss

Bezeichnung	2014	2015
I. Einnahmen	Euro	Euro
Eigenmittel		
Korschenbroich	830.000,00	370.000,00
Grevenbroich	30.000,00	30.000,00
	860.000,00	400.000,00
Darlehnsaufnahme		
Korschenbroich	0,00	2.160.000,00
Grevenbroich	0,00	0,00
Korschenbroich	830.000,00	2.530.000,00
Grevenbroich	30.000,00	30.000,00
insgesamt	860.000,00	2.560.000,00
II. Ausgaben		
Korschenbroich		
1. Um- und Neubau	800.000,00	2.500.000,00
3. Brandschutzmaßnahmen		
3. Laufende Erhaltungs- investitionen	30.000,00	30.000,00
	830.000,00	2.530.000,00
Grevenbroich		
2. Laufende Erhaltungs- investitionen	30.000,00	30.000,00
	30.000,00	30.000,00
Korschenbroich	830.000,00	2.530.000,00
Grevenbroich	30.000,00	30.000,00
insgesamt	860.000,00	2.560.000,00

Stellenübersicht

für das Seniorenhaus Korschenbroich

Laufbahngruppe u. Amtsbezeichnung	Zahl der Stellen 2015	Zahl der Stellen 2013	Zahl der besetzten Stellen am 30.06.2014	Veränderung
Kreisangestellter	1	1	1	Sondervertrag
Summe	1	1	1	0

Angestellte

Vergütungsgruppe	Zahl der Stellen 2015	Zahl der Stellen 2013	Zahl der besetzten Stellen am 30.06.2014	Veränderung
02	10	10	8	2
03	3	3	3	0
03a	17	17	17	0
04	2	2	2	0
04a	6	4	6	0
05	2	2	2	0
06	6	5	6	0
07a	25	24	23	2
08	1	1	1	0
09	4	4	4	0
09b	3	2	2	1
09c	1	1	1	0
13	1	1	1	0
Summe	81	76	76	5

nachrichtlich:

1 Auszubildende f.d. Beruf der Hauswirtschaft

3 Auszubildenden f.d. Beruf der Altenpflegerin

Stellenübersicht

für das Seniorenhaus Lindenhof

Beamte

Laufbahngruppe u. Amtsbezeichnung	Zahl der Stellen 2015	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen 2013	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2014	Veränderung
	0	0	0	0
Summe	0	0	0	0

Angestellte

Vergütungsgruppe	Zahl der Stellen 2015	Zahl der Stellen 2013	Zahl der besetzten Stellen am 30.06.2014	Veränderung
02	9	8	7	2
03	3	3	3	0
03a	10	10	9	1
04	3	3	3	0
04a	13	13	13	0
06	1	1	1	0
07a	22	21	20	2
08	3	3	3	0
08a	1	1	1	0
09	4	4	4	0
09b	3	0	0	3
09c	1	1	1	0
10	0	0	0	0
13	1	1	1	0
	74	69	66	8

nachrichtlich:

3 Auszubildende f.d. Beruf der Altenpflegerin

1 Auszubildende f.d. Beruf der Wirtschaftlerin

Sitzungsvorlage-Nr. 540/0361/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	16.12.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Vorlage des Wirtschaftsplanes 2015 des Kreiskrankenhauses Grevenbroich

Sachverhalt:

Auf der Basis der Budgetforderung 2014 und der Ist-Entwicklung in den Monaten Januar bis August des Jahres 2014 erfolgte die Erstellung des Wirtschaftsplanes 2015 für das Kreiskrankenhaus Grevenbroich (die Eckdaten für den Haushaltsentwurf sind auch an den Rhein-Kreis Neuss gemeldet worden) mit folgenden Werten:

Kreiskrankenhaus Grevenbroich Wirtschaftsplan 2015

- Gesamtsumme der Erträge = 53.057.956 €
- Gesamtsumme der Aufwendungen = 53.053.456 €
- Überschuss = 4.500 €
- Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes = 4.954.314 €
- Ermächtigung zur Aufnahme von Darlehen = 2.500.000 €
- Ermächtigung zur Inanspruchnahme von Kassenkrediten = 5.000.000 €

Es ist festzustellen, dass bezüglich der allgemeinen Rahmenbedingungen und der Grundlagen für die Kalkulation der Wirtschaftspläne für das Jahr 2015 in wesentlichen Punkten erhebliche Unsicherheit besteht. Insbesondere zu folgenden maßgeblichen Daten liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor:

- Bislang konnte keine Einigung der Selbstverwaltungspartner zum Landesbasisfallwert 2015 (LBFW) erfolgen.
- Eine Terminierung für eine Prospektive Budgetverhandlung hat bis heute nicht stattgefunden, da auch für das Jahr 2014 noch keine Entgeltvereinbarung geschlossen wurde. Damit gibt es keine Sicherheit bezüglich der Leistungsmengen. Auf Basis der Entwicklung des bisherigen Leistungsniveaus von 2014 wurde prospektiv der Wirtschaftsplan 2015 für das Kreiskrankenhaus Grevenbroich kalkuliert.
- Im Bereich TV-Ärzte stehen die Tarifverhandlungen noch aus; hier wird mit einem Ergebnis mindestens auf dem Niveau des TVöD-K gerechnet.

Erlöse:

Unter der Voraussetzung, dass der landeseinheitliche Basisfallwert 3.190,81 € (Schätzung) beträgt und das Leistungsspektrum bei 11.800 Case-Mix-Punkten vereinbart würde, sind für das Kreiskrankenhaus Grevenbroich Erlöse aus allgemeinen Krankenhausleistungen von rd. 39.666 T€ zu erwarten.

Der Bundesweite Basisfallwert für 2015 wurde am 14.10.2014 veröffentlicht. Die untere Grenze beträgt 3.190,81 €. Die obere Grenze liegt bei 3.311,98 €. Im Rahmen der Wirtschaftsplanung 2015 hat das Krankenhaus eine Erhöhung des Landesbasisfallwerts auf 3.190,81 € angenommen. Dies deckt sich mit den Erwartungen des Krankenhauszweckverbandes als Fachgremium, das maßgeblich an den landesweiten Verhandlungen beteiligt ist.

Kosten:

Auf der Kostenseite musste eine Steigerung der aktuellen Kosten um die anstehenden Erhöhungen im Personal- und Sachkostenbereich vorgenommen werden. Dabei muss festgestellt werden, dass die Schere zwischen Kostenentwicklung und Budgetsteigerungsrate sich kontinuierlich weiter zu Ungunsten der Krankenhäuser öffnet. Die Ausgangslage auf der Kostenseite ist maßgeblich durch drei Punkte geprägt:

- Im Bereich TVöD-K erhöhen sich die monatlichen Entgelte gem. Tarifabschluss um 2,4 % ab dem 01.03.2015.
- Im Bereich TV-Ärzte stehen die Tarifverhandlungen noch aus; hier wird mit einem Ergebnis mindestens auf dem Niveau des TVöD-K gerechnet.
- Die Ansätze für den Bereich der Sachkosten sind gegenüber dem Vorjahresansatz für das Jahr 2015 jeweils separat auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse kalkuliert worden.

Im Ergebnis konnte im Erfolgsplan für das Kreiskrankenhaus Grevenbroich der Ausgleich nur dadurch herbeigeführt werden, dass Maßnahmen / Projekte zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit berücksichtigt wurden und dazu führen, dass für das Kreiskrankenhaus Grevenbroich Zielgrößen von

- ca. 450.000 € beim Medizinischen Bedarf,
- ca. 160.000 € beim Wirtschaftsbedarf und
- ca. 310.000 € bei sonstigen betrieblichen Aufwendungen

als Kürzungsbetrag eingestellt wurden.

Der Krankenhausdirektor hat der Betriebsleitung den Wirtschaftsplan 2015 zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Sitzung am 17.11.2014 vorgelegt. Der Wirtschaftsplan 2015 wurde auch dem Kollegium zur Mitwirkung vorgestellt.

Im Jahre 2015 wird die Krankenhausleitung gemeinsam mit den Chefarzten versuchen, alle Möglichkeiten sowohl zu Anpassungen/Einsparungen auf der Kostenseite als auch zu Erlös-/Leistungssteigerungen zu nutzen, um zu den geplanten Ergebnissen zu kommen. Neben weiterer Optimierung auf der Kostenseite soll auch für 2015 und die Folgejahre insbesondere die Etablierung weiterer medizinischer Schwerpunkte im Rahmen des Versorgungsauftrages im Vordergrund stehen.

Auf Initiative des Krankenhausausschusses wurde diesbezüglich die Überprüfung und Fortführung des medizinischen Zukunftskonzeptes des Jahres 2011 bezogen auf die weitere Entwicklung beauftragt und in der Krankenhausausschuss-Sitzung am 1. Dezember 2014 vorgestellt. Dabei sind die personellen und strukturellen Qualitätsvorgaben des Gesetzgebers und des Krankenhausplanes NRW 2015 zu berücksichtigen. Damit soll die Vereinbarung und

Erbringung höherer Case-Mix-Punkte und die Erwirtschaftung zusätzlicher Deckungsbeiträge erreicht werden.

Die vorgesehenen Maßnahmen und Projekte werden in der Sitzung des Krankenhausausschusses am 1. Dezember 2014 näher erläutert. Über das Ergebnis der Beratung und Beschlussfassung des Krankenhausausschusses wird im Kreistag berichtet.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt folgendermaßen:

Kreiskrankenhaus Grevenbroich Wirtschaftsplan 2015

- a) Für den Wirtschaftsplan 2015 des Kreiskrankenhauses Grevenbroich betragen im Erfolgsplan die Erträge 53.057.956 € und die Aufwendungen 53.053.456 €. Daraus ergibt sich ein Überschuss von 4.500 €.
- b) Der Vermögensplan wird mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 4.954.314 € festgesetzt.
- c) Der Stellenplan wird beschlossen und die Verwaltung ermächtigt, die im Stellenplan 2015 nachrichtlich angegebenen Beamtenstellen vor der Veröffentlichung des Wirtschaftsplanes so zu ändern, wie es der Beschlusslage des Rhein-Kreis Neuss entspricht.
- d) Zur Finanzierung des Erfolgsplanes können Kassenkredite bis zur Höhe von 5.000.000 € aufgenommen werden.
- e) Darlehen in Höhe von 2.500.000 € können zur Finanzierung des Vermögensplanes aufgenommen werden.

Ein Anteil des Rhein-Kreis Neuss zur Finanzierung des Wirtschaftsplanes 2015 ist nicht vorgesehen.

Sitzungsvorlage-Nr. 540/0360/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	16.12.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Vorlage des Wirtschaftsplanes 2015 des Kreiskrankenhauses Dormagen

Sachverhalt:

Auf der Basis der Budgetforderung 2014 und der Ist-Entwicklung in den Monaten Januar bis August des Jahres 2014 erfolgte die Erstellung des Wirtschaftsplanes 2015 für das Kreiskrankenhaus Dormagen (die Eckdaten für den Haushaltsentwurf sind auch an den Rhein-Kreis Neuss gemeldet worden) mit folgenden Werten:

Kreiskrankenhaus Dormagen Wirtschaftsplan 2015

- Gesamtsumme der Erträge = 61.634.879 €
- Gesamtsumme der Aufwendungen = 61.628.908 €
- Überschuss = 5.971 €
- Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes = 10.047.169 €
- Ermächtigung zur Aufnahme von Darlehen = 8.000.000 €
- Ermächtigung zur Inanspruchnahme von Kassenkrediten = 5.000.000 €

Es ist festzustellen, dass bezüglich der allgemeinen Rahmenbedingungen und der Grundlagen für die Kalkulation der Wirtschaftspläne für das Jahr 2015 in wesentlichen Punkten erhebliche Unsicherheit besteht. Insbesondere zu folgenden maßgeblichen Daten liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor:

- Bislang konnte keine Einigung der Selbstverwaltungspartner zum Landesbasisfallwert 2015 (LBFW) erfolgen.
- Eine Terminierung für eine prospektive Budgetverhandlung hat bis heute nicht stattgefunden, da auch für das Jahr 2014 noch keine Entgeltvereinbarung geschlossen wurde. Damit gibt es keine Sicherheit bezüglich der Leistungsmengen. Auf Basis der Entwicklung des bisherigen Leistungsniveaus von 2014 wurde prospektiv der Wirtschaftsplan 2015 für das Kreiskrankenhaus Dormagen kalkuliert.
- Im Bereich TV-Ärzte stehen die Tarifverhandlungen noch aus; hier wird mit einem Ergebnis mindestens auf dem Niveau des TVöD-K gerechnet.

Erlöse:

Unter der Voraussetzung, dass der landeseinheitliche Basisfallwert 3.190,81 € (Schätzung) beträgt und die Leistungsmenge mit 14.050 Case-Mix-Punkten vereinbart würde, sind für das Kreiskrankenhaus Dormagen Erlöse aus allgemeinen Krankenhausleistungen von ca. 47.511 T€ zu erwarten.

Der Bundesweite Basisfallwert für 2015 wurde am 14.10.2014 veröffentlicht. Die untere Grenze beträgt 3.190,81 €. Die obere Grenze liegt bei 3.311,98 €. Im Rahmen der Wirtschaftsplanung 2015 hat das Krankenhaus eine Erhöhung des Landesbasisfallwerts auf 3.190,81 € angenommen. Dies deckt sich mit den Erwartungen des Krankenhauszweckverbandes als Fachgremium, das maßgeblich an den landesweiten Verhandlungen beteiligt ist.

Kosten:

Auf der Kostenseite musste eine Steigerung der aktuellen Kosten um die anstehenden Erhöhungen im Personal- und Sachkostenbereich vorgenommen werden. Dabei muss festgestellt werden, dass die Schere zwischen Kostenentwicklung und Budgetsteigerungsrate sich kontinuierlich weiter zu Ungunsten der Krankenhäuser öffnet. Die Ausgangslage auf der Kostenseite ist maßgeblich durch drei Punkte geprägt:

- Im Bereich TVöD-K erhöhen sich die monatlichen Entgelte gem. Tarifabschluss um 2,4 % ab dem 01.03.2015.
- Im Bereich TV-Ärzte stehen die Tarifverhandlungen noch aus; hier wird mit einem Ergebnis mindestens auf dem Niveau des TVöD-K gerechnet.
- Die Ansätze für den Bereich der Sachkosten sind gegenüber dem Vorjahresansatz für das Jahr 2015 jeweils separat auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse kalkuliert worden.

Im Ergebnis konnte im Erfolgsplan für das Kreiskrankenhaus Dormagen der Ausgleich nur dadurch herbeigeführt werden, dass Maßnahmen / Projekte zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit berücksichtigt wurden und dazu führen, dass für das Kreiskrankenhaus Dormagen Zielgrößen von

- ca. 220.000 € beim medizinischen Bedarf,
- ca. 100.000 € beim Wirtschaftsbedarf und
- ca. 125.000 € bei sonstigen betrieblichen Aufwendungen

als Kürzungsbetrag eingestellt wurden.

Der Krankenhausdirektor hat der Betriebsleitung den Wirtschaftsplan 2015 zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Sitzung am 17.11.2014 vorgelegt. Der Wirtschaftsplan 2015 wurde auch dem Kollegium zur Mitwirkung vorgestellt.

Im Jahre 2015 wird die Krankenhausleitung gemeinsam mit den Chefarzten versuchen, alle Möglichkeiten sowohl zu Anpassungen/Einsparungen auf der Kostenseite als auch zu Erlös-/Leistungssteigerungen zu nutzen, um zu den geplanten Ergebnissen zu kommen. Neben weiterer Optimierung auf der Kostenseite soll auch für 2015 und die Folgejahre insbesondere die Etablierung und Festigung weiterer medizinischer Schwerpunkte im Rahmen des Versorgungsauftrages im Vordergrund stehen.

Auf Initiative des Krankenhausausschusses wurde diesbezüglich die Überprüfung und Fortführung des medizinischen Zukunftskonzeptes des Jahres 2011 bezogen auf die weitere Entwicklung beauftragt und in der Krankenhausausschuss-Sitzung am 1. Dezember 2014 vorgestellt. Dabei sind die personellen und strukturellen Qualitätsvorgaben des Gesetzgebers und des Krankenhausplanes NRW 2015 zu

berücksichtigen. Damit soll die Vereinbarung und Erbringung höherer Case-Mix-Punkte und die Erwirtschaftung zusätzlicher Deckungsbeiträge erreicht werden.

Die vorgesehenen Maßnahmen und Projekte werden in der Sitzung des Krankenhausausschusses am 1. Dezember 2014 näher erläutert. Über das Ergebnis der Beratung und Beschlussfassung des Krankenhausausschusses wird im Kreistag berichtet.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt folgendermaßen:

Kreiskrankenhaus Dormagen Wirtschaftsplan 2015

- a) Für den Wirtschaftsplan 2015 des Kreiskrankenhauses Dormagen betragen im Erfolgsplan die Erträge 61.634.879 € und die Aufwendungen 61.628.908 €. Daraus ergibt sich ein Überschuss von 5.971 €.
- b) Der Vermögensplan wird mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 10.047.169 € festgesetzt.
- c) Der Stellenplan wird beschlossen und die Verwaltung ermächtigt, die im Stellenplan 2015 nachrichtlich angegebenen Beamtenstellen vor der Veröffentlichung des Wirtschaftsplanes so zu ändern, wie es der Beschlusslage des Rhein-Kreis Neuss entspricht.
- d) Zur Finanzierung des Erfolgsplanes können Kassenkredite bis zur Höhe von 5.000.000 € aufgenommen werden.
- e) Darlehen in Höhe von 8.000.000 € können zur Finanzierung des Vermögensplanes aufgenommen werden.

Ein Anteil des Rhein-Kreis Neuss zur Finanzierung des Wirtschaftsplanes 2015 ist nicht vorgesehen.

Sitzungsvorlage-Nr. 61/0357/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	16.12.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

9. Änderung des Landschaftsplanes I – Neuss - (Aufnahme von Landschaftsschutzflächen gem. Änderungsverordnung der Bezirksregierung v. 19.02.2008)

hier:

- a) Beschlussfassung des Kreistages zu den Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände, des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger,**
- b) Satzungsbeschluss der 9. Änderung des Landschaftsplanes I – Neuss - durch den Kreistag.**

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 25.03.2009 beschloss der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss gem. § 27 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NRW, GV NRW v. 25.08.2000, S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2007 (GV NRW, S. 227) die Aufstellung der 9. Änderung des Landschaftsplanes I –Neuss –.

Gegenstand der Landschaftsplanänderung ist die möglichst vollständige Aufnahme der Landschaftsschutzflächen der Änderungsverordnung der Bezirksregierung vom 19.02.2008 zur Landschaftsschutzverordnung für den Geltungsbereich des Rhein-Kreises Neuss von 1970 und 1971 in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes und die Festsetzung dieser Flächen im Landschaftsplan des Rhein-Kreises Neuss als Landschaftsschutzgebiet. Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung wurde die Verwaltung mit Beschluss des Kreistages vom 01.07.2014 beauftragt, die Auslegung des Entwurfes der 9. Änderung des Landschaftsplanes I – Neuss - und das Beteiligungsverfahren gem. § 27 a und § 27 c LG NRW durchzuführen.

Gegenstand der Beteiligung war der von der Verwaltung auf Grundlage der frühzeitigen Beteiligung erarbeitete Entwurf, welcher im Wesentlichen die betreffenden Flächen, die gem. Verordnung der Bezirksregierung als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind, in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes aufnimmt und die vom Kreistag beschlossenen Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung übernommen hat. Für diese Flächen werden im

Entwurf Entwicklungsziele dargestellt und die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet vorgenommen.

In der 9. Änderung des Landschaftsplanes I – Neuss – wurden 12 Änderungsbereiche in den Vorentwurf aufgenommen:

- Änderungsbereich „Jröne Meerke“
- Änderungsbereich „Vogelsang“
- Änderungsbereich „Zoppenbroich“
- Änderungsbereich „Steinhausstrasse“
- Änderungsbereich „Am Stadtwald“
- Änderungsbereich „Rennbahn“
- Änderungsbereich „A 57 - Reuschenberg“
- Änderungsbereich „Selikumer Weg“
- Änderungsbereich „Gnadentaler Busch“
- Änderungsbereich „Erfttal“
- Änderungsbereich „Müggenburg“
- Änderungsbereich „Bolzplatz“

Die Inhalte des Entwurfs sind im Einzelnen der **(Anlage 1)** zu entnehmen.

Die Beteiligung erfolgte für die Träger öffentlicher Belange, die Naturschutzverbände, den Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde sowie für die Bürger in der Zeit vom 01.09. bis 26.09.2014.

In der **(Anlage 2)** sind die Stellungnahmen der Verwaltung als Synopse im Einzelnen dem jeweiligen Einwender zugeordnet.

Gegenüber der Entwurfsfassung ergibt sich aufgrund der durchgeführten Beteiligung eine geringfügige inhaltliche Änderung (Ausnahmeregelung „Rennbahnpark“) für den Satzungsentwurf der 9. Änderung des LP I **(Anlage 3)**.

Da die Grundzüge der Planung gem. § 27 c Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW durch die Aufnahme einer zusätzlichen Ausnahmeregelung für das LSG 6.2.2.4 im Bereich „Rennbahnpark“ nicht berührt sind, kann von einer erneuten öffentlichen Auslegung der 9. Änderung des LP I abgesehen werden.

Im Rahmen der Beratungen zur 9. Änd. LP I in der Sitzung des PLUA vom 11.11.2014 wurde die Verwaltung beauftragt, Nachverhandlungen mit der Stadt Neuss aufzunehmen. Ziel dieser Verhandlungen sollte es sein, in Bezug auf den westlichen Teil des Landschaftsschutzgebietes, Teilbereich Rennbahn, eine einvernehmliche Lösung für die bestehenden Gebäude und Außenanlagen (z.B. Globe Theater, Wetthalle, Tribüne) zu finden. Die Verhandlungen zwischen Rhein-Kreis Neuss und Stadt Neuss führten einvernehmlich zu dem Ergebnis, dass für die betr. Fläche eine Unberührtheitsklausel in den Satzungsentwurf eingefügt werden soll. Dadurch sollen die bestehenden Gebäude und Einrichtungen im Bereich des Globe Theaters von den Ge- und Verboten zum Landschaftsschutzgebiet unberührt bleiben. Die abgestimmte Fassung dieser Unberührtheitsklausel ist in den vorliegenden Satzungsentwurf **(Anlage 3)** eingearbeitet. Einer erneuten Auslegung bedarf es aufgrund dieser Ergänzung des Landschaftsplanentwurfes nicht.

Der **Planungs- und Umweltausschuss** empfahl dem Kreistag in der Sitzung am 11.11.2014 folgende Beschlussfassung:

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag des Rhein-Kreis Neuss bestätigt die Stellungnahmen der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände und des Landschaftsbeirates sowie der Bürger aus dem Beteiligungsverfahren zur 9. Änderung des Landschaftsplanes I – Neuss – und beschließt, gem. § 16 und § 27 in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NRW, GV NRW v. 21.07.2000, S. 568) zuletzt geändert am 16.März 2010 (GV NRW S. 185) die 9. Änderung des Landschaftsplanes I – Neuss – in der zur Sitzung vorgelegten Fassung vom November 2014 (Anlage 3) als Satzung.

Anlage 1 (Entwurf 9. Änderung LP I zur Auslegung) und Anlage 2 (Synopsis Anregungen und Bedenken) sind den Sitzungsunterlagen des Planungs- und Umweltausschusses vom 11.11.2014 zu entnehmen. Die Anlagen sind zudem dort in farbiger Darstellung im Bürgerinfoportal des Rhein-Kreis Neuss eingestellt.

Anlagen

Anlage 3_LPI_9Änderung_SatzungsEntwurf

Anlage 3

Landschaftsplan Rhein-Kreis Neuss

Teilabschnitt I

- Neuss –

9. Änderung

(Übernahme der Landschaftsschutzverordnung in
den Geltungsbereich des Landschaftsplanes)

- Satzungsentwurf -

Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
Amt für Entwicklungs- und
Landschaftsplanung

Stand: November 2014

Inhalt

	Inhalt	Seite
	<u>Rechtsgrundlagen und Verfahrensvermerke</u>	3 - 5
1.)	Erläuterungen zur 9. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt I - Neuss –	6
2.)	Inhalt der 9. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt I - Neuss –	7
3.)	Änderung der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	8 – 9
	3.1 Ergänzung Entwicklungsziele	
	3.2 Ergänzung textliche Festsetzungen LSG	
4.)	Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte	10 - 27
5.)	Strategische Umweltprüfung	28

49/164

rhein
kreis
neuss



Rechtsgrundlagen und Verfahrensvermerke

RECHTSGRUNDLAGEN

Der Landschaftsplan I – Neuss – des Rhein-Kreises Neuss in der Fassung seiner 9. Änderung beruht auf folgenden Vorschriften:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG - vom 29. Juli 2009, BGBl. IS. 2542)
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG- des Landes Nordrhein-Westfalen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568 / SGV NRW. 791), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185)
- Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Art. V des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 522)
- Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KRO NRW.) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646 / SGV NRW. 2021) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV.) zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481)

50/164

VERFAHRENSVERMERKE

Der Kreistag des Rhein-Kreis Neuss hat gemäß § 29 Abs. 1 i. V. m. § 27 Abs. 1 LG NW am 25.03.2009 die Aufstellung dieser Änderung des Landschaftsplanes beschlossen.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Kreistagsabgeordneter

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger hat gemäß § 29 Abs. 1 i. V. m. § 27 LG NW in Form der öffentlichen Darlegung und Anhörung in der Zeit vom 20.01.2014 bis 17.02.2014 nach ortsüblicher Bekanntmachung am 11.01.2014 stattgefunden.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat gemäß § 29 Abs. 1 i. V. m. § 27 LG NW in der Zeit vom 20.01.2014 bis 17.02.2014 stattgefunden.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat am 01.07.2014 die öffentliche Auslegung des Entwurfs dieser Änderung des Landschaftsplanes gemäß § 27 a und § 27 c LG NW beschlossen.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Kreistagsabgeordneter

Der Entwurf dieser Änderung des Landschaftsplanes hat gemäß § 27 c Abs. 1 LG NRW nach ortsüblicher Bekanntmachung am 20.08.2014 in der Zeit vom 01.09.2014 bis 26.09.2014 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat gemäß § 29 Abs. 1 i. V. m. § 27 LG NW in der Zeit vom 01.09.2014 bis 26.09.2014 stattgefunden.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Diese Änderung des Landschaftsplanes wurde gemäß §§ 29 Abs. 1, 16 Abs. 2 LG NRW in Verbindung mit §§ 5 und 26 KrO NW vom Kreistag des Rhein-Kreises Neuss am 25.03.2015 in der gegenüber der öffentlichen Auslegung geringfügig veränderten Fassung als Satzung beschlossen.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Kreistagsabgeordneter

Anzeige:

Diese Änderung des Landschaftsplanes wurde gemäß § 28 LG NRW der Bezirksregierung Düsseldorf – Höhere Landschaftsbehörde – am _____ Az.: _____, angezeigt. Rechtsverstoße wurden – nicht – geltend gemacht.

Düsseldorf, _____

Bezirksregierung

Siegel

Gemäß § 28 a LG NRW sind die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit in der öffentlichen Auslegung und Bereithaltung dieser Änderung des Landschaftsplanes am _____ ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Landschaftsplan tritt am _____ in Kraft.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

1.) Erläuterungen zur 9. Änderung des LP I:

In seiner Sitzung am 25.03.2009 beschloss der Kreistag des Rhein-Kreis Neuss die 9. Änderung des Landschaftsplanes I – Neuss - durchzuführen.

Gegenstand der 9. Änderung des Landschaftsplanes I ist die Anpassung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie des Textes, mit dem Ziel der Übernahme der Landschaftsschutzbereiche aus der Änderungsverordnung der Bezirksregierung vom 14.08.2008 in den Landschaftsplan des Rhein-Kreis Neuss.

Anlass für die Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt I – Neuss - ist die durch Änderungsverordnung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 06.03.2008 (Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 71, 73, 75) i. V. m. (Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 245 ff) vom 14.08.2008 aktualisierte Landschaftsschutzverordnung aus dem Jahre 1970 und 1971. Die von der Bezirksregierung durch vorgenannte Änderungsverordnung unter Landschaftsschutz gestellten Bereiche werden weitestgehend in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss aufgenommen und als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Der Satzungsentwurf wurde gegenüber dem Entwurf im Beteiligungsverfahren geringfügig geändert. Es wird eine Ausnahmeregelung für die Planung einer Skateranlage im „Rennbahn Park“ wie folgt in den Satzungsentwurf des Landschaftsplanes aufgenommen:

„Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Ge- und Verboten des LSG 6.2.2.4 für die Errichtung einer Skateranlage (Neuversiegelung max. 700 m², Höhe über NN max. 2 m) im südlichen Bereich des Rennbahnparks.“

Da die Grundzüge der Planung gem. § 27 c Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW durch die Aufnahme dieser Ausnahmeregelung nicht berührt sind, kann von einer erneuten öffentlichen Auslegung der 9. Änderung des LP I abgesehen werden.

Eine weitere Änderung betrifft ebenfalls das Landschaftsschutzgebiet Teilbereich Rennbahn. Zur Berücksichtigung der im westlichen Teil vorhandenen Gebäude und Einrichtungen wird für diesen Bereich eine Unberührtheitsklausel in den Satzungsentwurf des Landschaftsplans aufgenommen:

„Unberührt von den Ge- und Verbotbestimmungen zum Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.4, Teilbereich Rennbahn, bleibt die bestimmungsgemäße Nutzung und Unterhaltung der bestehenden Gebäude und Einrichtungen im westlichen Teil des Landschaftsschutzgebietes.“

51/164

2.) Inhalt der 9. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt I – Neuss -

Der Inhalt der Landschaftsplanänderung betrifft die Erweiterung der Landschaftsschutzgebiete für die folgenden Teilbereiche:

- „Jröne Meerke“
- „Vogelsang“
- „Zoppenbroich“
- „Steinhausstrasse“
- „Am Stadtwald“
- „Rennbahn“
- „A 57 - Reuschenberg“
- „Selikumer Weg“
- „Gnadentaler Busch“
- „Erfttal“
- „Müggenburg“
- „Bolzplatz“

Gegenstand der Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt I – Neuss - ist die Anpassung des Textes und der Entwicklungs- und Festsetzungskarte gem. den beiliegenden Entwürfen.

3.) Änderung der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen:

3.1) Ergänzung Entwicklungsziele

Das Entwicklungsziel 1 wird um das Entwicklungsziel 1 J (fett gedruckt) für die Teilräume „Jröne Meerke“, „Vogelsang“, „Steinhausstraße“ und „Am Stadtwald“ ergänzt:

Entwicklungsziele

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.1.1	Entwicklungsziel 1 J Erhaltung und Optimierung von Parklandschaften als Vorrangflächen für eine naturnahe Erholung.	Dieses teilräumliche Entwicklungsziel wird für die Bereiche „Jröne Meerke“, „Vogelsang“, „Steinhausstraße“ und „Am Stadtwald“ dargestellt. Es kann insbesondere durch Maßnahmen für eine naturnahe Erholung erreicht werden.

Das Entwicklungsziel 1 wird um das Entwicklungsziel 1 K (fett gedruckt) für den Teilraum „Rennbahn“, „Steinhausstraße“ und „Müggenburg“ ergänzt:

Entwicklungsziele

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.1.1	Entwicklungsziel 1 K Erhaltung innerstädtischer Grünflächen für die Erholung und zur Erhaltung der stadtklimatischen Ausgleichsfunktionen.	Dieses teilräumliche Entwicklungsziel wird für den Bereich „Rennbahn“, „Steinhausstraße“ und „Müggenburg“ dargestellt. Es kann insbesondere durch Maßnahmen für eine innerstädtische Erholung erreicht werden.

Das Entwicklungsziel 1 wird um das Entwicklungsziel 1 H (fett gedruckt) für den Teilraum „Zoppenbroich“ ergänzt:

Entwicklungsziele

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.1.1	Entwicklungsziel 1 H Erhaltung und Optimierung stillgelegter Abgrabungen für den Biotop- und Artenschutz.	Dieses teilräumliche Entwicklungsziel wird für den Bereich „Zoppenbroich“ dargestellt. Es kann insbesondere erreicht werden durch: - Erhaltung der Gewässer und des

Entwicklungsziele

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungen

Kleinreliefs

- naturnahe Gewässergestaltung
- Offenhaltung von Sandflächen nach Maßgabe der Standortverhältnisse
- räumliche Beschränkung der Freizeitaktivitäten, Ausschluss der aktiven Erholungsnutzung.

3.2) Ergänzung textliche Festsetzung LSG

Die Ausnahmeregelungen zu den Ge- und Verboten für Landschaftsschutzgebiete werden um folgende Ausnahmen ergänzt:

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Ge- und Verboten zu Landschaftsschutzgebieten für Maßnahmen, die im Entwicklungsziel 1J der naturnahen Erholung dienen und die im Entwicklungsziel 1K der innerstädtischen Erholung dienen, unter der Vorgabe, dass diese Maßnahmen den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.

„Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Ge- und Verboten des LSG 6.2.2.4 für die Errichtung fußläufiger Wegeverbindungen zwischen Wendersplatz und Rennbahngelände im Teilbereich Rennbahn, soweit hierdurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird“

„Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Ge- und Verboten des LSG 6.2.2.11 für die Errichtung von Hochwasserschutzanlagen im Teilbereich Erfttal, soweit hierdurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird“.

„Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Ge- und Verboten des LSG 6.2.2.4 für die Errichtung einer Skateranlage (Neuversiegelung max. 700 m², Höhe über NN max. 2 m) im südlichen Bereich des Rennbahnparks.“

Die Unberührtheitsregelungen zu den Ge- und Verboten für Landschaftsschutzgebiete werden um folgende Regelung ergänzt:

„Unberührt von den Ge- und Verbotsbestimmungen zum Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.4, Teilbereich Rennbahn, bleibt die bestimmungsgemäße Nutzung und Unterhaltung der bestehenden Gebäude und Einrichtungen im westlichen Teil des Landschaftsschutzgebietes.“

4.) Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte:

1. Änderungsbereich „Jröne Meerke“
Das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.2 „Morgensternsheide/Stadtwald“ wird um den Bereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung erweitert und erhält das Entwicklungsziel 1J „Erhaltung und Optimierung von Parklandschaften als Vorrangflächen für eine naturnahe Erholung“ – gem. dem beiliegenden Entwurf.
2. Änderungsbereich „Vogelsang“
Das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.1 „Stingesbachaue mit Dreieckswäldchen und Baggersee“ wird nahezu vollständig um den Bereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung erweitert und erhält das Entwicklungsziel 1J „Erhaltung und Optimierung von Parklandschaften als Vorrangflächen für eine naturnahe Erholung“ – gem. dem beiliegenden Entwurf.
3. Änderungsbereich „Zoppenbroich“
Das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.1 „Stingesbachaue mit Dreieckswäldchen und Baggersee“ wird um den Bereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung erweitert und erhält das Entwicklungsziel 1 H „Erhaltung und Optimierung stillgelegter Abgrabungen für den Biotop- und Artenschutz und für eine naturbezogene Erholung“ – gem. dem beiliegenden Entwurf.
4. Änderungsbereich „Steinhausstraße“
Das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.2 „Morgensternsheide/Stadtwald“ wird um den Bereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung erweitert und erhält das Entwicklungsziel 1K „Erhaltung innerstädtischer Grünflächen für die Erholung und zur Erhaltung der stadtklimatischen Ausgleichsfunktionen“ – gem. dem beiliegenden Entwurf.
5. Änderungsbereich „Am Stadtwald“
Das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.2 „Morgensternsheide/Stadtwald“ wird um den Bereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung erweitert und erhält das Entwicklungsziel 1J „Erhaltung und Optimierung von Parklandschaften als Vorrangflächen für eine naturnahe Erholung“ – gem. dem beiliegenden Entwurf.
6. Änderungsbereich „Rennbahn“
Das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.4 „Nördliche Rheinaue zwischen Grimlinghausen und Oelgangsinsel“ wird um den Bereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung erweitert und erhält das Entwicklungsziel 1K „Erhaltung innerstädtischer Grünflächen für die Erholung und zur Erhaltung der stadtklimatischen Ausgleichsfunktionen“ – gem. dem beiliegenden Entwurf.
7. Änderungsbereich „A 57 - Reuschenberg“
Das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.5 „Obererft/Reuschenberger Busch“ wird um den Bereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung erweitert und erhält das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen ausgestatteten Landschaft“ – gem. dem beiliegenden Entwurf.
8. Änderungsbereich „Selikumer Weg“
Das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.5 „Obererft/Reuschenberger Busch“ wird um den Bereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung erweitert und erhält das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen ausgestatteten Landschaft“ – gem. dem beiliegenden Entwurf.
9. Änderungsbereich „Gnadentaler Busch“
Das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.6 „Untere Erft bis Selikum“ wird um den Bereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung erweitert und erhält das Entwicklungsziel 1

„Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen ausgestatteten Landschaft“ – gem. dem beiliegenden Entwurf.

10. Änderungsbereich „Erfttal“
Das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.6 „Untere Erft bis Selikum“, sowie das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.11 „Norfbach“ wird um den Bereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung erweitert und erhält das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen ausgestatteten Landschaft“ – gem. dem beiliegenden Entwurf.
11. Änderungsbereich „Müggenburg“
Das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.11 „Norfbach“ wird um den Bereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung erweitert und erhält das Entwicklungsziel 1K „Erhaltung innerstädtischer Grünflächen für die Erholung und zur Erhaltung der stadtklimatischen Ausgleichsfunktionen“ – gem. dem beiliegenden Entwurf.
12. Änderungsbereich „Bolzplatz“
Das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.5 „Obererft/Reuschenberger Busch“ wird um den Bereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung erweitert und erhält das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen ausgestatteten Landschaft“ – gem. dem beiliegenden Entwurf.

Legende:

ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG NW)



Erhaltung

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft



Erhaltung und Optimierung stillgelegter Abgrabungen für den Biotop- und Artenschutz und für eine naturbezogene Erholung



Erhaltung und Optimierung von Parkanlagen als Vorrangflächen für eine naturnahe Erholung



Erhaltung innerstädtischer Grünflächen für die Erholung und zur Erhaltung der stadtklimatischen Ausgleichsfunktion



Anreicherung

Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen



Wiederherstellung

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft



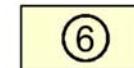
Ausbau

Ausbau der Landschaft für die Erholung



Ausstattung

Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas



Erhaltung

Erhaltung der Landschaft bis zum Eintritt der in den Bebauungsplänen vorgesehenen Nutzung



Entwicklung

Entwicklung der Landschaft unter besonderer Beachtung des Biotop- und Artenschutz



Renaturierung
Renaturierung von Fließgewässern



Pflege in bestimmter Weise



Nutzung/Bewirtschaftung in bestimmter Weise

BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 20 – 29 BNatschG)



Naturschutzgebiete



Landschaftsschutzgebiete



Naturdenkmale



Naturdenkmale



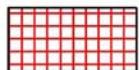
Geschützte Landschaftsbestandteile



Geschützte Landschaftsbestandteile



Umbruchverbot außerhalb von
Naturschutzgebieten



Umwandlungsverbot

ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG NW)

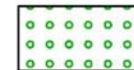


Natürliche Entwicklung

FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG NW)



Wiederaufforstung mit bestimmten Laubholzanteilen



Festlegung oder Ausschluss bestimmter Baumarten
bei Wiederaufforstung



Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMAßNAHMEN (§ 26 LG NW)



Pflegemaßnahme



Baumreihe, Allee



Baumgruppe, Einzelbaum



Gehölzgruppe



Ufergehölz



Hecke

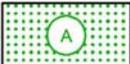


Feldgehölz



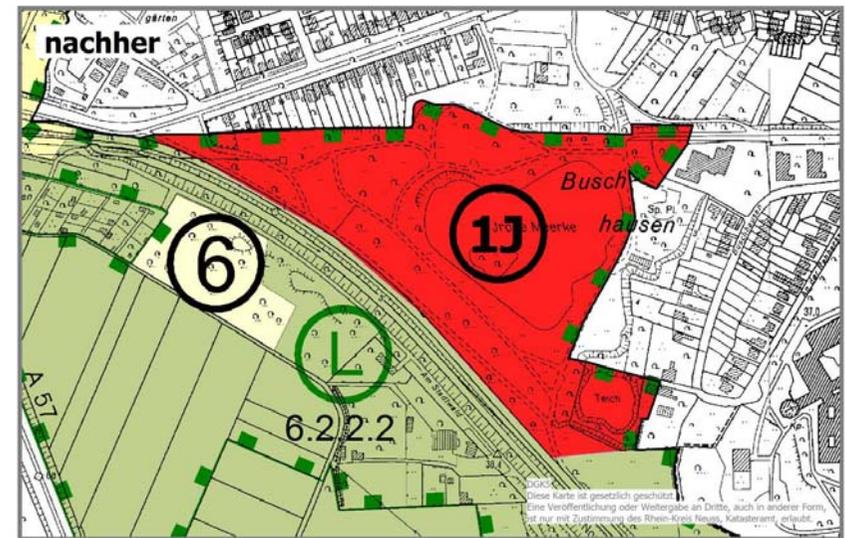
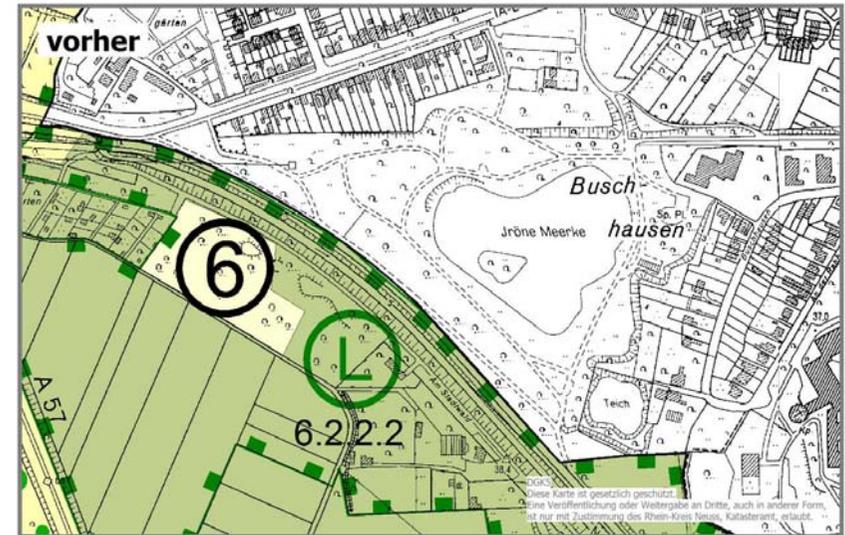
Immissionsschutzpflanzung

55/164

-  **Rekultivierungsfläche**
-  **Aufforstung mit Laubholz**
-  **Beseitigung störender Anlagen**
-  **Feuchtbiotop**
-  **Wegerain**
-  **Wanderweg**

ABGRENZUNGEN

-  **Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplanes**



Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung
 Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich
**9. Änderung des Landschaftsplanes
 Teilabschnitt I - Neuss -
 "Jröne Meerke"**

M 1 : 5.000



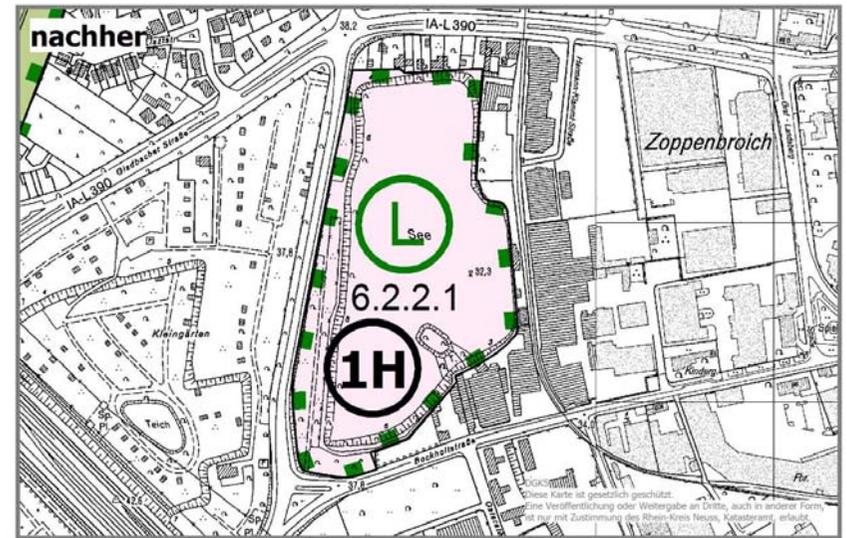
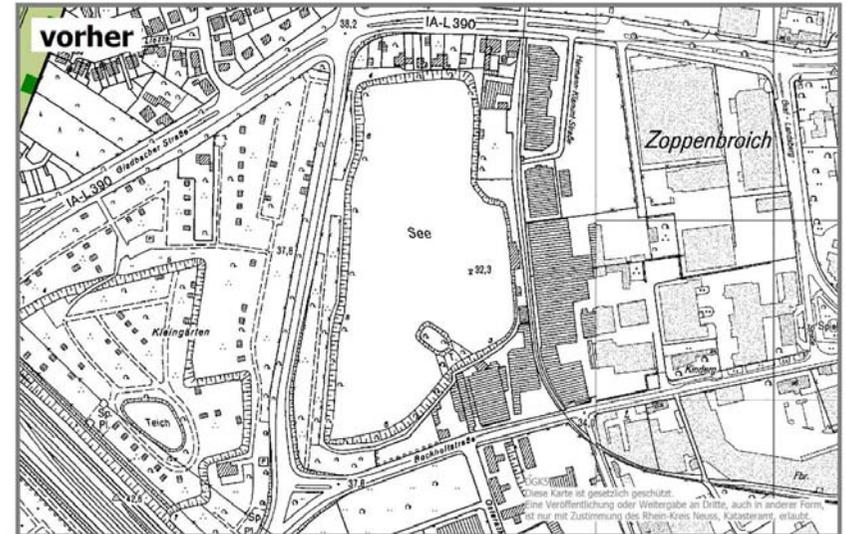


Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

9. Änderung des Landschaftsplanes Teilabschnitt I - Neuss - "Vogelsang"

M 1 : 10.000



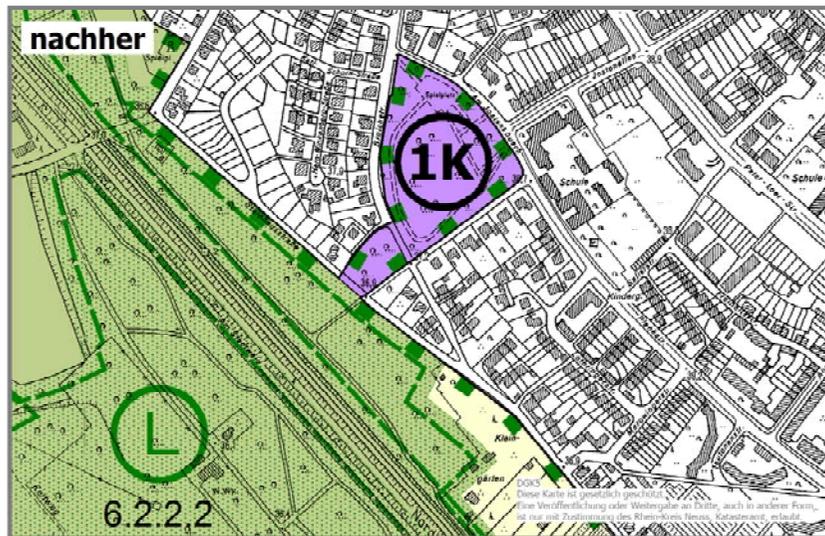


Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

9. Änderung des Landschaftsplanes Teilabschnitt I - Neuss - "Zoppenbroich"

M 1 : 5.000

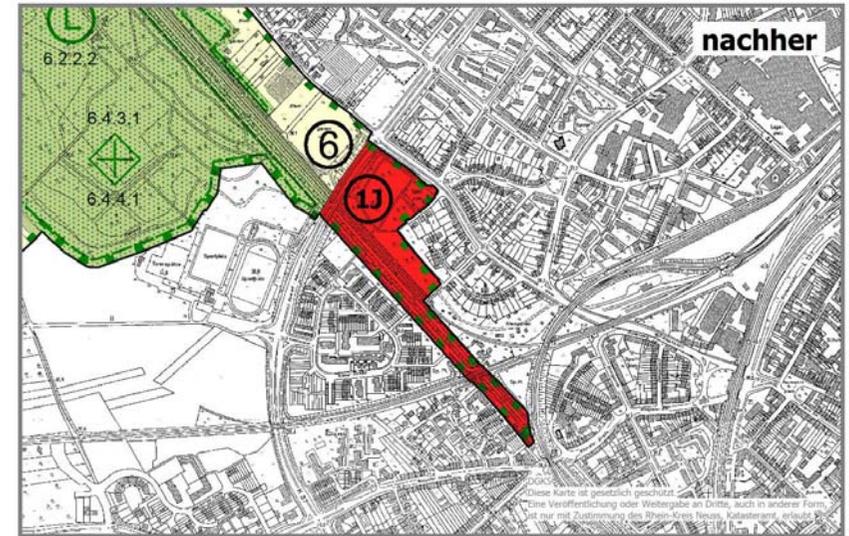
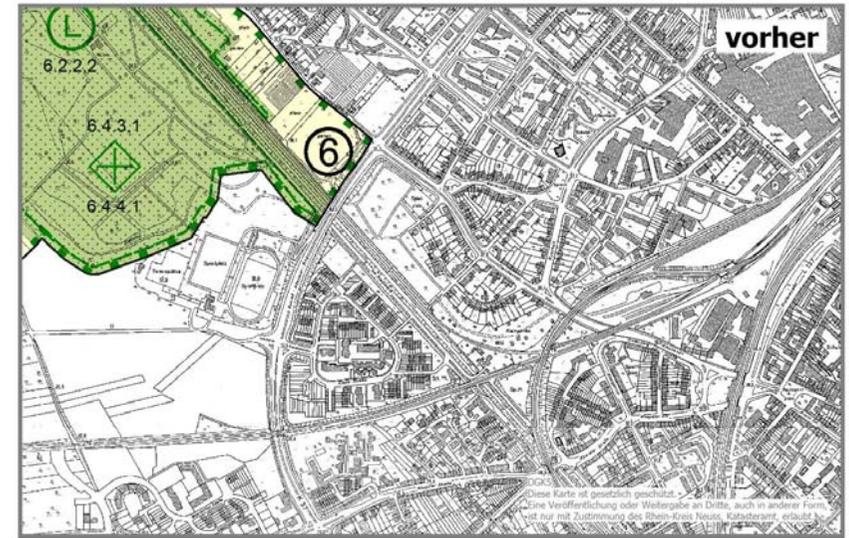


Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich
**9. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt I - Neuss -
"Steinhausstraße"**

M 1 : 5.000

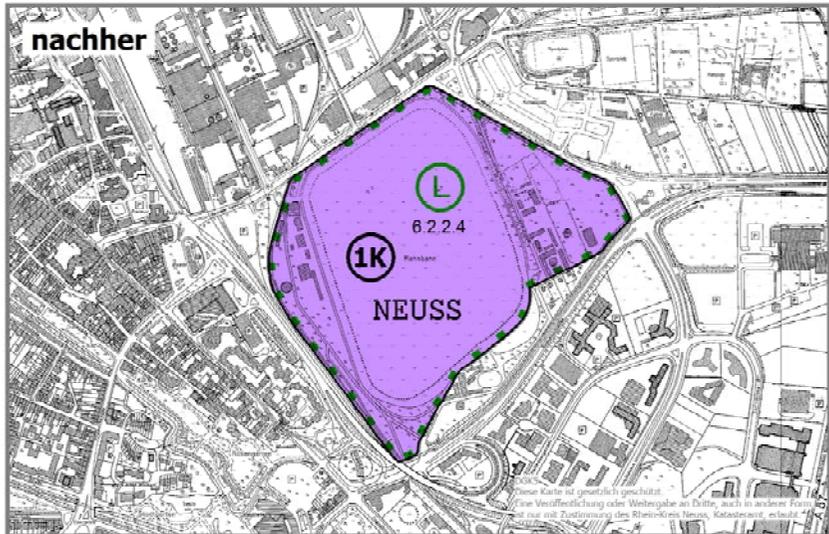
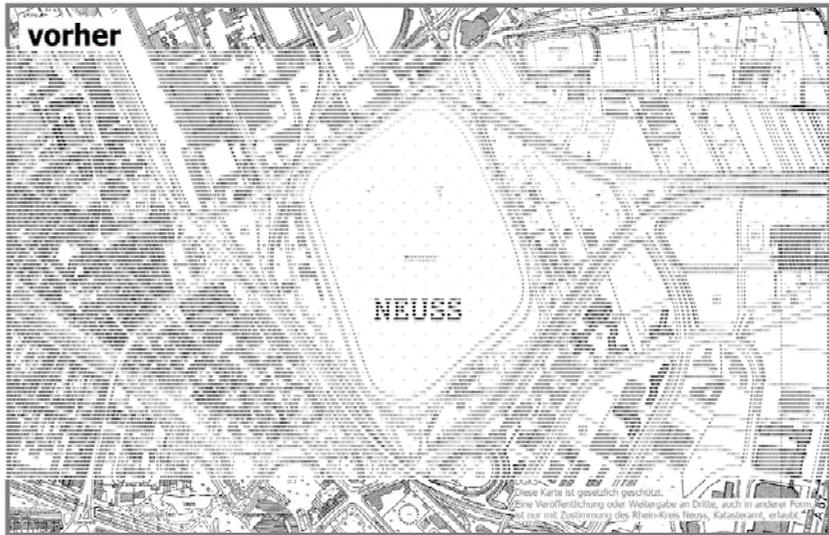
**rhein
kreis
neuss**



Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich
**9. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt I - Neuss -
"Am Stadtwald"**

M 1 : 10.000

**rhein
kreis
neuss**



Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich
9. Änderung des Landschaftsplanes Teilabschnitt I - Neuss - "Rennbahn"

M 1 : 10.000



**rhein
kreis
neuss**



Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich
9. Änderung des Landschaftsplanes Teilabschnitt I - Neuss - "A57 - Reuschenberg"

M 1 : 5.000



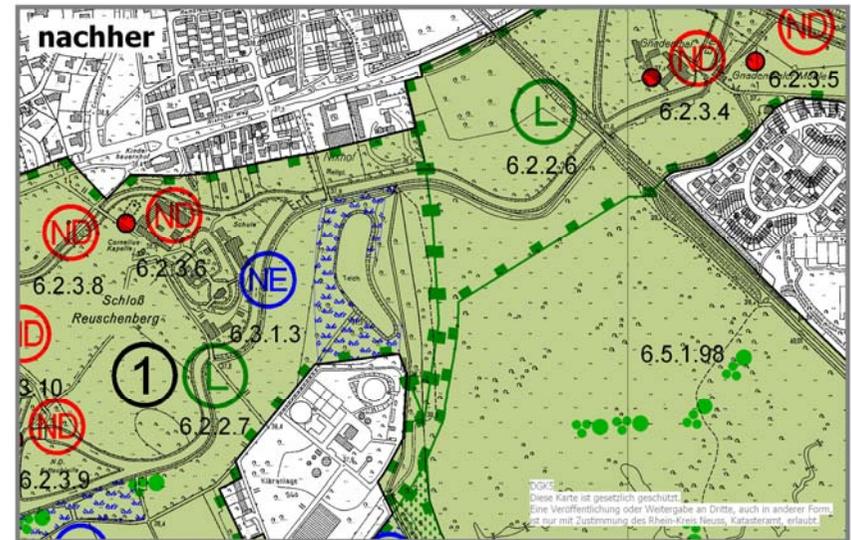
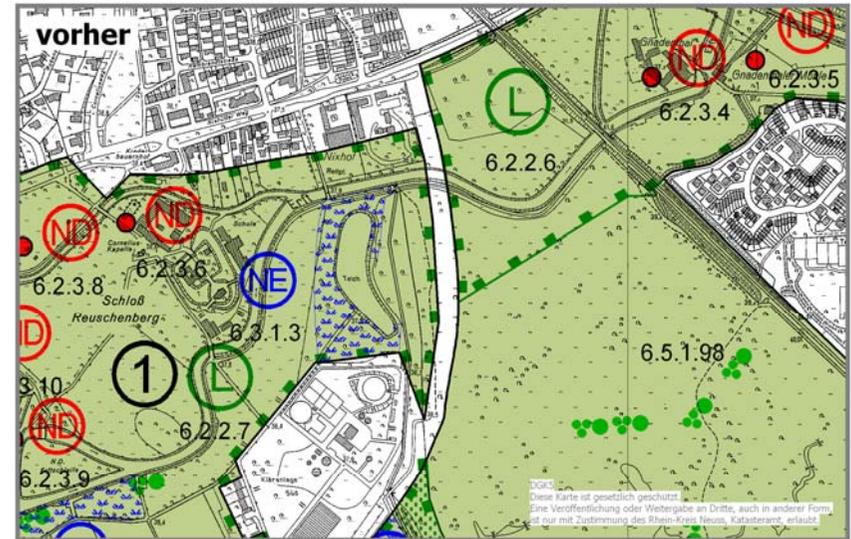
**rhein
kreis
neuss**



Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

**9. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt I - Neuss -
"Selikumer Weg"**

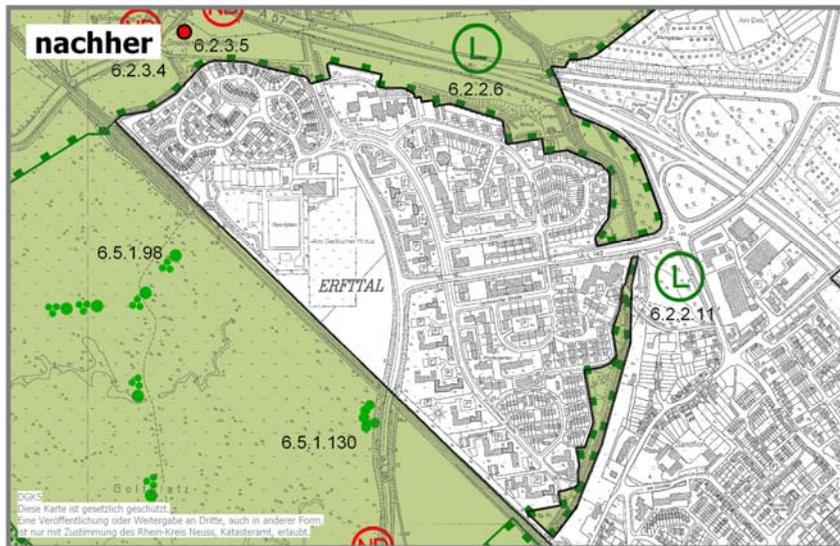
M 1 : 12.000



Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

**9. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt I - Neuss -
"Gnadentaler Busch"**

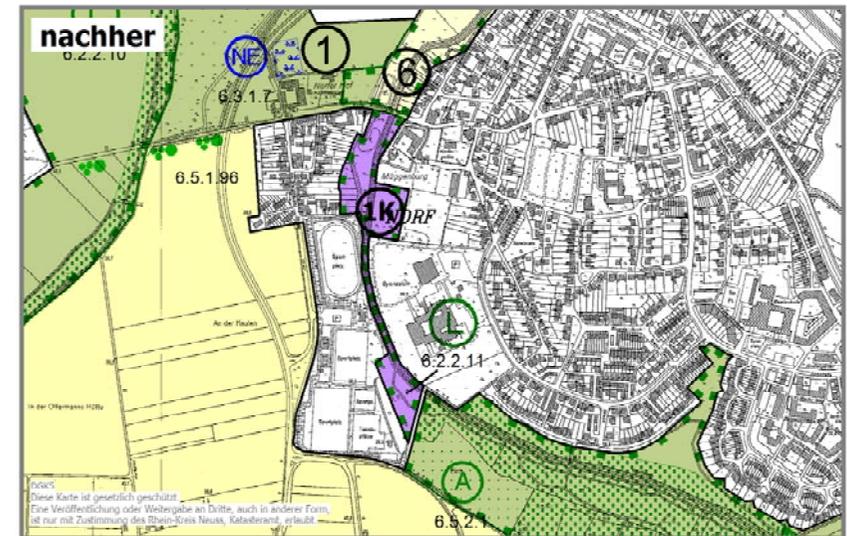
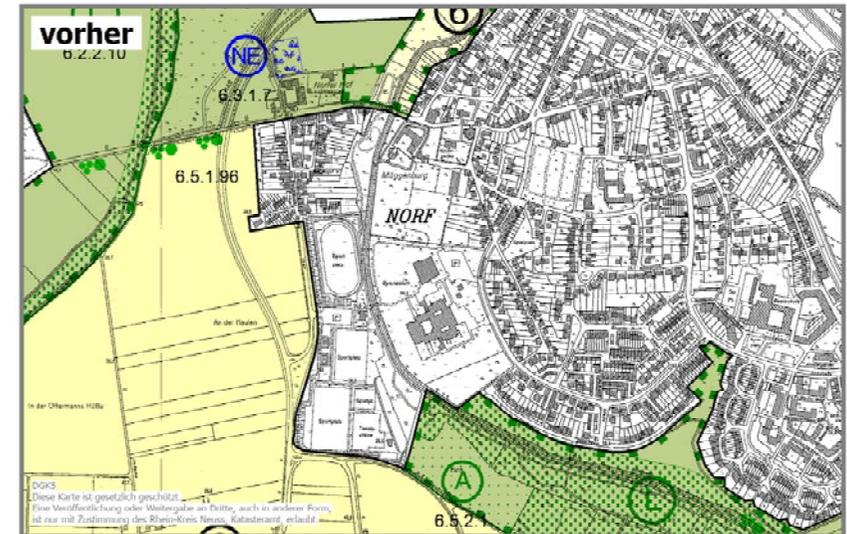
M 1 : 7.500



Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich
**9. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt I - Neuss -
"Erfttal"**

M 1 : 10.000

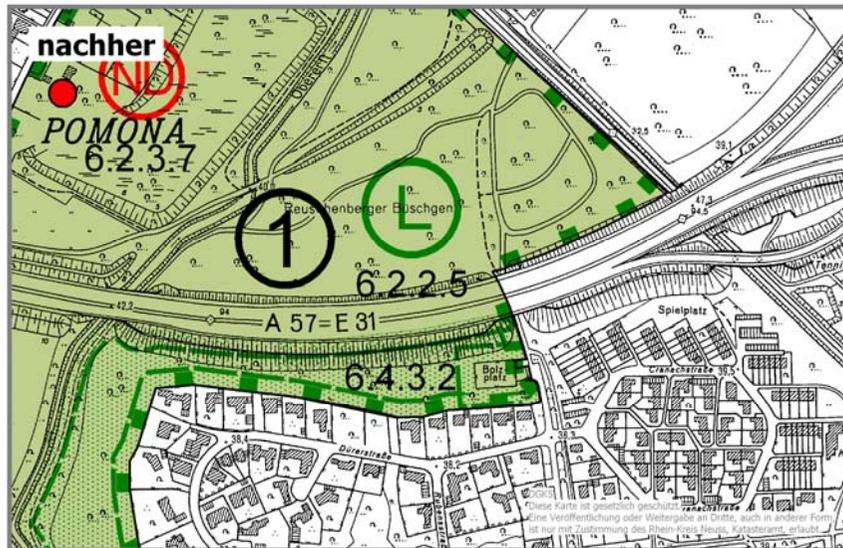
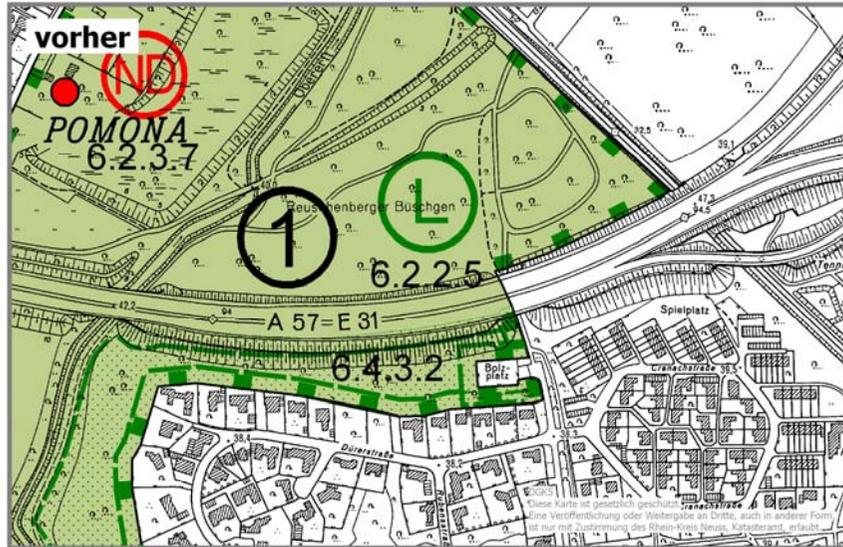
**rhein
kreis
neuss**



Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich
**9. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt I - Neuss -
"Müggenburg"**

M 1 : 10.000

**rhein
kreis
neuss**



Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

9. Änderung des Landschaftsplanes Teilabschnitt I - Neuss - "Bolzplatz"

M 1 : 5.000

rhein kreis neuss

62/164

5.) Strategische Umweltprüfung zur 9. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss Teilabschnitt I – Neuss –
hier: Ergebnis der Vorprüfung

Nach dem Gesetz zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) § 3 Abs. 1 a gehören Landschaftspläne nach den §§ 15 und 16 des Bundesnaturschutzgesetzes zu den SUP-pflichtigen Plänen.

Gemäß § 5 des Durchführungserlasses der strategischen Umweltprüfung bei der Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen vom 04.07.2005, Az.: IIII-6-606.00.0050-0009 bedarf es einer SUP bei der Änderung eines Landschaftsplanes nicht, wenn voraussichtlich keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies trifft für diese 9. Änderung des LP I – Neuss – zu, da es sich lediglich um die Übernahme der Landschaftsschutzverordnung von 1970 in den LP handelt.

Die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung bzw. der zu prüfenden Umweltbelange sind bereits alle im Gesamtlandschaftsplan I – Neuss – erarbeitet und dargestellt worden.

Die 9. Änderung des Landschaftsplanes I – Neuss – führt mit ihren Inhalten zu keinerlei negativen Auswirkungen auf die Umwelt oder den Naturhaushalt.

Sitzungsvorlage-Nr. 61/0335/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	16.12.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

11. Änderung des Landschaftsplanes I - Neuss - (Aufnahme einer Fläche östlich des Norfbaches in das LSG 6.2.2.11 "Norfbach" des LP I)

hier:

- a) Beschlussfassung des Kreistages zu den Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände, des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger,**
- b) Beschluss durch den Kreistag zur Erarbeitung des Entwurfes und der Durchführung der Offenlage.**

Sachverhalt:

Der Kreistag des Rhein-Kreis Neuss hat in seiner Sitzung am 01.07.2014 gem. § 27 und § 29 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz –LG NRW vom 05.07.2007, GV NRW, S. 226 –zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010, GV NRW, S. 185), die Aufstellung der 11. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt I – Neuss – beschlossen.

Anlass des Änderungsverfahrens ist die Beantragung der Stadt Neuss, einen Bereich der Überflutungsauwe östlich des Norfbaches als Landschaftsschutzgebiet in den Landschaftsplan des Rhein-Kreis Neuss aufzunehmen.

Gegenstand der 11. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt I – Neuss – ist die Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes 6.2.2.11 „Norfbach“. Die Inhalte des Vorentwurfs sind im Einzelnen der **(Anlage 1)** zu entnehmen.

Die frühzeitige Beteiligung erfolgte für die Träger öffentlicher Belange, die Naturschutzverbände und den Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde sowie für die Bürger in der Zeit vom 01.09. bis 26.09.2014.

In der **(Anlage 2)** sind die Stellungnahmen der Verwaltung als Synopse im Einzelnen dem jeweiligen Einwender zugeordnet.

Der **Planungs- und Umweltausschuss** empfahl dem Kreistag in der Sitzung am 11.11.2014 folgende Beschlussfassung:

Beschlussempfehlung:

- a) Der Kreistag des Rhein-Kreis Neuss bestätigt die Stellungnahmen der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände und des Landschaftsbeirates sowie der Bürger aus der frühzeitigen Beteiligung zur 11. Änderung des Landschaftsplanes I – Neuss –.
- b) Der Kreistag beauftragt die Verwaltung gem. § 27 a und § 27c des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NRW, GV NRW v. 25.08.2000, S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.März 2010 (GV NRW S. 185) mit der Erarbeitung des Entwurfs der 11. Änderung des Landschaftsplanes I – Neuss – und der Durchführung der öffentlichen Auslegung und des Beteiligungsverfahrens.

Anlage 1 (Vorentwurf 11. Änderung LP I zur frühzeitigen Beteiligung) und Anlage 2 (Synopsis Anregungen und Bedenken) sind den Sitzungsunterlagen des Planungs- und Umweltausschusses vom 11.11.2014 zu entnehmen. Die Anlagen sind zudem dort in farbiger Darstellung im Bürgerinfoportal des Rhein-Kreis Neuss eingestellt.

Sitzungsvorlage-Nr. 68/0337/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
---------	----------------	------------

**Tagesordnungspunkt:
Abfallgebühren und -entgelte 2015**

Sachverhalt:

1. Abfallwirtschaftskonzept, Vertragslage, Beschlusslage

Das Abfallwirtschaftskonzept (AWK) des Rhein-Kreises Neuss basiert auf der abfallwirtschaftlichen Rahmenvereinbarung, welche die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Stadt Krefeld, Stadt Mönchengladbach, Kreis Viersen und Rhein-Kreis Neuss abgeschlossen haben. In diese Vereinbarung ist die Stadt Düsseldorf eingebunden. Die Vereinbarung regelt die gemeinsame Nutzung der Entsorgungsanlagen, insbesondere der Müllverbrennungsanlagen Krefeld und Düsseldorf. Dadurch ist es gelungen, langfristige Entsorgungssicherheit zu günstigen Preisen zu gewährleisten. Auf eine eigene Müllverbrennungsanlage im Rhein-Kreis Neuss konnte verzichtet werden.

Die praktische Umsetzung des AWK's erfolgt im Wesentlichen auf der Basis eines Entsorgungsvertrages zwischen dem Rhein-Kreis Neuss als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger und der EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH, Viersen, als der beauftragten Dritten des Kreises. Der Entsorgungsvertrag wurde ursprünglich zum 01.01.1997 mit der Trienekens GmbH geschlossen. Die EGN ist deren Rechtsnachfolgerin. Der Entsorgungsvertrag besitzt eine Laufzeit bis zum 31.12.2016. Die EGN erbringt im Auftrag des Kreises folgende Leistungen: Alle getrennt angelieferten Wertstoffe, z.B. Bioabfall, werden einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt. Die nicht verwertbaren Abfälle werden einer Sortierung und Aufbereitung unterzogen, um hohe Anteile verwertbarer Abfälle aus dem Restabfall herauszunehmen. Nur eine möglichst kleine Menge wird den Müllverbrennungsanlagen Krefeld oder Düsseldorf zugeführt. Nicht brennbare Abfälle werden auf der Deponie Neuss-Grefrath deponiert.

Die Rekultivierung und eine 25-jährige Nachsorge der verfüllten Deponien erfolgen ebenfalls durch die EGN im Rahmen des genannten Entsorgungsvertrages. Für diesen Leistungsteil endet der Vertrag nicht am 31.12.2016. Die dazu erforderlichen finanziellen Mittel werden mit den Deponieentgelten vereinnahmt und durch die EGN zurückgestellt. Die zukünftigen Leistungspflichten der EGN sind durch eine Bürgschaft abgesichert. Die gesetzliche Nachsorgepflicht beträgt mindestens 30 Jahre. Für die fehlenden Jahre 26-30 bildet der Kreis eigene Rückstellungen.

Das Konzept des Entsorgungsvertrages mit der EGN sah ursprünglich vor, dass alle für den Kreis erforderlichen Entsorgungsleistungen innerhalb der Vertragslaufzeit durch die EGN erbracht werden. Jedoch haben verschiedene Entwicklungen dazu geführt, dass inzwischen einige Leistungen außerhalb des genannten Entsorgungsvertrages abgewickelt werden. Dabei kam bei verschiedenen Ausschreibungen wiederum die EGN zum Zuge:

- Die Annahme, Bündelung und Umladung von Altpapier aus Dormagen, Grevenbroich und Meerbusch erfolgt durch die EGN,
- die Verwertung von Altpapier wurde europaweit neu ausgeschrieben und erfolgt ab dem 01.01.2015 durch ... (Name kann erst nach der Vergabe im Kreisausschuss am 22.10.14 genannte werden),
- der Betrieb eines Gewerbeschadstoffmobils erfolgt durch die Arbeitsgemeinschaft EGN/Schönmackers,
- Die Verwertung von Elektroaltgeräten der Gruppe 1 (Haushaltsgroßgeräte) erfolgt durch die EGN,
- Die Verwertung von Elektroaltgeräten der Gruppen 3 (Bildschirmgeräte, Unterhaltungselektronik) und 5 (Kleingeräte) erfolgt durch die Noex AG, Grevenbroich,
- Elektroaltgeräte der Gruppen 2 (Kühlgeräte) und 4 (Entladungslampen) werden im Rahmen der gesetzlichen Rücknahmepflichten der Hersteller und Vertreiber an die EAR - Stiftung Elektro-Altgeräte Register zurückgegeben. Diese Geräte werden nicht im Auftrag des Kreises verwertet, weil sie keinen positiven Marktwert aufweisen,
- Batterien werden gleichfalls im Rahmen der gesetzlichen Produktverantwortung der Hersteller an die Stiftung GRS - Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien zurück gegeben.

Nach wie vor wird jedoch der weit überwiegende Teil der Entsorgungsleistungen von der EGN auf der Grundlage des Entsorgungsvertrages von 1997 erbracht. Der im Entsorgungsvertrag vereinbarte Grundpreis wird nach den vertraglichen Regelungen in folgenden Fällen angepasst:

- durch die vereinbarte rechnerische Preisgleitung unter Berücksichtigung verschiedener Indizes des Statistischen Bundesamtes und der Verbrennungspreise der Müllverbrennungsanlagen Krefeld und Düsseldorf,
- durch Kostenänderungen in Folge von Rechts- oder Bescheidänderungen, die bei Vertragsabschluß nicht vorhersehbar waren und
- sofern der Kreis von seinen Weisungsrechten Gebrauch macht und dadurch Kostenänderungen verursacht.

Die Grundzüge des Abfallwirtschaftskonzeptes, die abfallwirtschaftliche Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit in der Region und der Entsorgungsvertrag wurden vom Kreistag am 18.12.1996 beschlossen (XII. Wahlperiode, Beschluss Nr. 303).

2. Gebührenkalkulation

Abfälle aus privaten Haushalten und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle werden durch die kommunale Müllabfuhr der 8 Städte und Gemeinden des Rhein-Kreises Neuss eingesammelt und zu den Entsorgungsanlagen des Kreises transportiert. Für die weitere Entsorgung ist der Rhein-Kreis Neuss zuständig. Bei der Überlassung an den Entsorgungsanlagen erhebt der Kreis Gebühren von den Städten und Gemeinden zur Deckung seiner Entsorgungskosten. Die

Gebühren werden auf der Basis einer Kosten-/Leistungsrechnung vorkalkuliert und in Form einer Abfallgebührensatzung jährlich vom Kreistag beschlossen.

Der Kalkulationsschluss für die nachfolgende Gebührenkalkulation war der 06.10.2014.

2.1 Ergebnisse der Vorjahre

Auch bei einer sorgfältigen Schätzung weichen die späteren tatsächlichen Kosten und Einnahmen von den voraus kalkulierten ab. Diese Abweichungen werden als Überschuss oder Defizit auf die nachfolgenden Gebührenkalkulationen übertragen. Der Übertrag eines Ergebnisses muss innerhalb von 4 Jahren erfolgen. Dadurch erfolgt die Erhebung der Abfallgebühren nach den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW auf Dauer kostendeckend, ohne Gewinn oder Verlust.

Die Ergebnisse bis einschließlich des Gebührenjahres 2012 sind bereits vollständig übertragen. Das Ergebnis des Gebührenjahres 2013 liegt noch nicht vor, weil verschiedene Berechnungen zur Ermittlung der internen Umlagen des Kreises noch nicht endgültig abgeschlossen werden konnten. Das Ergebnis des Gebührenjahres 2013 wird in späteren Gebührenkalkulationen innerhalb des gesetzlichen 4-Jahres-Zeitraums übertragen. Jedenfalls steht bereits fest, dass für das Gebührenjahr 2013 ein positives Betriebsergebnis (Überschuss) vorliegt.

2.2 Ausgabenseite der Gebührenkalkulation (Kosten)

Kosten der Drittbeauftragungen

Die Ausgabenseite der Gebührenkalkulation wird weitgehend durch den Entsorgungsvertrag aus dem Jahr 1997 und den dort vereinbarten Preis geprägt. Diesen Preis zahlt der Kreis für die Entsorgung aller Abfälle, die im Rahmen dieses Entsorgungsvertrages entsorgt werden. Es handelt sich um einen pauschalen Preis, der für alle Abfallarten in gleicher Weise fällig wird – vom Restmüll bis zu den schadstoffhaltigen Sonderabfällen. Die aktuelle Vertrags- und Beschlusslage sieht die in der folgenden Tabelle als Grundpreis dargestellten Preisstufen vor. Die genannten Grundpreise unterliegen einer rechnerischen Preisgleitung (Preisgleitformel) sowie Preisanpassungen für Zusatz- oder Minderleistungen, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren. Der konkrete Abrechnungspreis wird mit dem beauftragten Dritten jährlich verhandelt.

Jahr	Grundpreis netto in €/t	außerordentliche Anpassungen	Preisgleitformel	Vertragspreis incl. MWST (%)
1997	84,87	0,00	0,00	97,60 (15%)
1998	88,96	0,63	-1,08	101,79 (15%)
1999	93,06	0,19	-1,90	105,97 (16%)
2000	95,50	0,79	-2,00	109,38 (16%)
2001	98,71	0,55	-2,30	112,47 (16%)
2002	102,67	0,51	-2,28	117,04 (16%)
2003	103,28	0,51	-1,90	118,19 (16%)
2004	106,97	0,24	-1,86	122,21 (16%)
2005	110,61	0,54	-1,82	126,82 (16%)
2006	108,34	0,71	-1,01	126,33 (16%)

2007	108,34	3,65	-1,87	131,04 (19%)
2008	108,53	2,62	-1,23	130,80 (19%)
2009	108,53	2,65	-0,51	131,70 (19%)
2010	108,53	2,66	0,30	132,67 (19%)
2011	108,53	2,76	3,82	136,98 (19%)
2012	108,53	2,84	4,72	138,15 (19%)
2013	108,53	2,86	5,60	139,22 (19%)
2014	108,53	2,89	6,69	140,55 (19%)
2015	108,53	2,91	7,00	140,94 (19%)

Bei den Preisverhandlungen für 2015 wurden im Einzelnen folgende Positionen berücksichtigt:

Grundpreis für das Jahr 2015 (netto)	108,53 €/t
Fortschreibung der bereits in früheren Jahren anerkannten außerordentlichen Kostenänderungen	
Privatanlieferstationen – Kassenhäuser, Personal (1998)	0,96 €/t
Batterieverordnung (1999)	-0,84 €/t
Bioabfallverordnung (2000)	0,24 €/t
Deponieselbstüberwachungsverordnung (2000)	0,17 €/t
Skihalle (2001)	-0,14 €/t
Verstärkte Gasnutzung Deponie Gohr (2002)	-0,07 €/t
Neubau der Privatanlieferstation in Neuss (2004)	0,34 €/t
Übergabestelle nach dem ElektroG (2006)	0,34 €/t
Anpassung der WSAA an die 30. BImSchV (2006)	1,91 €/t
	2,91 €/t
Anwendung der Preisgleitformel	<u>7,00 €/t</u>
Abrechnungspreis 2015	118,44 €/t
Abrechnungspreis 2015 (incl. MwSt. von 19%)	140,94 €/t

Die Steigerung resultiert insbesondere aus der Änderung der rechnerischen Preisgleitung. Diese wirkt auf den Vertragspreis und die bisher vereinbarten Kostenänderungen. Die vereinbarten Indizes verursachen eine Erhöhung des 1997 vereinbarten Preises von 108,53 €/t um 7,00 €/t. Das ist eine Steigerung von 6,45 % in 19 Jahren. Die zum Jahr 2015 bestimmte Wirkung der Preisgleitformel beruht auf einem Anstieg der Indizes für Lohn, Maschinenbauerzeugnisse, elektrische Schalteinrichtungen und dem Verbrennungspreis der Müllverbrennungsanlage Düsseldorf. Lediglich der Verbrennungspreis für die Müllverbrennungsanlage in Krefeld ist leicht gesunken. Neue außerordentliche Preisanpassungen wurden für 2015 nicht berücksichtigt.

Aufgrund der Entwicklungen im Bereich Altpapier hatten die EGN und der Kreis den Entsorgungsvertrag so angepasst, dass die Altpapierverwertung seit dem 01.01.2012 nicht mehr Gegenstand dieses Vertrages ist. Da mit dem Altpapier eine preiswert entsorgbare Abfallart aus dem Entsorgungsvertrag entfernt wurde, war der vertragliche vereinbarte pauschale Preis für die verbleibenden Abfallarten zu niedrig. Die Vertragsparteien haben den

Entsorgungspreis (aktuell: 140,94 €/t) jedoch nicht angehoben, sondern stattdessen eine im Wert gleiche jährliche Ausgleichszahlung von brutto 2.744.127 € vereinbart. Hinsichtlich der Herleitung und der Angemessenheit der Ausgleichszahlung wird auf Tagesordnungspunkt 1 „Anpassung der Vertragslage mit der EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH hinsichtlich Altpapier“ des nicht-öffentlichen Teils der 6. Sitzung dieses Planungs- und Umweltausschusses am 29.11.2011 verwiesen.

Die Kosten für Umladung und Transport des Altpapiers können für 2015 zu 232.339 € abgeschätzt werden.

Die Zahlungen an Dritte für Entsorgungsleistungen summieren sich damit insgesamt auf:

Tonnageabrechnung „EGN“:	170.190 t x 118,44 €/t + 19% MWST. =	23.987.191 €
Ausgleichszahlung „Altpapier“ an EGN		2.744.127 €
Gewerbeschadstoffmobil:		35.000 €
Umlade- und Transportkosten für Altpapier		232.339 €
<u>Sonstige Entsorgungskosten:</u>		<u>1.500 €</u>
		27.000.157 €

Dieser Betrag findet sich in der entsprechenden Zeile der Gebührenkalkulation (Anlage 1).

Altpapier

In Jüchen, Kaarst und Neuss wird derzeit alles Altpapier gewerblich gesammelt. Die Ausführungen zum Altpapier betreffen nur die restlichen kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die Altpapier einsammeln und dem Kreis zur Verwertung überlassen.

Zum Altpapier gehört auf der Kostenseite der Gebührenkalkulation neben den Umlade- und Transportkosten noch die Auszahlung der Verwertungsüberschüsse an die Städte und Gemeinden. Dazu weist die Kalkulation in der Zeile „Vergütungen an die Städte und Gemeinden“ die Durchreichung eines Verwertungsüberschusses von 1.070.077 € aus.

Die Vergütungen für Altpapier erfolgen bis auf geringe, nicht vermeidbare Abweichungen kostendeckend, ohne Umlage auf andere Gebühren. Die Verwertungseinnahmen für Altpapier werden damit ausschließlich an die Städte und Gemeinden durchgereicht, die auch Altpapier anliefern. Städte und Gemeinden, die kein Altpapier anliefern, profitieren nicht von den Altpapiereinnahmen des Kreises. Auch nicht indirekt, indem sich ihre Gebühren für andere Abfälle durch Umlage der Altpapiereinnahmen verringern.

Die Altpapierpreise unterliegen starken Schwankungen. Soweit hier bekannt, betragen sie z.B. im Januar 2009 etwa 13 €/t und im Mai 2011 etwa 184 €/t frei Papierfabrik. Die Altpapiererlöse des Kreises je Gewichtstonne Altpapier sind vertraglich an den Altpapierindex des Statistischen Bundesamtes gebunden und ändern sich monatlich. Zur Vermeidung von Kalkulationsrisiken sind auch die vom Kreis an die Städte und Gemeinden auszahlenden Altpapiervergütungen an den Altpapierindex gebunden. Steigende oder sinkende Altpapiererlöse des Kreises führen unmittelbar zu steigenden oder sinkenden Vergütungen an die Städte und Gemeinden im Rahmen der monatlichen Vergütungsbescheide. Die Altpapiereinnahmen des Kreises werden nach Abzug der Umlade- und Transportkosten sowie der anteiligen Verwaltungskosten des Kreises jeweils unmittelbar und vollständig durchgereicht.

2.3 Einnahmeseite der Gebührenkalkulation (Leistungen)

Abfallgebühren

Auf der Einnahmenseite müssen insbesondere die Gebühren bestimmt werden, die der Kreis von den Städten und Gemeinden erhebt. Die Schätzung der Abfallmengen für 2015 erfolgte

auf der Basis der Auswertung und Hochrechnung der Anlieferungsmengen der vergangenen Jahre und des ersten Halbjahres 2014.

Die Gebührenkalkulation ist in Form einer Kosten-/Leistungsrechnung in der Anlage 1 dargestellt.

Für 2015 werden folgende Gebühren und Vergütungen vorgeschlagen:

	2014	2015
Haus- und Sperrmüll	188,50 €/t	188,50 €/t
Biomüll	96,52 €/t	96,52 €/t
Altpapier	Vergütung: ca.67,28 €/t	Vergütung: ca. 81,56 €/t
Haushaltsschadstoffmobil	0,79 €/Einw.	0,79 €/Einw.
Privatanlieferungen	10,00 €/Anlieferung	10,00 €/Anlieferung

Die Gebühren werden zunächst streng kostendeckend ermittelt. Diese Berechnung zeigt die Anlage 1, die sich daraus ergebenden Gebühren sind in Anlage 2 im Abschnitt „Kostenrechnung“ aufgeführt.

Anschließend werden die Gebühren im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und Vorgaben angepasst. Dabei werden verschiedene Gebühren zu Lasten anderer verändert, das gesamte Gebührenaufkommen bleibt jedoch gleich. Diese veränderten Gebühren finden sich in Anlage 2 im Abschnitt „mit Umlagen“.

Die Bioabfallgebühr wird zu Lasten der Restabfallgebühr gestützt. Auch die Privatanlieferungen, die erheblichen Transportaufwand ersparen und den so genannten wilden Ablagerungen entgegen wirken, werden gestützt. Diese Gebührenstützungen sind nach den abfallrechtlichen Regelungen geboten (§ 9 Abs. 2 Satz 3 Landesabfallgesetz NRW).

Die Abfallgebühren bleiben gleich. Die Kostensteigerungen durch die Preisgleitung im Entsorgungsvertrag mit der EGN können ausgeglichen werden, weil bei der letzten Gebührenkalkulation für 2014 ein Defizit aus dem Betriebsergebnis 2013 ausgeglichen wurde. Das ist für das Gebührenjahr 2015 nicht erforderlich. Die Vergütungen für Altpapier, die vom Kreis an die Städte und Gemeinden ausgezahlt werden, steigen. Die Altpapierverwertung ab dem 01.01.2015 wurde neu ausgeschrieben und dabei konnte, bezogen auf den gleichen Indexstand, ein besseres Ergebnis als bisher erzielt werden. Aus diesem Grund ist eine Änderung der Abfallgebührensatzung zur Anpassung der Vergütungsregelung für Altpapier erforderlich.

Erlöse für werthaltige Abfälle

Für diese Position weist die Kalkulation Einnahmen von 120.000 € im Bereich Elektroschrott, 1.326.247 € beim Altpapier und 33.890 € für das im Bereich der Kleinanlieferstellen angelieferte Altpapier aus. Die Altpapiereinnahmen schwanken mit dem Altpapierindex des Statistischen Bundesamtes. Auf die vorstehenden Ausführungen zu den Altpapiervergütungen an die Städte und Gemeinden wird verwiesen.

3. Gewerbeabfallentgelte

Die Pflichten des Rhein-Kreises Neuss als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger umfassen nicht nur die Entsorgung der von den Städten und Gemeinden eingesammelten Abfälle, sondern auch die Entsorgung gewerblicher Abfälle aus dem Rhein-Kreis Neuss. Nach den Regelungen des Entsorgungsvertrages hat der Rhein-Kreis Neuss den beauftragten Dritten sowohl mit der Entsorgung der von den Städten und Gemeinden eingesammelten Abfälle, als auch mit der Entsorgung der gewerblichen Abfälle aus dem Rhein-Kreis Neuss beauftragt.

Die Festsetzung der Gewerbeabfallentgelte erfolgt jährlich durch den Kreistag in Form einer Entgeltordnung. Nach den Regelungen des Entsorgungsvertrages hat der Kreis seine Entgeltansprüche an den beauftragten Dritten abgetreten. Bei der Anlieferung gewerblicher Abfälle erfolgt keine Gebührenerhebung durch den Kreis und nachfolgend auch keine Zahlung des Kreises an den beauftragten Dritten. Zur Abkürzung des Zahlungsflusses erhebt der beauftragte Dritte die vom Kreis beschlossenen Entgelte direkt von den gewerblichen Anlieferern. Die Rechnungsstellung erfolgt durch den beauftragten Dritten im eigenen Namen, auf eigene Rechnung, zzgl. MWSt. und mit Übernahme des Inkassorisikos. Aus den eingenommenen Entgelten führt der beauftragte Dritte einen Verwaltungskostenbeitrag an den Kreis ab, damit die auf die Gewerbeabfälle entfallenden anteiligen Verwaltungskosten des Kreises abgedeckt werden (Gewerbeabfallberatung etc.). Dieser Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 573.234 € findet sich in der Kalkulation in der Zeile „Erstattung „Verwaltungskostenanteil für Gewerbemüll“. Die mittlere Höhe der Entgelte darf den vertraglich festgelegten Preis für die Leistungen des beauftragten Dritten zzgl. der Verwaltungskostenanteile des Kreises nicht überschreiten.

Die Festsetzung der Gewerbeabfallentgelte erfolgt kalkulatorisch getrennt von der Gebührenkalkulation für die Satzungsabfälle. Eine Belastung des Gebührenhaushalts zur Stützung der Gewerbeabfallentgelte – bzw. eine umgekehrte Belastung - finden nicht statt. Die Festsetzung der Entgelte durch den Kreis erfolgt nach den vertraglichen Regelungen auf Vorschlag des beauftragten Dritten, da dieser auch alle Risiken im Entgeltbereich übernommen hat. Der Kreis ist vertraglich verpflichtet, die vorgeschlagenen Entgelte zu beschließen, sofern sie den gebührenrechtlichen Bestimmungen genügen und die vertragliche Höchstgrenze nicht überschritten wird. Der beauftragte Dritte hat die in der Anlage 3 dargestellten Entgelte vorgeschlagen.

Die vertragliche Obergrenze für die Entgelte wird nicht überschritten. Gebührenrechtliche Verstöße sind nicht erkennbar.

Auf Vorschlag des beauftragten Dritten wurde das Entgelt für Mineralfaserabfälle deutlich angehoben von 132,00 auf 250,00 €/t und für diese Abfälle eine eigene Entgeltgruppe eingeführt. Bisher waren diese Abfälle in einer gemeinsamen Entgeltgruppe mit den asbesthaltigen Abfällen. Im praktischen Deponiebetrieb verursachen Mineralfaserabfälle einen erheblichen Aufwand, weil sie arbeitstäglich abgedeckt werden müssen, wegen ihrer Elastizität schlecht verdichtbar sind, Standfestigkeitsprobleme verursachen und je Gewichtseinheit in hohem Maße Deponievolumen verzehren. Diesen Gegebenheiten möchte der beauftragte Dritte durch ein höheres Entgelt angemessen Rechnung tragen.

Eine weitere Änderung der Entgeltordnung wird vorgeschlagen bezüglich der Person des Entgeltschuldners. In der aktuellen Fassung der Entgeltordnung ist der Entgeltschuldner der Anlieferer der Abfälle, also der Abfalltransporteur. Im vergangenen Jahr gab es einen konkreten Fall, bei dem ein gewerblicher Abfallerzeuger einen Transporteur zu Anlieferung seiner Abfälle zum Entsorgungsstandort Neuss-Grefrath beauftragte und dieser wiederum den Transportauftrag an einen Subunternehmer durchreichte. Der Subunternehmer lieferte die Abfälle an und wurde zum Entgeltschuldner. Er war jedoch nicht zahlungsfähig und er wurde auch vom erstbeauftragten Abfalltransporteur und vom Abfallerzeuger nicht für die Entsorgung der Abfälle zum Entsorgungsstandort Neuss-Grefrath bezahlt. Letztlich konnten keine ausreichenden Entgelte vereinnahmt werden. Deshalb soll die Entgeltordnung so

geändert werden, dass zukünftig der Abfallerzeuger und der Anlieferer geamtschuldnerisch für die Zahlung der Entgelte verantwortlich sind.

Schließlich muss noch § 2 Absatz 5 der Entgeltordnung geändert werden. Dort wird ein pauschales Entgelt bei Unterschreitung des Mindest-Wiegegewichtes der LKW-Waage der Kompostierungsanlage Korschenbroich festgelegt. Nach einer Erneuerung der Waage und einer Reduzierung des Mindest-Wiegegewichtes von 400 auf 200 kg wird diese Bestimmung entsprechend angepasst.

4. Beteiligung der Städte und Gemeinden

Diese Vorlage wurde vorab am 20.10.2014 auf einer Sitzung der von den Städten und Gemeinden sowie vom Kreis gemeinsam gebildeten Arbeitsgemeinschaft Abfallwirtschaft Rhein-Kreis Neuss (AKN) beraten. Die Städte und Gemeinden haben dieser Vorlage bei einer Enthaltung zugestimmt.

5. Beratung im Planungs- und Umweltausschuss am 11.11.2014

Der Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Kreistag einstimmig, ohne Enthaltung, die nachfolgende Beschlussfassung.

Beschlussempfehlung:

A) Der Kreistag beschließt folgende Änderung der Abfallgebührensatzung:

Dritte Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auszahlung von Vergütungen für die Benutzung der durch den Rhein-Kreis Neuss zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vom 22.12.2011

Aufgrund des § 26 Abs. 1 Buchstabe h der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 2021), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 610) und des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -LAbfG- (SGV. NRW 74) in Verbindung mit § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Kreis Neuss vom 28.09.94 in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss in seiner Sitzung am 16.12.2014 die folgende Änderung beschlossen:

§ 1

In § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- Die Vergütung nach § 1 wird für Altpapier, -pappen, -kartonagen nach folgender Berechnungsformel bestimmt:

$$V = 79,33 * m * (1,2463 * (z / z_0) - 0,2463)$$

Dabei bedeuten:

V - monatliche Vergütung in Euro

m - Angeliefertes Altpapier, -pappen, -kartonagen in Gewichtstonnen

z - Statistisches Bundesamt: Index der Großhandelsverkaufspreise für Altpapier, Gemischtes Altpapier, (B 12 – 1.02), Gewicht 100% für den jeweiligen Abrechnungsmonat. Jedoch mindestens 86% von z₀.

z₀ - Statistisches Bundesamt: Index der Großhandelsverkaufspreise für Altpapier, Gemischtes

Altpapier, (B 12 – 1.02), Gewicht 100% für den Monat August 2014.

§ 2

Diese Änderung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

B) Der Kreistag beschließt folgende Änderung der Entgeltordnung:

Sechzehnte Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung der durch den Rhein-Kreis Neuss zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vom 18.12.96

Aufgrund des § 26 Abs. 1 Buchstabe h der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 2021), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 610) und des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -LABfG- (SGV. NRW 74) in Verbindung mit § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Kreis Neuss vom 28.09.94 in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss in seiner Sitzung am 16.12.2014 die folgende Änderung beschlossen:

§ 1

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Entgeltpflichtig sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer gesamtschuldnerisch, wenn ihre Abfälle an den vom Rhein-Kreis Neuss zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen angenommen werden.

§ 2

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Abfallentsorgung sind von den Benutzern folgende Entgelte zu entrichten:

1. Mineralische Abfälle zur Beseitigung (Deponie Grefrath)	80,00 €/t
2. Gebundene Asbestabfälle (Deponie Grefrath)	132,00 €/t
3. Mineralfaserabfälle (Deponie Grefrath)	250,00 €/t
4. Garten-, Parkabfälle (kompostierbar, ohne Verunreinigungen)	49,50 €/t
5. Garten-, Parkabfälle (kompostierbar, mit Verunreinigungen)	65,00 €/t
6. Kompostierbare Gewerbeabfälle	69,00 €/t
7. Äste, Stämme, Baumstubben mit einem Durchmesser von mehr als 15 cm, sortenreines Langgras	40,00 €/t
8. Straßenkehrriech	140,00 €/t
9. Holz der Kategorie A4	167,00 €/t
10. Klärschlamm	167,00 €/t
11. Sortenreine Wertstoffe	50,00 €/t
12. Sonstige Abfälle, leichter als 0,2 t/m ³	135,00 €/t
13. Sonstige Abfälle, gleich oder schwerer als 0,2 t/m ³	167,00 €/t

Bei den Entgeltgruppen 11 und 12 wird das spezifische Gewicht ermittelt als Quotient aus dem Gewicht der angelieferten Abfälle und dem Fahrzeug- bzw. Behältervolumen.

Das Mindestentgelt beträgt 15,00 €/Anlieferung.

§ 3

§ 2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Für Anlieferungen zur Kompostierungsanlage Korschenbroich, die ein Abfallgewicht von 200 kg unterschreiten, wird abweichend von § 2 ein pauschales Entgelt von 15,00 € je Anlieferung erhoben.

§ 4

Diese Änderung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Rhein-Kreis Neuss, Kosten- u. Leistungsrechnung für die Abfallentsorgung - Gebührenkalkulation (Übersicht)

2015

Kosten, Leistungen	Kalkulation 2015	Kostenträger (Gebührengruppen)						
		Haus- u. Sperrmüll	Bioabfall	E-Schrott	Papier	Schadstoffmobil	Kleinanlieferungen	Entgeltbereich
Personalkosten	383.243	164.845	67.601	2.169	18.957	347	14.511	114.813
Sachkosten	141.110	57.771	26.276	760	6.644	122	5.085	44.452
Interne Erstattungen	75.380	32.423	13.296	427	3.729	68	2.854	22.583
Kalkulatorische Kosten	58.650	13.392	22.499	169	1.480	27	1.133	19.950
Vorlaufkostenerstattung	468.174	187.269						280.904
Kosten für beauftragte Dritte	27.000.157	18.588.445	6.057.330	71.260	225.361	357.673	1.665.088	35.000
Vergütungen an die Städte/Gemeinden	1.070.077				1.070.077			
Bildung von Rückstellungen	87.039							87.039
Defizitausgleich Vorjahre								
	29.283.830	19.044.146	6.187.002	74.785	1.326.247	358.237	1.688.671	604.741
Benutzungsgeb.	27.151.259	19.015.346	6.168.109	-45.215		358.237	1.654.781	
Erlöse für werthaltige Abfälle	1.480.137			120.000	1.326.247		33.890	
Verwaltungskostenanteil für Gewerbemüll	573.234							573.234
Sonstige Einnahmen	79.200	28.800	18.892					31.508
Auflösung von Rückstellungen								
Überschussausgleich Vorjahre								
	29.283.830	19.044.146	6.187.002	74.785	1.326.247	358.237	1.688.671	604.741
Saldo	0	0	0	0	0	0	0	0

75/164

Ö 13

Anlage 1

Gebührenkalkulation

2015

Haus- u. Sperrmüll	Bioabfall	E-Schrott	Papier	Schadstoffmobil	Kleinanlieferungen	Summe
--------------------	-----------	-----------	--------	-----------------	--------------------	-------

Kostenrechnung

Gebühreneinnahmen, Vergütungen (-) in €	19.015.346	6.168.109	-45.215	-1.070.077	358.237	1.654.781	26.081.182
Gebühren-/Vergütungseinheiten	114.000 t	46.750 t	450.633 Einw.	13.110 t	417.397 Einw.	82.000 Anl.	
Gebühren-/Vergütungsmaßstab, -satz	166,80 €/t	131,94 €/t	-0,10 €/Einw.	-81,62 €/t	0,86 €/Einw.	20,18 €/Anl.	
Gebührenkalkulation 2014	167,24 €/t	132,85 €/t	-0,18 €/Einw.	-68,78 €/t	0,93 €/Einw.	20,13 €/Anl.	
Gebührenkalkulation 2013	165,01 €/t	129,92 €/t	-0,04 €/Einw.	-104,70 €/t	0,82 €/Einw.	20,79 €/Anl.	

mit Umlagen

Gebühreneinnahmen, Vergütungen (-) in €	21.489.206	4.512.310	0	-1.070.077	329.744	820.000	26.081.182
Gebühren-/Vergütungseinheiten	114.000 t	46.750 t	450.633 Einw.	13.110 t	417.397 Einw.	82.000 Anl.	
Gebühren-/Vergütungsmaßstab, -satz	188,50 €/t	96,52 €/t	0,00 €/Einw.	-81,62 €/t	0,79 €/Einw.	10,00 €/Anl.	
Gebührenkalkulation 2014	188,50 €/t	96,52 €/t	0,00 €/Einw.	-67,28 €/t	0,79 €/Einw.	10,00 €/Anl.	
Gebührenkalkulation 2013	185,50 €/t	96,52 €/t	0,00 €/Einw.	-104,70 €/t	0,79 €/Einw.	10,00 €/Anl.	

76/164

Anlage 2

Kalkulation Entgeltbereich 2015

A: Leistungen

	Mengen 2013	Prognose 2014	Prognose 2015	Entgelt 2015	Einnahmen 2015
mineralische Abfälle zur Beseitigung (Deponie Grefrath)	6.218 t	6.960 t	7.000 t	40,00 €/t	280.000 €
Gebundene Asbestabfälle (Deponie Grefrath)	2.039 t	2.052 t	1.000 t	132,00 €/t	132.000 €
Mineralfaser (Dämmmaterial)			500 t	250,00 €/t	125.000 €
Garten-/Parkabfälle (ohne Verunreinigungen)	7.786 t	7.359 t	7.400 t	49,50 €/t	366.300 €
Garten-/Parkabfälle (mit Verunreinigungen)	124 t	90 t	90 t	65,00 €/t	5.850 €
kompostierbare Gewerbeabfälle	92 t	114 t	110 t	69,00 €/t	7.590 €
Äste, Stämme, Baumstubben, sortenreines Langgras	562 t	403 t	400 t	40,00 €/t	16.000 €
Straßenkehrsicht	1.906 t	1.741 t	1.700 t	140,00 €/t	238.000 €
Holz der Kategorie A4	189 t	346 t	350 t	167,00 €/t	58.450 €
Klärschlamm	1.894 t	653 t	650 t	167,00 €/t	108.550 €
Sortenreine Wertstoffe	27.259 t	24.778 t	24.800 t	50,00 €/t	1.240.000 €
Sonstige Abfälle leichter als 0,2 t/m ³	18.784 t	17.738 t	17.700 t	135,00 €/t	2.389.500 €
Sonstige Abfälle ab 0,2 t/m ³	18.647 t	17.654 t	17.700 t	167,00 €/t	2.955.900 €
	85.501 t	79.887 t	79.400 t		7.923.140 €

B: Kosten

EGN:

- Entsorgungsvertrag	124,53 €/t	79.400 t	9.887.682 €
- Defizitübernahme EGN			-2.537.776 €
Zahlungsanspruch EGN			<u>7.349.906 €</u>

anteilige Verwaltungskosten des Kreises

573.234 €**7.923.140 €**

C: Rechnungsergebnisse Vorjahre

Ergebnisse	
2012	0 €
2013	0 €
2014	

Ausgleich in:		
2013	2014	2015
0 €	0 €	0 €
	0 €	0 €

0 €

D: Ergebnis

0 €

Sitzungsvorlage-Nr. 51/0338/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	16.12.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Neue Satzung für das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss

Sachverhalt:

Für das Jugendamt ist nach § 3 Abs. 2 des Ersten Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG-KJHG) eine Satzung zu erlassen. Die Satzung soll genaue Regelungen über die Zusammensetzung, die Aufgaben und das Verfahren des Jugendhilfeausschusses enthalten, die die landesrechtlichen Bestimmungen konkretisieren.

Aufgrund von geänderten oder neu in Kraft getretenen Rechtsvorschriften ist es notwendig geworden, die Satzung des Kreisjugendamtes Neuss vom 19.11.2003 durch eine neue Satzung zu ersetzen, in der die Änderungen berücksichtigt sind.

Die überarbeitete Satzung ist dem Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 22.05.2014 vorgestellt worden. Es erfolgte der Beschluss, dem Kreisausschuss zu empfehlen, dass der Kreistag die Satzung in seiner Sitzung am 18.06.2014 beschließt (JhA/20140522/Ö2.2).

Der Kreistag folgte der Empfehlung jedoch nicht, sondern beschloss, die Entscheidung über die neue Satzung zu vertagen, um eine Änderung des Ersten AG-KJHG zum 01.08.2014 berücksichtigen zu können (KT/002/2014). Die Änderung sieht vor, dass laut Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 17.06.2014 nun eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat dem Jugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied angehört.

Der Jugendamtselternbeirat ist nunmehr in der überarbeiteten Satzung aufgenommen worden.

Gleichzeit hat der Landschaftsverband Rheinland im Juli dieses Jahres ein Handbuch für die Arbeit im Jugendhilfeausschuss herausgegeben, die auch eine Mustersatzung für rheinische Jugendämter enthält. Aufgrund dieser Mustersatzung sind noch einige weitere redaktionelle Ergänzungen sowie eine inhaltliche Ergänzung zur Mitgliedschaft und zur Aufgabe der Verwaltung erfolgt.

In seiner Sitzung am 23.10.2014 hat der Kreisjugendhilfeausschuss mit Beschluss-Nr. *JhA/20141023/Ö2.1* dem Kreisausschuss empfohlen, dass der Kreistag die folgende Satzung in seiner Sitzung am 16.12.2014 beschließt.

Die neue Satzung und eine vollständige Übersicht aller Änderungen sind als Anlage beigefügt.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt die Änderung der Satzung des Jugendamtes des Rhein-Kreises Neuss gemäß der Vorlage.

Anlagen:

Gegenüberstellung der Änderungen

Neue Satzung für das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss

Änderung der Satzung für das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss

Die Satzung für das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss vom 19. November 1993 in der Fassung mit der Erweiterung der beratenden Mitglieder vom 14.02.2002 wird wie folgt geändert:

(Anmerkung: Die nach der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 22.05.2014 eingefügten Ergänzungen sind in **kursiv** gedruckt.)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>Präambel</p> <p>Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat am 17.03.1993 aufgrund der §§ 69 ff Kinder- und Jugendhilfegesetz –KJHG– (Achstes Buch Sozialgesetzbuch –SGB VIII–) in der Fassung vom 26.06.1990 (BGBl. Im Auftrag S. 1163 des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes –AG-KJHG - in der Fassung vom 12.12.1990 (GV. NW S. 664) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –GO NW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.03.1990 (GV. NW. S. 494), des § 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV.NW.S. 497, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.03.1990 (GV. NW. S. 444), folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:</p>	<p>Präambel</p> <p>Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat am <u>00.00.2014</u> aufgrund der §§ 69 ff <u>Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.1990, BGBl. I, S. 1163),</u> in der Fassung <u>der Bekanntmachung vom 11.09. 2012</u> (BGBl. <u>I S. 1108</u>) des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – <u>Erstes AG-KJHG</u> - in der Fassung vom 12.12.1990 (GV. NRW S. 664), <u>zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV. NRW. S. 336),</u> des Dritten Gesetzes zur Ausführung <u>des Kinder- und Jugendhilfegesetzes: Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder und Jugendförderungsgesetz – (Drittes AG-KJHG – KJFöG) vom 12.10.2004 (GV. NRW. S. 572),</u> zuletzt geändert durch Gesetz vom <u>14.02.2012 (GV. NRW. S. 97),</u> des <u>Vierten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes: Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (Viertes AG-KJHG – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462),</u> <u>zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV. NRW. S. 336)</u> und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –GO NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch <u>Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878),</u> des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO <u>NRW</u>) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994</p>

81/164

	(GV.NRW.S. <u>646</u>), zuletzt geändert durch <u>Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2013</u> (GV. NRW. S. 878), folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:
<p>§ 3 Abs. 1</p> <p>Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des Minderjährigen und die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.</p>	<p>§ 3 Abs. 1</p> <p>Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des <u>junger Menschen</u> und die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.</p>
<p>§ 4 Abs. 2</p> <p>Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Träger vorgeschlagen sind, beträgt 6.</p>	<p>§ 4 Abs. 2</p> <p>Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 <u>SGB VIII</u> (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 <u>SGB VIII</u>, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Träger vorgeschlagen sind, beträgt 6.</p>
<p>§ 4 Abs. 2</p> <p>Die Mitglieder werden vom Kreistag gewählt.</p> <p>Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.</p>	<p>§ 4 Abs. 3</p> <p>Die Mitglieder werden vom Kreistag gewählt.</p> <p>Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.</p>
<p>§ 4 Abs. 2</p> <p>Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Kreisordnung (KrO) und der Geschäftsordnung des Kreistages.</p>	<p>§ 4 Abs. 4</p> <p>Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (<u>Erstes AG-KJHG</u>), der Kreisordnung (KrO <u>NRW</u>) und der Geschäftsordnung des Kreistages.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5</p> <p><u>Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gewählt. Zum stimmberechtigten Mitglied des</u></p>

Ö:
14

	<u>Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft angehören kann. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.</u>
	§ 4 Abs. 6 <u>Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Kreistag angehören, gewählt.</u>
§ 4 Abs. 2 Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an: [...] b) der Leiter des Jugendamtes oder dessen Vertreter; [...] e) ein Lehrer und eine Lehrerin - einer von diesen beiden aus dem Lehrkörper der berufsbildenden Schulen -, die vom Oberkreisdirektor bzw. vom Schulamt des Rhein-Kreises Neuss bestellt werden; f) ein Vertreter der Polizei, der vom Oberkreisdirektor als Polizeibehörde bestellt wird; [...]	§ 4 Abs. 7 Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an: [...] b) <u>die Leiterin oder</u> der Leiter des Jugendamtes oder <u>deren</u> Vertreter; [...] e) ein Lehrer und eine Lehrerin - einer von diesen beiden aus dem Lehrkörper der berufsbildenden Schulen -, die vom <u>Landrat</u> bzw. vom Schulamt <u>für den Rhein-Kreis</u> Neuss bestellt werden; f) ein Vertreter der Polizei, der vom Landrat als Polizeibehörde bestellt wird; [...] <u>m) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat;</u> <u>n) weitere sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG, die vom Kreistag nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der KrO NRW gewählt werden;</u> o) Mitglieder gem. § 41 Abs. 3 Kreisordnung.
§ 4 Abs. 2 Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an: [...] b) der Leiter des Jugendamtes oder dessen Vertreter; [...] e) ein Lehrer und eine Lehrerin - einer von diesen beiden aus dem Lehrkörper der berufsbildenden Schulen -, die vom Oberkreisdirektor bzw. vom Schulamt des Rhein-Kreises Neuss bestellt werden; f) ein Vertreter der Polizei, der vom Oberkreisdirektor als Polizeibehörde bestellt wird; [...]	§ 4 Abs. 7 Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an: [...] b) <u>die Leiterin oder</u> der Leiter des Jugendamtes oder <u>deren</u> Vertreter; [...] e) ein Lehrer und eine Lehrerin - einer von diesen beiden aus dem Lehrkörper der berufsbildenden Schulen -, die vom <u>Landrat</u> bzw. vom Schulamt <u>für den Rhein-Kreis</u> Neuss bestellt werden; f) ein Vertreter der Polizei, der vom Landrat als Polizeibehörde bestellt wird; [...] <u>m) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat;</u> <u>n) weitere sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG, die vom Kreistag nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der KrO NRW gewählt werden;</u> o) Mitglieder gem. § 41 Abs. 3 Kreisordnung.

§ 4 Abs. 2 Für jedes beratende Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.	§ 4 Abs. 8 Für jedes beratende Mitglied <u>nach Abs. 5 Buchstabe c) bis n)</u> ist ein Stellvertreter zu bestellen.
	§ 5 <u>Ende der Mitgliedschaft</u> § 5 Abs. 1 <u>Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet mit Ablauf der Wahlzeit des Kreistages. Die Mitglieder und ihre Stellvertretung üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum ersten Zusammentreten des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses weiter aus.</u>
	§ 5 Abs. 2 <u>Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft erlöschen</u> 1. <u>durch Niederlegung des Mandates;</u> 2. <u>bei den Mitgliedern nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII durch Ausscheiden aus dem Kreistag;</u> 3. <u>bei den Mitgliedern nach § 4 Absatz 5 Buchstabe c) bis n), wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen hat oder gewählt hat, abgerufen wird.</u>
	§ 5 Abs. 3 <u>Scheidet ein Mitglied oder seine Stellvertretung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied (Ersatzstellvertretung) für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied (die ausgeschiedene Stellvertretung) vorgeschlagen hatte, zu ernennen und zu wählen. Bis zur Ernennung oder Wahl werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt.</u>

<p>§ 5 Teilnahme weiterer Personen</p> <p>An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen der Kreisjugendpfleger und ein Sozialarbeiter des Jugendamtes teil.</p> <p>Der Jugendhilfeausschuss kann Sachverständige zur Teilnahme an Sitzungen einladen.</p>	<p>§ 6 Teilnahme weiterer Personen</p> <p>An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen <u>die Produktgruppenleiter</u> des Jugendamtes teil. <u>Weitere Fachkräfte des Jugendamtes können bei Bedarf teilnehmen.</u> Der Jugendhilfeausschuss kann Sachverständige zur Teilnahme an Sitzungen einladen.</p>
<p>§ 6 Abs. 1 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses</p> <p>Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit allen Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er nimmt die Rechte aus § 71 Abs. 3 Satz 2 KJHG wahr. Er hat das Recht, Anträge an den Kreistag zu stellen.</p>	<p>§ 7 Abs. 1 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses</p> <p>Der Jugendhilfeausschuss befasst sich <u>aufgrund § 71 Abs. 2 SGB VIII</u> anregend und fördernd mit allen Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er nimmt die Rechte aus § 71 Abs. 3 Satz 2 <u>SGB VIII</u> wahr. Er hat das Recht, Anträge an den Kreistag zu stellen.</p>
<p>§ 6 Abs. 2</p> <p>Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für <ol style="list-style-type: none"> a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe; Jugend- und Familienhilfe; b) [...] c) die Übertragung von einzelnen Geschäften oder Gruppen von Geschäften auf <u>freie Vereinigungen</u> nach § 3 KJHG; d) [...] 2. Die Entscheidung über <ol style="list-style-type: none"> a) die Jugendhilfeplanung b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe c) die öffentliche Anerkennung nach § 	<p>§ 7 Abs. 2</p> <p>Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für <ol style="list-style-type: none"> a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe; b) [...] c) die Übertragung von einzelnen Geschäften oder Gruppen von Geschäften auf <u>Träger der freien Jugendhilfe</u> nach § <u>76 SGB VIII</u>; d) [...] 2. Die Entscheidung über <ol style="list-style-type: none"> a) die Jugendhilfeplanung <u>nach § 80 SGB VIII</u>; b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe <u>nach § 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII</u>;

<p>75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG; d) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (gem. § 10 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder -GTK); e) die Genehmigung einer geringeren Öffnungsdauer sowie die anteilige Kürzung von Zuschüssen (gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 GTK) Verteilung der bedarfsgerechten Kinderpauschalen nach § 19 KiBiz; f) die Regelung, welche Träger durch § 13 Abs. 4 und § 18 Abs. 4 GTK begünstigt werden; g) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen; h) die Aufstellung von Vorschlagslisten für den Ausschuß und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer;</p>	<p>c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 <u>SGB VIII</u> in Verbindung mit § 25 <u>Erstes</u> AG-KJHG; d) den Bedarfsplan für <u>die</u> Kindertagesbetreuung nach § 79, § 80 <u>SGB VIII</u> in Verbindung mit § 1 Abs. 3, § 18 Abs. 2 und § 21 Abs. 6 KiBiz; e) die Verteilung der bedarfsgerechten Kinderpauschalen nach § 19 KiBiz; f) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen <u>nach § 35 JGG</u>.</p>
<p>§ 6 Abs. 3</p> <p>3. Die Anhörung vor der Berufung des Leiters des Jugendamtes</p>	<p>§ 7 Abs. 3</p> <p>3. Die Anhörung vor der Berufung des Leiters des Jugendamtes <u>nach § 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII</u>.</p>
<p>§ 9 Abs. 2</p> <p>Die dem Jugendamt obliegenden Aufgaben werden von dem Oberkreisdirektor oder in seinem Auftrage von dem Jugendamtsleiter durchgeführt.</p>	<p>§ 10 Abs. 2</p> <p>Die dem Jugendamt obliegenden Aufgaben werden von dem <u>Landrat</u> oder <u>die von ihm Beauftragten</u> durchgeführt.</p>
<p>§ 9 Abs. 3</p> <p>Der Oberkreisdirektor oder in seinem Auftrage der Jugendamtsleiter ist verpflichtet, den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.</p>	<p>§ 10 Abs. 3</p> <p>Der <u>Landrat</u> oder <u>die von ihm Beauftragten</u> sind verpflichtet, den <u>Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses</u> über alle wichtigen <u>Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes</u> zu unterrichten.</p>
	<p>§ 10 Abs. 4</p> <p><u>Der Landrat</u> oder <u>die von ihm Beauftragten</u> bereiten die <u>Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses</u> vor und führen diese <u>aus</u>.</p>

<p>§ 10</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.11.1994 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 01.10.1984 außer Kraft.</p>	<p>§ 11</p> <p>Diese Satzung tritt am <u>00.00.2014</u> in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom <u>19.11.1993</u> außer Kraft.</p>
<p>Anmerkung</p> <p>Mit Beschluß des KJHA vom 14.02.2002, Beschlussnr.: 53 und der Bestätigung durch den Kreistag am 13.03.2002 wurde § 3 Abs. 3 durch die Aufnahme der Sportjugend im Kreissportbund Neuss e.V. als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss erweitert.</p>	

84/164

Satzung

für das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss

vom **00.00.2014**

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat in seiner Sitzung am 00.00.2014 aufgrund der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.1990, BGBl. I, S. 1163), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 1108) und des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Erstes AG-KJHG - in der Fassung vom 12.12.1990 (GV. NRW S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV. NRW. S. 336), des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder und Jugendförderungsgesetz – (Drittes AG-KJHG – KJFöG) vom 12.10.2004 (GV. NRW. S. 572), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2012 (GV. NRW. S. 97), des Vierten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (Viertes AG-KJHG – KIBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV. NRW. S. 336) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NW. S. 878), folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Korschenbroich und der Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen zuständig.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen und die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

- (2) Das Jugendamt arbeitet eng mit den Kräften der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen, die sich mit den Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen, jungen Menschen und Familien befassen, zusammen. Hierzu gehören insbesondere die übrigen Dienststellen der Verwaltung, das Jugendgericht, das Familiengericht, das Arbeitsamt sowie die Schul- und Polizeibehörden. Es beachtet hierbei die Selbständigkeit der freien Träger in ihrer Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 15 beratende Mitglieder an. Die Funktionsbezeichnungen nach dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in der weiblichen oder männlichen Form.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII), beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Träger vorgeschlagen werden (§ 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII), beträgt 6.
- (3) Die Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.
- (4) Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Erstes AG-KJHG), der Kreisordnung (KrO NRW) und der Geschäftsordnung des Kreistages.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gewählt. Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft angehören kann. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.
- (6) Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Kreistag angehören, gewählt.
- (7) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) der Hauptverwaltungsbeamte oder ein von ihm bestellter Vertreter;
 - b) die Leiterin oder der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertreter;
 - c) ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein Jugendrichter, der von dem Präsidenten des Landgerichts Düsseldorf bestellt wird;
 - d) ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, der von dem Geschäftsführer der Agentur für Arbeit Mönchengladbach bestellt wird;
 - e) ein Lehrer und eine Lehrerin - einer von diesen beiden aus dem Lehrkörper der berufsbildenden Schulen -, die vom Landrat bzw. vom Schulamt für den Rhein-Kreis Neuss bestellt werden;
 - f) ein Vertreter der Polizei, der vom Landrat als Polizeibehörde bestellt wird;
 - g) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen und der islamischen Kulturgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
 - h) der Vorsitzende des Stadtjugendringes Korschenbroich;
 - i) der Vorsitzende des Gemeindejugendringes Jüchen;
 - j) der Vorsitzende des Gemeindejugendringes Rommerskirchen;

- k) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Sportjugend im Kreissportbund Neuss e.V.;
- l) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände;
- m) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem JugendamtSelternbeirat;
- n) weitere sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG, die vom Kreistag nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der KrO NRW gewählt werden;
- o) Mitglieder gem. § 41 Abs. 3 Kreisordnung (KrO NRW).

- (8) Für jedes beratende Mitglied nach Abs. 5 Buchstabe c) bis o) ist ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet mit Ablauf der Wahlzeit des Kreistages. Die Mitglieder und ihre Stellvertretung üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum ersten Zusammentreten des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses weiter aus.
- (2) Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft erlöschen
1. durch Niederlegung des Mandates;
 2. bei den Mitgliedern nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII durch Ausscheiden aus dem Kreistag;
 3. bei den Mitgliedern nach § 4 Absatz 5 Buchstabe c) bis o), wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen hat oder gewählt hat, abgerufen wird.
- (3) Scheidet ein Mitglied oder seine Stellvertretung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied (Ersatzstellvertretung) für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied (die ausgeschiedene Stellvertretung) vorgeschlagen hatte, zu ernennen und zu wählen. Bis zur Ernennung oder Wahl werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt.

§ 6 Teilnahme weiterer Personen

- (1) An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen die Produktgruppenleiter des Jugendamtes teil. Weitere Fachkräfte des Jugendamtes können bei Bedarf hinzugezogen werden.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss kann Sachverständige zur Teilnahme an Sitzungen einladen.

§ 7 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich aufgrund § 71 Abs. 2 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) und
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII).
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzungen und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamtes gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der

Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

- (3) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden;
 - c) die Übertragung von einzelnen Geschäften oder Gruppen von Geschäften auf Träger der freien Jugendhilfe nach § 76 SGB VIII;
 - d) Vorberatung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe.
2. Die Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII;
 - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII;
 - c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 Erstes AG-KJHG;
 - d) den Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung nach § 79, § 80 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 3, § 18 Abs. 2 und § 21 Abs. 6 KiBiz;
 - e) die Verteilung der bedarfsgerechten Kinderpauschalen nach § 19 KiBiz;
 - f) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 JGG;
3. Die Anhörung vor der Berufung des Leiters des Jugendamtes nach § 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII.
4. Die Mitwirkung bei der Bearbeitung von Beschwerden und Widersprüchen gegen Entscheidungen, an welchen er beteiligt war.

§ 8 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden.

Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt.

Er bestimmt auch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 9 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine besondere Dienststelle innerhalb der Kreisverwaltung. Sie zeichnet sich durch besondere Verantwortung gegenüber Kinder, Jugendlichen und Familien und übt diese Verantwortung eigenständig und vertraulich nach Maßgabe des SGB VIII aus.

§ 10 Aufgaben

- (1) Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen alle laufenden Geschäfte im Jugendamtsbereich.
- (2) Die der Verwaltung des Jugendamtes obliegenden Aufgaben werden von dem Landrat oder die von ihm Beauftragten durchgeführt.

- (3) Der Landrat oder die von ihm Beauftragten sind verpflichtet, den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.
- (4) Der Landrat oder die von ihm Beauftragten bereiten die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führen diese aus.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 00.00.2014 in Kraft.
Zugleich tritt die Satzung vom 19.11.1993 außer Kraft.

Neuss/Grevenbroich, 00.00.2014

Petrauschke

87/164

Sitzungsvorlage-Nr. 014/0374/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	16.12.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung und der Dienstanweisung für die Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss

Sachverhalt:

In der Rechnungsprüfungsordnung (RPO) legt der Kreistag den Umfang und das Verfahren zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung gem. §§ 101 bis 104 GO NRW fest.

Die zurzeit geltende RPO ist zuletzt im Dezember 2011 geändert worden wegen der Übertragung der Prüfung des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss.

Im Sinne der Schaffung von Rechtssicherheit sowie von effektiven, klaren und transparenten Geschäftsabläufen sowohl für die Rechnungsprüfung als auch für die zu prüfenden Stellen ist die RPO in einigen Punkten zu konkretisieren, weiter zu entwickeln und auch teilweise redaktionell anzupassen. Dies betrifft insbesondere den Katalog der durch den Kreistag zusätzlich übertragenen Aufgaben (§ 5 Abs. 2 Nr. 14 – 16 RPO). Daneben ist es aus Gründen des Datenschutzes notwendig, „Spielregeln“ für Datenabgleiche aufzustellen, die die Rechnungsprüfung im Rahmen ihres Prüfungsauftrages „Korruptionsprävention“ vornimmt. Darüber hinaus wurden in § 12 Regelungen zu den Befugnissen der Zentralen Antikorruptionsstelle formuliert und neu aufgenommen.

In der Anlage sind die Regelungen der alten und der neuen Fassung der Rechnungsprüfungsordnung gegenübergestellt.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung und der Dienstanweisung für die Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss in der vorgelegten Fassung.

Anlagen:

- a) Synopse Rechnungsprüfungsordnung und Dienstanweisung
- b) Neue Rechnungsprüfungsordnung und Dienstanweisung

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
<p>Hinweis: Die Funktionsbezeichnungen dieser Rechnungsprüfungsordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt (§ 12 GO NRW).</p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Der Rhein-Kreis Neuss unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung.</p> <p>(2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss.</p> <p>(3) Für die Durchführung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung erlässt der Landrat eine Dienstanweisung.</p>	<p>Hinweis: Die Funktionsbezeichnungen dieser Rechnungsprüfungsordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt (§ 12 GO NRW).</p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Der Rhein-Kreis Neuss unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung.</p> <p>(2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss.</p> <p>(3) Für die Durchführung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung erlässt der Landrat eine Dienstanweisung.</p>	
<p>§ 2 Rechnungsprüfungsausschuss</p> <p>(1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach den §§ 59 Abs. 3 und 101 GO NRW und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung. Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient er sich der örtlichen Rechnungsprüfung.</p> <p>(2) An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nehmen der Landrat, der Kämmerer, die Dezernenten, die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung oder deren Vertreter sowie die beteiligten Prüfer teil. Auf Anordnung des Landrats oder auf Verlangen des Rechnungsprüfungsausschusses können auch andere Bedienstete hinzugezogen werden.</p> <p>(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss entscheidet über die weitere Behandlung der Berichte bzw. einzelner Prüfungsmerkungen. Hierzu kann er insbesondere auch Aufträge an die Verwaltung erteilen. Darüber hinaus kann er empfehlende Beschlüsse an andere Ausschüsse und die Verwaltung fassen.</p> <p>(4) Vorlagen der örtlichen Rechnungsprüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss, Kreisausschuss und Kreistag, so-</p>	<p>§ 2 Rechnungsprüfungsausschuss</p> <p>(1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach den §§ 59 Abs. 3 und 101 GO NRW und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung. Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient er sich der örtlichen Rechnungsprüfung.</p> <p>(2) An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nehmen der Landrat, der Kämmerer, die Dezernenten, die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung oder deren Vertreter sowie die beteiligten Prüfer teil. Auf Anordnung des Landrats oder auf Verlangen des Rechnungsprüfungsausschusses können auch andere Bedienstete hinzugezogen werden.</p> <p>(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss entscheidet über die weitere Behandlung der Berichte bzw. einzelner Prüfungsmerkungen. Hierzu kann er insbesondere auch Aufträge an die Verwaltung erteilen. Darüber hinaus kann er empfehlende Beschlüsse an andere Ausschüsse und die Verwaltung fassen.</p> <p>(4) Vorlagen der örtlichen Rechnungsprüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss, Kreisausschuss und Kreistag, so-</p>	

91/164

Ö 15

92/164

<p>weit sie die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Erteilung der Entlastung betreffen, werden von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unterzeichnet; alle Vorlagen sind dem Landrat zur Abzeichnung vorzulegen.</p> <p>(5) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn die Geschäfte es erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss sinngemäß.</p> <p>(6) Die Sitzungsniederschrift wird vom Ausschussvorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.</p>	<p>weit sie die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Erteilung der Entlastung betreffen, werden von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unterzeichnet; alle Vorlagen sind dem Landrat zur Abzeichnung vorzulegen.</p> <p>(5) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn die Geschäfte es erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss sinngemäß.</p> <p>(6) Die Sitzungsniederschrift wird vom Ausschussvorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Stellung der örtlichen Rechnungsprüfung</p> <p>(1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Kreistag unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.</p> <p>(2) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.</p> <p>(3) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.</p> <p>(4) Die Verpflichtung der Leitungen der Organisationseinheiten zur eigenständigen Prüfung und Kontrolle in ihrem Dienstbereich wird durch die Rechnungsprüfungsordnung nicht berührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Stellung der örtlichen Rechnungsprüfung</p> <p>(1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Kreistag unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.</p> <p>(2) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.</p> <p>(3) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter (<u>§ 3 Abs. 4 LBG</u>) der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung, <u>die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist Vorgesetzte (§ 3 Abs. 5 LBG) der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.</u></p> <p>(4) Die Verpflichtung der Leitungen der Organisationseinheiten zur eigenständigen Prüfung und Kontrolle in ihrem Dienstbereich wird durch die Rechnungsprüfungsordnung nicht berührt.</p>	<p style="text-align: center;">Klarstellende Regelung</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Organisation und Geschäftsführung</p> <p>(1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den bestellten Prüfern und sonstigen Beschäftigten.</p> <p>(2) Die Leitung und die Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Kreistag bestellt und abberufen. Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung muss von Beamten wahrge-</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Organisation und Geschäftsführung</p> <p>(1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den bestellten Prüfern und sonstigen Beschäftigten.</p> <p>(2) Die Leitung und die Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Kreistag bestellt und abberufen.</p>	

<p>nommen werden.</p> <p>(3) Bei der Auswahl der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist der Rechnungsprüfungsausschuss zu hören.</p> <p>(4) Die Prüferinnen und Prüfer müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben der Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Rechts- und Verwaltungskennntnisse verfügen.</p>	<p>(3) Bei der Auswahl der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist der Rechnungsprüfungsausschuss zu hören.</p> <p>(4) <u>Die Leitung sowie die</u> Prüfer müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben der Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Rechts- und Verwaltungskennntnisse verfügen.</p>	<p>Präzisierung</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung</p> <p>(1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat die gesetzlichen Aufgaben gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW wahrzunehmen.</p> <p>(2) Der örtliche Rechnungsprüfung werden aufgrund des § 103 Abs. 2 GO NRW folgende weitere Aufgaben übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände, 2. die Prüfung der Buchungsbelege vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visakontrolle) in dem von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung festzusetzenden Umfang, 3. die Prüfung der Verwaltung, der Betriebe und Sondervermögen sowie der sonstigen Einrichtungen des Kreises auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, 4. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen sowie von Schlussrechnungen für erbrachte Lieferungen und Leistungen, 5. die Prüfung der Betätigung des Kreises als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW (einschließlich der Prüfung der Beteiligungsverwaltung) sowie die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich der Kreis bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehns oder sonst vorbehalten hat, 6. die technisch-wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen gemäß § 14 GemHVO, 7. die Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung von Unternehmen, Einrichtungen, Anstalten, Verbän- 	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung</p> <p>(1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat die gesetzlichen Aufgaben gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW <u>und den §§ 12 und 13 Korruptionsbekämpfungsgesetz</u> wahrzunehmen.</p> <p>(2) Der örtliche Rechnungsprüfung werden aufgrund des § 103 Abs. 2 GO NRW folgende weitere Aufgaben übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände, 2. die Prüfung der Buchungsbelege vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visakontrolle) in dem von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung festzusetzenden Umfang, 3. die Prüfung der Verwaltung, der Betriebe und Sondervermögen sowie der sonstigen Einrichtungen des Kreises auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, 4. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen sowie von Schlussrechnungen für erbrachte Lieferungen und Leistungen, 5. die Prüfung der Betätigung des Kreises als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW (einschließlich der Prüfung der Beteiligungsverwaltung) sowie die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich der Kreis bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehns oder sonst vorbehalten hat, 6. die technisch-wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen gemäß § 14 GemHVO, 7. die Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung von Unternehmen, Einrichtungen, Anstalten, Verbän- 	<p>Das Korruptionsbekämpfungsgesetz weist der Rechnungsprüfung weitere Aufgaben verbindlich zu. So sind bei der Prüfung festgestellte Straftaten der Behördenleitung unverzüglich anzuzeigen (§ 12). Außerdem soll die Rechnungsprüfung die Dienststellen in Fragen der Korruptionsprävention beraten (§ 13).</p>

93/164

94/164

<p>den, Vereinen, Stiftungen und dergleichen, an denen der Kreis beteiligt oder wegen ihrer Aufgabenerfüllung interessiert ist und die die Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss beantragen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 8. die gutachtliche Stellungnahme zu Verfahrensregelungen im Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesen, zu wesentlichen Änderungen organisatorischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art und zum wirtschaftlichen Einsatz der Einrichtungen zur technikerunterstützten Informationsverarbeitung, 9. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen des Kreises, 10. die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen und Kostenrechnungen, 11. die Aufgaben einer zentralen Antikorruptionsstelle, 12. die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung gegen Kostenerstattung für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf der Grundlage besonderer öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen (§ 102 Abs. 2 GO NRW), 13. die Prüfung des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss. <p>(3) Gemäß § 92 Abs. 4 und 5 GO NRW prüft die örtliche Rechnungsprüfung die Eröffnungsbilanz.</p> <p>(4) Durch die mit dieser Rechnungsprüfungsordnung übertragenen weiteren Aufgaben darf die Durchführung der gesetzlich</p>	<p>den, Vereinen, Stiftungen und dergleichen, an denen der Kreis beteiligt oder wegen ihrer Aufgabenerfüllung interessiert ist und die die Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss beantragen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 8. die gutachtliche Stellungnahme zu Verfahrensregelungen im Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesen, zu wesentlichen Änderungen organisatorischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art und zum wirtschaftlichen Einsatz der Einrichtungen zur technikerunterstützten Informationsverarbeitung, 9. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen des Kreises, 10. die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen und Kostenrechnungen, 11. die Aufgaben einer zentralen Antikorruptionsstelle, 12. die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung gegen Kostenerstattung für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf der Grundlage besonderer öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen (§ 102 Abs. 2 GO NRW), 13. die Prüfung des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss, 14. <u>die Prüfung von DV-Verfahren außerhalb der Haushaltswirtschaft sowie der Einrichtungen zur technikerunterstützten Informationsverarbeitung, sofern die örtliche Rechnungsprüfung diese für prüfungspflichtig erklärt,</u> 15. <u>die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel bei Zuschussempfängern des Kreises auf Basis der in den jeweiligen Bewilligungsrichtlinien und -bescheiden verankerten Rechte,</u> 16. <u>die Prüfung von Verwendungsnachweisen, soweit der Zuwendungsgeber eine Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung als Bedingung für die Zuwendung ausdrücklich gefordert hat; die Verwaltung ist in diesen Fällen verpflichtet, die örtliche Rechnungsprüfung bereits zum Zeitpunkt der Beantragung der Zuwendungsmittel über die Prüfverpflichtung zu unterrichten, spätestens jedoch nach Bekanntwerden im Bewilligungsbescheid.</u> <p>(3) Durch die mit dieser Rechnungsprüfungsordnung übertragenen weiteren Aufgaben darf die Durchführung der gesetzlich</p>	<p>Die Verwaltung ist zunehmend vom Funktionieren ihrer IT-Systeme abhängig. Deshalb wurde diese Prüfungsaufgabe neu aufgenommen.</p> <p>Die Punkte 15 und 16 werden bisher schon praktiziert und vervollständigen lediglich den Katalog der fakultativen Aufgaben der Rechnungsprüfung.</p> <p>Kann entfallen.</p>
---	--	---

<p>übertragenen Pflichtaufgaben nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>(5) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist berechtigt, vorübergehend Beschränkungen im Prüfungsumfang anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, wenn dies zur Erfüllung der Prüfungsaufgaben erforderlich ist und gesetzliche Bestimmungen und Vereinbarungen nicht entgegenstehen.</p>	<p>übertragenen Pflichtaufgaben nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>(4) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist berechtigt, vorübergehend Beschränkungen im Prüfungsumfang anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, wenn dies zur Erfüllung der Prüfungsaufgaben erforderlich ist und gesetzliche Bestimmungen und Vereinbarungen nicht entgegenstehen.</p> <p>(5) <u>Die örtliche Rechnungsprüfung berät die Verwaltung in rechtlichen, finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten. Hierbei darf keine Kollision mit dem gesetzlichen Prüfungsauftrag sowie der Unabhängigkeit der Rechnungsprüfung entstehen. In die Durchführung von Verwaltungsaufgaben, Dienstgeschäften und in die Entscheidungsverantwortung darf sie nicht eingebunden werden.</u></p>	<p>Im Bereich der Korruptionsbekämpfung ist der Rechnungsprüfung eine Beratungspflicht gesetzlich übertragen worden (§ 16 KorruptionsbG). Nach wie vor nimmt die begleitende Prüfung und Beratung aber einen immer wichtigeren Teil der Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung ein.</p> <p>Durch sinnvolle und zulässige Beratungsleistung der Rechnungsprüfung kann ein Beitrag zum gesetzlichen Auftrag geleistet werden, die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen (§ 75 Abs. 1 GO NRW). Sie entbindet die Verwaltung allerdings nicht von ihrer eigenen Entscheidungspflicht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Sonderprüfungen</p> <p>(1) Der Kreistag kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen.</p> <p>(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben (Prüfung des Jahresabschlusses) der örtlichen Rechnungsprüfung Prüfaufträge erteilen.</p> <p>(3) Der Landrat kann innerhalb seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zu Prüfungen im Einzelfall erteilen.</p> <p>(4) Soweit die örtliche Rechnungsprüfung als Vorprüfstelle für den Landesrechnungshof tätig wird, gelten die für diese Prüfungen bestehenden besonderen Vorschriften.</p> <p>(5) Bei besonderer Dringlichkeit der Sonderprüfung ist die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ermächtigt, die laufenden Prüfungsaufgaben vorübergehend einzuschränken.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Sonderprüfungen</p> <p>(1) Der Kreistag kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen.</p> <p>(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben (Prüfung des Jahresabschlusses) der örtlichen Rechnungsprüfung Prüfaufträge erteilen.</p> <p>(3) Der Landrat kann innerhalb seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zu Prüfungen im Einzelfall erteilen.</p> <p>(4) Soweit die örtliche Rechnungsprüfung als Vorprüfstelle für den Landesrechnungshof tätig wird, gelten die für diese Prüfungen bestehenden besonderen Vorschriften.</p> <p>(5) Bei besonderer Dringlichkeit der Sonderprüfung ist die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ermächtigt, die laufenden Prüfungsaufgaben vorübergehend einzuschränken.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p>	

95/164

96/164

Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung	Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung	
<p>(1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von den ihrer Prüfung unterliegenden Stellen jede für die Prüfung notwendige Auskunft, das Öffnen von Schränken, Behältnissen und dgl. sowie die Vorlage und Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen sowie den Zugriff auf Datenträger, wenn auf diesen zu prüfende Informationen gespeichert sind, zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.</p> <p>(2) Die Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen und Einrichtungen zu besuchen. Sie haben Zutritt zu allen Diensträumen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und weisen sich durch einen Dienstaussweis aus.</p> <p>(3) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.</p> <p>(4) Alle Dienststellen, Einrichtungen und Betriebe haben die Prüfer im notwendigen Umfang zu unterstützen.</p> <p>(5) Die örtliche Rechnungsprüfung ist nicht berechtigt, in die Geschäftsführung einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu geben.</p> <p>(6) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist berechtigt, an den Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses teilzunehmen. Sie entscheidet über die Teilnahme von Prü-</p>	<p>(1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von den ihrer Prüfung unterliegenden Stellen jede für die Prüfung notwendige Auskunft, das Öffnen von Schränken, Behältnissen und dgl. sowie die Vorlage und Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen sowie den <u>lesenden</u> Zugriff auf Datenträger, wenn auf diesen zu prüfende Informationen gespeichert sind, zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.</p> <p>(2) Die Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen und Einrichtungen zu besuchen. Sie haben Zutritt zu allen Diensträumen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und weisen sich durch einen Dienstaussweis aus.</p> <p>(3) <u>Die örtliche Rechnungsprüfung darf zur Aufdeckung von Straftaten oder anderen schwerwiegenden Pflichtverletzungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere zur Aufdeckung von Korruptionsdelikten, einen automatisierten Abgleich von Beschäftigtendaten in pseudonymisierter Form durchführen. Ergibt sich ein Verdachtsfall, dürfen die Daten personalisiert werden. Die örtliche Rechnungsprüfung hat die näheren Umstände, die sie zu einem Abgleich nach Satz 1 veranlasst, zu dokumentieren. Die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind über Inhalt, Umfang und Zweck des automatisierten Abgleichs zu unterrichten, sobald der Zweck durch die Unterrichtung nicht mehr gefährdet wird.</u></p> <p>(4) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.</p> <p>(5) Alle Dienststellen, Einrichtungen und Betriebe haben die Prüfer im notwendigen Umfang zu unterstützen.</p> <p>(6) Die örtliche Rechnungsprüfung ist nicht berechtigt, in die Geschäftsführung einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu geben.</p> <p>(7) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist berechtigt, an den Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses teilzunehmen. Sie entscheidet über die Teilnahme von Prü-</p>	<p>Präzisierung</p> <p>Dieser Absatz wurde neu eingefügt und behandelt die Zulässigkeit und das Verfahren automatisierter Datenabgleiche von Mitarbeiterdaten. Aus Gründen des Datenschutzes sind hierfür klare Regelungen aufzustellen.</p>

fern an Sitzungen der Fachausschüsse.	fern an Sitzungen der Fachausschüsse.	
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Unterrichtung/Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung</p> <p>(1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist unverzüglich zu unterrichten von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • allen vermuteten oder festgestellten Unregelmäßigkeiten, • staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit, • Verlusten durch Diebstahl, Beraubung und Veruntreuung, • Verlusten durch Feuer oder sonstigen Ursachen, • Kassenfehlbeträgen, soweit sie den Betrag von 50 € übersteigen, • Gerätestörungen mit erheblichen Beeinträchtigungen in der Betriebsbereitschaft von Einrichtungen der Informations- und Kommunikationstechnik oder in der Abwicklung von Datenverarbeitungsaufgaben im Bereich der Hauswirtschaft, • vermuteten oder erkannten Manipulationen bzw. Vorkommnissen an Rechnersystemen bzw. Datenträgern. <p>(2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von allen beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens und der technikunterstützten Informationsverarbeitung, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann. Außerdem ist die örtliche Rechnungsprüfung über alle grundlegenden Maßnahmen zu unterrichten, die die Sicherheit der Informationsverarbeitung berühren.</p> <p>(3) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind im Bereich der Finanzwirtschaft die Fertigstellung und Übernahme aller Programme sowie Programmänderungen der Informationsverarbeitung so rechtzeitig mitzuteilen, dass sie sie vor deren Anwendung prüfen kann.</p> <p>(4) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften, Verfügungen und Mitteilungen, durch die Bestimmungen des Haushalts- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläu-</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Unterrichtung/Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung</p> <p>(1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist unverzüglich zu unterrichten von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • allen vermuteten oder festgestellten Unregelmäßigkeiten, • staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit, • Verlusten durch Diebstahl, Beraubung und Veruntreuung, • Verlusten durch Feuer oder sonstigen Ursachen, • Kassenfehlbeträgen, soweit sie den Betrag von 50 € übersteigen, • Gerätestörungen mit erheblichen Beeinträchtigungen in der Betriebsbereitschaft von Einrichtungen der Informations- und Kommunikationstechnik oder in der Abwicklung von Datenverarbeitungsaufgaben im Bereich der Hauswirtschaft, • vermuteten oder erkannten Manipulationen bzw. Vorkommnissen an Rechnersystemen bzw. Datenträgern. <p>(2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von allen beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens und der technikunterstützten Informationsverarbeitung, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann. Außerdem ist die örtliche Rechnungsprüfung über alle grundlegenden Maßnahmen zu unterrichten, die die Sicherheit der Informationsverarbeitung berühren.</p> <p>(3) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind im Bereich der Finanzwirtschaft die Fertigstellung und Übernahme aller Programme sowie Programmänderungen der Informationsverarbeitung so rechtzeitig mitzuteilen, dass sie sie vor deren Anwendung prüfen kann.</p> <p>(4) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften, Verfügungen und Mitteilungen, durch die Bestimmungen des Haushalts- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläu-</p>	

97/164

98/164

<p>tert oder aufgehoben werden, sogleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das Gleiche gilt für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die die örtliche Rechnungsprüfung als Prüfungsunterlagen benötigt (z.B. Dienstanweisungen, Arbeitsordnungen, Dienstpläne, Lohntarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, Bewilligungsbescheide zu örtlichen Zuschüssen, ADV-Dokumentationen und dgl.).</p> <p>(5) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Einladungen zu Kreistags- und Ausschusssitzungen (mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen) sowie die Sitzungsniederschriften mit Anlagen zur Kenntnisnahme zuzuleiten.</p> <p>(6) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Namen, Amts- oder Dienstbezeichnungen und Unterschriftsproben der verfügbaren-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Dienstkräfte sowie der Umfang der Berechtigung mitzuteilen. Für die zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen ermächtigten Dienstkräfte ist entsprechend zu verfahren.</p> <p>(7) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (z.B. Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzbehörden, Wirtschaftsprüfer) zuzuleiten.</p> <p>(8) Wirtschaftliche Unternehmen und öffentliche Einrichtungen des Rhein-Kreises Neuss haben ihre Zwischen- und Jahresabschlüsse einschließlich der Geschäftsberichte der örtlichen Rechnungsprüfung zuzuleiten. Abschlüsse und Berichte von Unternehmen, an denen der Rhein-Kreis Neuss beteiligt ist, sind der örtlichen Rechnungsprüfung unaufgefordert vorzulegen.</p>	<p>tert oder aufgehoben werden, sogleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das Gleiche gilt für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die die örtliche Rechnungsprüfung als Prüfungsunterlagen benötigt (z.B. Dienstanweisungen, Arbeitsordnungen, Dienstpläne, Lohntarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, Bewilligungsbescheide zu örtlichen Zuschüssen, ADV-Dokumentationen und dgl.).</p> <p>(5) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Einladungen zu Kreistags- und Ausschusssitzungen (mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen) sowie die Sitzungsniederschriften mit Anlagen zur Kenntnisnahme zuzuleiten.</p> <p>(6) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Namen, Amts- oder Dienstbezeichnungen und Unterschriftsproben der verfügbaren-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Dienstkräfte sowie der Umfang der Berechtigung mitzuteilen. Für die zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen ermächtigten Dienstkräfte ist entsprechend zu verfahren.</p> <p>(7) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (z.B. Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Gemeindeprüfungsanstalt, Revisionsstützpunkte der Bundesagentur für Arbeit zum Jobcenter Rhein-Kreis Neuss, Finanzbehörden, Wirtschaftsprüfer) zuzuleiten.</p> <p>(8) Wirtschaftliche Unternehmen und öffentliche Einrichtungen des Rhein-Kreises Neuss haben ihre Zwischen- und Jahresabschlüsse einschließlich der Geschäftsberichte der örtlichen Rechnungsprüfung zuzuleiten. Abschlüsse und Berichte von Unternehmen, an denen der Rhein-Kreis Neuss beteiligt ist, sind der örtlichen Rechnungsprüfung unaufgefordert vorzulegen.</p>	<p>Wurde mit Blick auf die Prüfungsverpflichtung des Jobcenters aufgenommen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Prüfungsablauf</p> <p>(1) Bei wichtigen Prüfungen, insbesondere bei Sonderprüfaufträgen, sollen die Dezernenten und die Leitungen der Dienststellen oder die sonst zuständige Stelle vor Beginn der Prüfung unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Bei unvermuteten Prüfungen der Finanzbuchhaltung und der Zahlungsabwicklung ist die Benachrichtigung nach der Kassenbestandsaufnahme vorzunehmen. Vor Abschluss</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Prüfungsablauf</p> <p>(1) Bei wichtigen Prüfungen, insbesondere bei Sonderprüfaufträgen, sollen die Dezernenten und die Leitungen der Dienststellen oder die sonst zuständige Stelle vor Beginn der Prüfung unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Bei unvermuteten Prüfungen der Finanzbuchhaltung und der Zahlungsabwicklung ist die Benachrichtigung nach der Kassenbestandsaufnahme vorzunehmen. Vor Abschluss</p>	

<p>solcher Prüfungen soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.</p> <p>(2) Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Landrat zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.</p> <p>(3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den zuständigen Dezernenten, notfalls den Landrat, um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>solcher Prüfungen soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.</p> <p>(2) Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Landrat zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.</p> <p>(3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den zuständigen Dezernenten, notfalls den Landrat, um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses</p> <p>(1) Der Landrat leitet den vom Kämmerer aufgestellten und von ihm bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses spätestens bis zum 15.04. der örtlichen Rechnungsprüfung zu.</p> <p>(2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung. Der korrigierte Jahresabschluss wird vom Kämmerer und vom Landrat unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.</p> <p>(3) Das Ergebnis der Prüfung fasst die örtliche Rechnungsprüfung in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gem. § 101 Abs. 3 bis 7 GO NRW zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung zu unterzeichnen.</p> <p>(4) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabschluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses</p> <p>(1) Der Landrat leitet den vom Kämmerer aufgestellten und von ihm bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses spätestens bis zum 15.04. der örtlichen Rechnungsprüfung zu.</p> <p>(2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung. Der korrigierte Jahresabschluss wird vom Kämmerer und vom Landrat unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.</p> <p>(3) Das Ergebnis der Prüfung fasst die örtliche Rechnungsprüfung in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gem. § 101 Abs. 3 bis 7 GO NRW zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung zu unterzeichnen.</p> <p>(4) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabschluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem</p>	

99/164

100/164

<p>die örtliche Rechnungsprüfung ihren Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechend Anwendung.</p> <p>(5) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung. In seinem Schlussbericht fasst der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen (§ 101 Abs. 3 GO NRW) und legt diesen mit dem Schlussbericht dem Kreistag zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung vor. Der Bestätigungsvermerk ist vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.</p> <p>(6) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Kreistag ist dem Landrat Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsbericht zu geben. Das gilt auch, soweit der Kämmerer von seinem Recht nach § 95 Abs. 3 Satz 3 GO NRW Gebrauch macht.</p> <p>(7) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>(8) Die Absätze 1 bis 7 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.</p>	<p>die örtliche Rechnungsprüfung ihren Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechend Anwendung.</p> <p>(5) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung. In seinem Schlussbericht fasst der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen (§ 101 Abs. 3 GO NRW) und legt diesen mit dem Schlussbericht dem Kreistag zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung vor. Der Bestätigungsvermerk ist vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.</p> <p>(6) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Kreistag ist dem Landrat Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsbericht zu geben. Das gilt auch, soweit der Kämmerer von seinem Recht nach § 95 Abs. 3 Satz 3 GO NRW Gebrauch macht.</p> <p>(7) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>(8) Die Absätze 1 bis 7 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Sonstige Prüfungsberichte</p> <p>(1) Dienststellen, Einrichtungen und Betriebe, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung zugehen, haben sich hierzu fristgerecht zu äußern.</p> <p>(2) Berichte über unvermutete Prüfungen der Finanzbuchhaltung und der Zahlungsabwicklung sind dem Landrat und über den Kämmerer der Leitung der Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung zuzuleiten.</p> <p>(3) Die örtliche Rechnungsprüfung hat von allen Berichten eine Durchschrift zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Sonstige Prüfungsberichte</p> <p>(1) Dienststellen, Einrichtungen und Betriebe, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung zugehen, haben sich hierzu fristgerecht zu äußern.</p> <p>(2) Berichte über unvermutete Prüfungen der Finanzbuchhaltung und der Zahlungsabwicklung sind dem Landrat und über den Kämmerer der Leitung der Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung zuzuleiten.</p> <p>(3) Die örtliche Rechnungsprüfung hat von allen Berichten eine Durchschrift zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des</p>	

101/164

<p>Rechnungsprüfungsausschusses bereitzuhalten. Der Rechnungsprüfungsausschuss erhält jährlich ein Verzeichnis der aufliegenden Berichte zur Kenntnis.</p> <p>(4) Die örtliche Rechnungsprüfung hat von Berichten über bedeutsame Prüfungen und über alle Prüfungen, die es in besonderem Auftrage des Kreistages, des Rechnungsprüfungsausschusses und des Landrats durchführt, eine Durchschrift dem Landrat vorzulegen.</p> <p>(5) Bei Zweifeln darüber, was als „bedeutsame Prüfungen“ zu bewerten ist, entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.</p>	<p>Rechnungsprüfungsausschusses bereitzuhalten. Der Rechnungsprüfungsausschuss erhält jährlich ein Verzeichnis der aufliegenden Berichte zur Kenntnis.</p> <p>(4) Die örtliche Rechnungsprüfung hat von Berichten über bedeutsame Prüfungen und über alle Prüfungen, die es in besonderem Auftrage des Kreistages, des Rechnungsprüfungsausschusses und des Landrats durchführt, eine Durchschrift dem Landrat vorzulegen.</p> <p>(5) Bei Zweifeln darüber, was als „bedeutsame Prüfungen“ zu bewerten ist, entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 12 Zentrale Antikorruptionsstelle</p> <p>(1) <u>Der örtlichen Rechnungsprüfung als zentraler Antikorruptionsstelle des Rhein-Kreises Neuss obliegt es im Rahmen der Korruptionsverhütung und -bekämpfung insbesondere, Hinweise auf Korruption entgegen zu nehmen und ihnen nachzugehen, Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden zu unterstützen sowie Dienststellen und Mitarbeiter/innen für das Thema zu sensibilisieren und sie bei Maßnahmen beratend oder mitwirkend zu unterstützen.</u></p> <p>(2) <u>Alle Dienststellen und Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, vorgesetzte Stellen oder die örtliche Rechnungsprüfung bei begründetem Verdacht auf Korruption rechtzeitig und umfassend zu informieren. Ist Informationsempfänger die vorgesetzte Stelle, unterrichtet diese umgehend die örtliche Rechnungsprüfung. Alle Mitarbeiter/innen sollen regelmäßig über Formen der Korruption sowie über Maßnahmen und Regelungen zur Korruptionsprävention unterrichtet werden.</u></p> <p>(3) <u>Der Unterrichtspflicht nach Absatz 2 ist Rechnung getragen, wenn der Antikorruptionsbeauftragte der Kreisverwaltung über den konkreten Korruptionsverdacht informiert wird, der seinerseits umgehend die örtliche Rechnungsprüfung unterrichtet.</u></p>	<p>Der Paragraph ist neu eingefügt.</p> <p>Nur die rechtzeitige und umfassende Unterrichtung der Rechnungsprüfung gewährleistet die effektive Wahrnehmung der Aufgaben als zentrale Antikorruptionsstelle des Rhein-Kreises Neuss (§ 5 Abs. 2 Nr. 11 RPO). Hierfür ist eine klarstellende schriftliche Fixierung notwendig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffent-</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 3 Inkrafttreten</p> <p>Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am <u>1.1.2015</u> Tage nach</p>	

<p>lichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 16.12.2003 außer Kraft.</p>	<p>ihre öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom <u>17.12.2007</u>, <u>letzte Änderung vom 10.2.2012</u>, 16.12.2003 außer Kraft.</p>	<p>redaktionelle Änderung</p>

102/164

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
<p>Hinweis: Die Funktionsbezeichnungen dieser Dienstanweisung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt (§ 12 GO NRW).</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Leitung und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung</p> <p>(1) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung stellt den Prüfplan auf, verteilt die Prüfungsgeschäfte sowie die sonstigen Arbeiten und gibt die dazu erforderlichen Weisungen. Sie ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Dienstgeschäfte verantwortlich.</p> <p>(2) An wichtigen Prüfungen hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung selbst teilzunehmen. Soweit die Aufgaben der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung es zulassen, nimmt sie auch an sonstigen Prüfungen teil.</p> <p>(3) Zur Förderung des Erfahrungsaustausches und zur Anwendung einheitlicher Grundsätze bei der Durchführung der Prüfungen sind von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung Dienstbesprechungen abzuhalten.</p> <p>(4) Die Prüfer haben ihre Aufgaben in eigener Verantwortung unaufgefordert, rechtzeitig und nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen; Arbeitsrückstände sind der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung mitzuteilen.</p> <p>(5) Die Prüfer sind verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> a) über alle Feststellungen und ihnen dienstlich bekannt werdenden Vorgänge Verschwiegenheit zu bewahren, soweit die vertrauliche Behandlung vorgeschrieben oder vom Prüfungszweck her notwendig ist, b) auf Äußerungen zu verzichten, die geeignet sind, die für den Prüfungsgegenstand verantwortlichen Dienstkräfte zu diffamieren, c) Handlungen zu unterlassen, die nicht zur Erreichung des Prüfungszweckes geboten sind, d) die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung über den Fortgang der Prüfungen – bei wesentlichen Mängeln und Unregelmäßigkeiten unverzüglich – zu unterrichten. <p>(6) Art, Methoden und Umfang der Prüfung sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, der Rechnungsprüfungsordnung, dieser Dienstanweisung und der von der Leitung der örtlichen</p>	<p>Hinweis: Die Funktionsbezeichnungen dieser Dienstanweisung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt (§ 12 GO NRW).</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Leitung und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung</p> <p>(1) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung stellt den Prüfplan auf, verteilt die Prüfungsgeschäfte sowie die sonstigen Arbeiten und gibt die dazu erforderlichen Weisungen. Sie ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Dienstgeschäfte verantwortlich.</p> <p>(2) An wichtigen Prüfungen <u>soll</u> die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung selbst teilnehmen. Soweit die Aufgaben der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung es zulassen, nimmt sie auch an sonstigen Prüfungen teil.</p> <p>(3) Zur Förderung des Erfahrungsaustausches und zur Anwendung einheitlicher Grundsätze bei der Durchführung der Prüfungen sind von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung Dienstbesprechungen abzuhalten.</p> <p>(4) Die Prüfer haben ihre Aufgaben in eigener Verantwortung unaufgefordert, rechtzeitig und nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen; Arbeitsrückstände sind der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung mitzuteilen.</p> <p>(5) Die Prüfer sind verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> a) über alle Feststellungen und ihnen dienstlich bekannt werdenden Vorgänge Verschwiegenheit zu bewahren, soweit die vertrauliche Behandlung vorgeschrieben oder vom Prüfungszweck her notwendig ist, b) auf Äußerungen zu verzichten, die geeignet sind, die für den Prüfungsgegenstand verantwortlichen Dienstkräfte zu diffamieren, c) Handlungen zu unterlassen, die nicht zur Erreichung des Prüfungszweckes geboten sind, d) die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung über den Fortgang der Prüfungen – bei wesentlichen Mängeln und Unregelmäßigkeiten unverzüglich – zu unterrichten. <p>(6) <u>Die örtliche Rechnungsprüfung hat allgemein anerkannte Prüfungsstandards für die öffentliche Verwaltung anzuwenden. Soweit solche nicht vorhanden sind und Rechtsvorschriften</u></p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Die Entwicklung zur „Neuen Rechnungsprüfung“ sowie der optimale Einsatz vorhandener Ressourcen erfordern die Anwendung</p>

103/164

<p>chen Rechnungsprüfung erteilten Weisungen dem Prüfer überlassen. Er kann sich bei der Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen auf Stichproben beschränken, wenn das ausreicht, um zu beurteilen, ob die Geschäftsführung richtig, zweckmäßig, wirtschaftlich und zuverlässig ist.</p>	<p><u>ten nicht entgegenstehen, soll sich die örtliche Rechnungsprüfung bei ihrer Arbeit an anerkannten Standards der Revision (insbesondere Institut der Wirtschaftsprüfer – IDW, Deutsches Institut für Interne Revision – DIIR und Institut der Rechnungsprüfung – IDR) ausrichten.</u></p>	<p>von Standards- und Normen der Rechnungsprüfung (Revision). Dies soll durch die Dienstanweisung verbindlich vorgeschrieben werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Inhalt und Ziele der Prüfungen</p> <p>(1) Die Prüfer müssen sich insbesondere vergewissern, ob</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Verwaltungstätigkeit mit den geltenden Vorschriften in Einklang steht (Prüfung auf Recht- und Ordnungsmäßigkeit), b) die Kosten in einem möglichst günstigen Verhältnis zum erzielten oder beabsichtigten Erfolg stehen (Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit), c) die bewilligten Ausgabemittel sparsam verfügt wurde, d) eine rechtzeitige und vollständige Anordnung und Einziehung der Einnahmen sichergestellt ist, e) in die Abwicklung der mit Einzahlungen und Auszahlungen verbundenen Verwaltungsaufgaben genügend Sicherungen eingebaut sind. <p>Die vorgenannten Ziele sind nicht nur durch nachgehende Prüfungen anzustreben, sondern auch durch sachgerechte Beratung im Vorfeld von Verwaltungsentscheidungen sowie durch laufende Beobachtung des gesamten Verwaltungsgeschehens (Verfahrensabläufe, Arbeitsmethodik, Personal- und Sachaufwand usw.) einschl. Mitarbeit in entsprechenden Projekt- und Arbeitsgruppen.</p> <p>(2) Der Aufwand jeder Prüfung ist in ein möglichst günstiges Verhältnis zu ihrem Nutzen bzw. dem bestehenden Risiko zu setzen. Er richtet sich vor allem nach der finanziellen Bedeutung, dem Schwierigkeitsgrad und der Fehlerhäufigkeit des zu prüfenden Bereiches sowie dem Umfang interner Kontrollen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Inhalt und Ziele der Prüfungen</p> <p>(1) Die Prüfer müssen sich insbesondere vergewissern, ob</p> <ol style="list-style-type: none"> f) die Verwaltungstätigkeit mit den geltenden Vorschriften in Einklang steht (Prüfung auf Recht- und Ordnungsmäßigkeit), g) die Kosten in einem möglichst günstigen Verhältnis zum erzielten oder beabsichtigten Erfolg stehen (Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit), h) <u>über</u> die bewilligten Ausgabemittel sparsam verfügt wurde, i) eine rechtzeitige und vollständige Anordnung und Einziehung der Einnahmen sichergestellt ist, j) in die Abwicklung der mit Einzahlungen und Auszahlungen verbundenen Verwaltungsaufgaben genügend Sicherungen eingebaut sind. <p>Die vorgenannten Ziele sind nicht nur durch nachgehende Prüfungen anzustreben, sondern auch durch sachgerechte Beratung im Vorfeld von Verwaltungsentscheidungen sowie durch laufende Beobachtung des gesamten Verwaltungsgeschehens (Verfahrensabläufe, Arbeitsmethodik, Personal- und Sachaufwand usw.) einschl. Mitarbeit in entsprechenden Projekt- und Arbeitsgruppen.</p> <p>(2) Der Aufwand jeder Prüfung ist in ein möglichst günstiges Verhältnis zu ihrem Nutzen bzw. dem bestehenden Risiko zu setzen. Er richtet sich vor allem nach der finanziellen Bedeutung, dem Schwierigkeitsgrad und der Fehlerhäufigkeit des zu prüfenden Bereiches sowie dem Umfang interner Kontrollen.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 3 Prüfungsdurchführung</p> <p>(1) <u>Art, Methoden und Umfang der Prüfung sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, der Rechnungsprüfungsordnung, dieser Dienstanweisung und der von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung erteilten Weisungen dem Prüfer überlassen. Er kann sich bei der Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen auf Stichproben beschränken, wenn das ausreicht, um zu beurteilen, ob die Aufgabenerledigung richtig, zweckmäßig, wirtschaftlich und zuverlässig erfolgt.</u></p>	<p>Bisher in § 1 Abs. 6 geregelt.</p>

104/164

105/164

	<p>(2) <u>Vor dem Abschluss von Prüfungen, die zu wesentlichen Feststellungen oder Empfehlungen führen, soll eine Schlussbesprechung mit der geprüften Stelle stattfinden. Sofern es Prüffeststellungen erfordern, ist ein abgestimmter Maßnahmenplan mit der geprüften Stelle zu vereinbaren.</u></p> <p>(3) <u>Auf Unterlagen und Dateien mit personenbezogenen Daten, die bei der örtlichen Rechnungsprüfung im Verlauf der Prüfung entstehen, sind dieselben Schutzvorschriften anzuwenden, wie sie für Personalakten gelten. Sie sind zu vernichten, soweit die einzelnen Vorgänge nicht mehr für Zwecke der Korruptionsprävention und -bekämpfung erforderlich sind.</u></p> <p>(4) <u>In Fällen von Korruption oder von begründetem Korruptionsverdacht, die die örtliche Rechnungsprüfung bei ihren Prüfungen feststellt oder von denen sie Kenntnis erhält, unterrichtet sie unverzüglich den Landrat, den zuständigen Dezerenten, das Rechtsamt und die zuständige Leitung des Amtes, des Eigenbetriebes oder der sonstigen Stellen und Einrichtungen. Eine Unterrichtung über das Rechtsamt hinaus unterbleibt, sofern dadurch spätere Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden gefährdet werden oder dies zur Abwendung von Schaden zu Lasten des Rhein-Kreises Neuss erforderlich ist.</u></p>	<p>Als Teil der Qualitätssicherung der Prüfungsarbeit sollen die Schlussbesprechung und ggf. der Maßnahmenplan vereinbart werden.</p> <p>Aus Gründen des Datenschutzes neu aufgenommen.</p> <p>Die Aufgabe der Rechnungsprüfung als Antikorruptionsstelle erfordert eine klarstellende Regelung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Prüfungsberichte und Vermerke</p> <p>(1) Über jede Prüfung ist ein Bericht oder ein Vermerk zu fertigen. Über die Prüfung ist ein Bericht nur erforderlich, wenn sie zu Beanstandungen geführt hat. Im Übrigen genügt ein Vermerk. Beanstandungen von geringerer Bedeutung können im Benehmen mit der geprüften Stelle erörtert und ausgeräumt werden; von ihrer Aufnahme in den Prüfungsbericht soll abgesehen werden.</p> <p>(2) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung entscheidet, welche Beanstandungen und Hinweise in den Prüfungsbericht aufgenommen werden. Sie trägt neben den Prüfern die Verantwortung für Inhalt und Durchführung der Prüfungsgeschäfte. Für die Richtigkeit seiner Feststellungen ist der Prüfer allein verantwortlich.</p> <p>(3) Zu Berichten und Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung ist fristgerecht Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist durch die Leitung der Organisationseinheiten, Einrichtungen und Betriebe, in wichtigen Angelegenheiten durch den zuständigen Dezerenten, zu unterzeichnen und</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Prüfungsberichte und Vermerke</p> <p>(1) <u>Prüfungsfeststellungen sind, wenn möglich, im Einvernehmen mit der geprüften Stelle auszuräumen. Im Übrigen sind Feststellungen von Bedeutung in einen Prüfungsbericht aufzunehmen; ansonsten genügt ein Vermerk. Über weitere Formen der Dokumentation von Prüfungsergebnissen entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.</u></p> <p>(2) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung entscheidet, welche <u>Prüfungsbemerkungen</u> in den Prüfungsbericht aufgenommen werden. Sie trägt neben den Prüfern die Verantwortung für Inhalt und Durchführung der Prüfungsgeschäfte. Für die Richtigkeit seiner Feststellungen ist der Prüfer allein verantwortlich.</p> <p>(3) Zu Berichten und Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung ist fristgerecht Stellung zu nehmen, <u>sofern dies über den Maßnahmenplan hinaus erforderlich ist.</u> Die Stellungnahme ist durch die Leitung der Organisationseinheiten, Einrichtungen und Betriebe, in wichtigen Angelegenheiten</p>	<p>Dient der Effektivität und Effizienz der Prüfung.</p> <p>Redaktionelle Änderung.</p> <p>Steht im Zusammenhang mit § 3 Abs. 2 Satz 2.</p>

106/164

<p>der örtlichen Rechnungsprüfung auf dem Dienstweg zuzuleiten.</p> <p>(4) Prüfungsberichte sind sachlich, kurz und klar abzufassen. Sie sollen sich auf die wesentlichen Tatbestände und die gewonnenen Erkenntnisse beschränken, die Gesamtsituation des geprüften Bereichs wiedergeben und aus dem Prüfungsergebnis abzuleitende Lösungsvorschläge für die Zukunft darstellen. Persönliche Werturteile sind zu vermeiden. Namen aus den geprüften Vorgängen sind im Bericht nicht anzugeben, wenn eine Identifizierung auf andere Weise (z.B. Aktenzeichen) möglich ist.</p> <p>(5) Prüfungsbemerkungen zeigen das wesentliche Ergebnis der Prüfung auf. Sie sind im Schriftbild hervorgehoben und je nach Bedeutung mit den nachstehenden Zusätzen zu versehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • H (Hinweis) Anregung, deren Beachtung empfohlen wird. • B (Beanstandung) Prüfungsbemerkung von besonderer Bedeutung. Eine Stellungnahme der geprüften Stelle ist nicht erforderlich, wenn die Beanstandung anerkannt und zukünftig beachtet wird. • B mit Ziffer Prüfungsbemerkung, zu der auf jeden Fall eine Stellungnahme erwartet wird. 	<p>ten durch den zuständigen Dezernenten, zu unterzeichnen und der örtlichen Rechnungsprüfung auf dem Dienstweg zuzuleiten.</p> <p>(4) Prüfungsberichte sind sachlich, kurz und klar abzufassen. Sie sollen sich auf die wesentlichen Tatbestände und die gewonnenen Erkenntnisse beschränken, die Gesamtsituation des geprüften Bereichs wiedergeben und aus dem Prüfungsergebnis abzuleitende Lösungsvorschläge für die Zukunft darstellen. Persönliche Werturteile sind zu vermeiden. Namen aus den geprüften Vorgängen sind im Bericht nicht anzugeben, wenn eine Identifizierung auf andere Weise (z.B. Aktenzeichen) möglich ist.</p> <p>(5) Prüfungsbemerkungen zeigen das wesentliche Ergebnis der Prüfung auf. Sie sind im Schriftbild hervorgehoben und je nach Bedeutung mit den nachstehenden Zusätzen zu versehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>F (Feststellung) = im Rahmen der Prüfung ermittelter Sachverhalt</u> ▪ <u>E (Empfehlung) = Vorschlag zur Beseitigung eines Mangels</u> ▪ <u>M (Maßnahme) = mit der geprüften Stelle vereinbarte Aktivität zu einer Prüfungsbemerkung</u> 	<p>Die bisherige Klassifizierung der Prüfungsbemerkungen wird aufgegeben zugunsten der „neutralen“ Feststellung, die sowohl positiv als auch negativ sein kann.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Kennzeichnung der geprüften Unterlagen</p> <p>(1) Die geprüften Unterlagen sind mit Datum und Namenszeichen (Paraphe), mit einem Prüfungsstrich oder mit einem Stempelaufdruck „Geprüft“ zu versehen.</p> <p>(2) Es sind zu verwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Grüne Farbe</u> <ul style="list-style-type: none"> - bei der laufenden Überwachung der Finanzbuchhaltung und Zah- 	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Kennzeichnung der geprüften Unterlagen</p> <p>(1) Die geprüften Unterlagen sind mit Datum und Namenszeichen (Paraphe), mit einem Prüfungsstrich oder mit einem Stempelaufdruck „Geprüft“ <u>in grüner Farbe</u> zu versehen. <u>Andere Dienststellen ist deshalb die Benutzung von Schreibmitteln mit grüner Farbe untersagt, mit Ausnahme der technischen Dienststellen und dem Fachbereich Umwelt für Zeichnungen, statische Berechnungen usw.</u></p> <p>(2) <u>Prüfungsberichte werden von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unterschrieben. Prüfungsvermerke sind vom Prüfer zu unterschreiben und von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung mit dem Vermerk „Gesehen“ zu kennzeichnen.</u></p>	<p>Die Farbe grün soll grds. den Prüfinstanzen vorbehalten sein. Auf die Verwendung der Farbe blau kann verzichtet werden.</p> <p>Klarstellende Regelung.</p>

107/164

<ul style="list-style-type: none"> - lungenabwicklung, - bei der Prüfung der Kassenbücher und –belege zum Jahresabschluss, - bei der Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Ausführung, - im Rahmen aller weiteren Prüfungen der örtlichen Rechnungsprüfung. <ul style="list-style-type: none"> • <u>Blaue Farbe</u> <ul style="list-style-type: none"> - bei un vermuteten Prüfungen der Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung, - bei der Vorprüfung für den Landesrechnungshof. 		
<p style="text-align: center;">§ 5 Schriftverkehr</p> <p>(1) Schreiben, die sich aus der Vorlage und der weiteren Bearbeitung der Prüfungsberichte ergeben, werden von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unterzeichnet. Das Gleiche gilt für den sonstigen Schriftverkehr.</p> <p>(2) Die örtlichen Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig und nach außen unter der Bezeichnung:</p> <p style="text-align: center;">„Rhein-Kreis Neuss Rechnungsprüfung“.</p> <p>Im inneren Schriftverkehr ist die Kurzbezeichnung nach dem Verwaltungsgliederungsplan, bei Prüfungsberichten die Bezeichnung „Rechnungsprüfung“ zu verwenden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Schriftverkehr</p> <p>(1) Schreiben, die sich aus der Vorlage und der weiteren Bearbeitung der Prüfungsberichte ergeben, werden von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unterzeichnet. Das Gleiche gilt für den sonstigen Schriftverkehr.</p> <p>(2) Die örtlichen Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig und nach außen unter der Bezeichnung:</p> <p style="text-align: center;">„Rhein-Kreis Neuss Rechnungsprüfung“.</p> <p>Im inneren Schriftverkehr ist die Kurzbezeichnung nach dem Verwaltungsgliederungsplan, bei Prüfungsberichten die Bezeichnung „Rechnungsprüfung“ zu verwenden.</p> <p>(3) <u>Schriftwechsel von besonderer Bedeutung wird über den Landrat bzw. den zuständigen Dezernenten geleitet.</u></p>	<p>Klarstellende Regelung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Vorschriftensammlung</p> <p>(1) Die Prüfer haben sich mit den für ihre Tätigkeit erforderlichen Bestimmungen und den allgemeinen Dienstvorschriften vertraut zu machen und sich, soweit erforderlich, über die Organisation und die Rechtsgrundlagen der zu prüfenden Stelle zu informieren.</p> <p>(2) Die Prüfer sind verpflichtet, eine Sammlung der ihnen für ihr</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Vorschriftensammlung</p> <p>(1) Die Prüfer haben sich mit den für ihre Tätigkeit erforderlichen Bestimmungen und den allgemeinen Dienstvorschriften vertraut zu machen und sich, soweit erforderlich, über die Organisation und die Rechtsgrundlagen der zu prüfenden Stelle zu informieren.</p> <p>(2) Die Prüfer sind verpflichtet, eine Sammlung der ihnen für ihr</p>	

<p>Arbeitsgebiet zugeleiteten Vorschriften und Anordnungen anzulegen, sich über deren Inhalt zu unterrichten und die Sammlung auf dem Laufenden zu halten.</p>	<p>Arbeitsgebiet zugeleiteten Vorschriften und Anordnungen anzulegen, sich über deren Inhalt zu unterrichten und die Sammlung auf dem Laufenden zu halten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Diese Dienstanweisung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung für die Rechnungsprüfung des Kreises Neuss vom 19.12.2003 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Dienstanweisung tritt am <u>xx.xx.xxxx</u> in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung für die Rechnungsprüfung des Kreises Neuss vom <u>17.12.2007</u> außer Kraft.</p>	



rhein
kreis
neuss

RECHNUNGS- PRÜFUNGS- ORDNUNG

für den
Rhein-Kreis Neuss

mit
Dienstanweisung
für die
örtliche Rechnungsprüfung

RECHNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG

für den

Rhein-Kreis Neuss

vom **xx.xx.xxxx**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Rechnungsprüfungsordnung.....	1
§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Rechnungsprüfungsausschuss.....	1
§ 3 Stellung der örtlichen Rechnungsprüfung.....	2
§ 4 Organisation und Geschäftsführung	2
§ 5 Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung.....	2
§ 6 Sonderprüfungen.....	4
§ 7 Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung	4
§ 8 Unterrichtung/Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung	5
§ 9 Prüfungsablauf	6
§ 10 Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses.....	6
§ 11 Sonstige Prüfungsberichte	7
<u>§ 12. Zentrale Antikorruptionsstelle</u>	8
§ 13 Inkrafttreten	8
Dienst an weisung	11
§ 1 Leitung und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung	11
§ 2 Inhalt und Ziele der Prüfungen.....	12
<u>§ 3. Prüfungsdurchführung</u>	12
§ 4 Prüfungsberichte und Vermerke	13
§ 5 Kennzeichnung der geprüften Unterlagen	14
§ 6 Schriftverkehr	14
§ 7 Vorschriftensammlung.....	14
§ 8 Inkrafttreten	15

RECHNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG

**für den
Rhein-Kreis Neuss
vom xx.xx.xxxx**

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat am **xx.xx.xxxx** zur Durchführung der §§ 59 Abs. 3 und 4, § 2 Abs. 4 und 5, 101 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 der Kreisordnung (KrO), beide in der jeweils gültigen Fassung, folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

Hinweis: Die Funktionsbezeichnungen dieser Rechnungsprüfungsordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt (§ 12 GO NRW).

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss.
- (3) Für die Durchführung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung erlässt der Landrat eine Dienstanweisung.

**§ 2
Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach den §§ 59 Abs. 3 und 101 GO NRW und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung. Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient er sich der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (2) An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nehmen der Landrat, der Kämmerer, die Dezernenten, die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung oder deren Vertreter sowie die beteiligten Prüfer teil. Auf Anordnung des Landrats oder auf Verlangen des Rechnungsprüfungsausschusses können auch andere Bedienstete hinzugezogen werden.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss entscheidet über die weitere Behandlung der Berichte bzw. einzelner Prüfungsbemerkungen. Hierzu kann er insbesondere auch Aufträge an die Verwaltung erteilen. Darüber hinaus kann er erforderliche Beschlüsse an andere Ausschüsse und die Verwaltung fassen.

- (4) Vorlagen der örtlichen Rechnungsprüfung an den Rechnungsausschuss, Kreisausschuss und Kreistag, soweit sie die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Erteilung der Entlastung betreffen, werden von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unterzeichnet; alle Vorlagen sind dem Landrat zur Abzeichnung vorzulegen.
- (5) Der Prüfungsausschuss tritt zusammen, wenn die Geschäfte es erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss sinngemäß.
- (6) Die Sitzungsniederschrift wird vom Ausschussvorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 3

Stellung der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Kreistag unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- (3) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter (§ 3 Abs. 4 LBG) der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung, die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist Vorgesetzter (§ 3 Abs. 5 LBG) der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (4) Die Verpflichtung der Leitungen der Organisationseinheiten zur eigenständigen Prüfung und Kontrolle in ihrem Dienstbereich wird durch die Rechnungsprüfungsordnung nicht berührt.

§ 4

Organisation und Geschäftsführung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den bestellten Prüfern und sonstigen Beschäftigten.
- (2) Die Leitung und die Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Kreistag bestellt und abberufen.
- (3) Bei der Auswahl der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist der Prüfungsausschuss zu hören.
- (4) Die Leitung sowie die Prüfer müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben der Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Rechts- und Verwaltungskennnisse verfügen.

§ 5

Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat die gesetzlichen Aufgaben gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW und den §§ 12 und 13 Korruptionsbekämpfungsgesetz wahrzunehmen.

- (2) Der örtliche Rechnungsprüfung werden aufgrund des § 103 Abs. 2 GO NRW folgende weitere Aufgaben übertragen:
1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
 2. die Prüfung der Buchungsbelege vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visakontrolle) in dem von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung festzusetzenden Umfang,
 3. die Prüfung der Verwaltung, der Betriebe und Sondervermögen sowie der sonstigen Einrichtungen des Kreises auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
 4. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen sowie von Schlussrechnungen für erbrachte Lieferungen und Leistungen,
 5. die Prüfung der Betätigung des Kreises als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW (einschließlich der Prüfung der Beteiligungsverwaltung) sowie die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich der Kreis bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehns oder sonst vorbehalten hat, die technisch-wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen gemäß § 14 GemHVO,
 7. die Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung von Unternehmen, Einrichtungen, Anstalten, Verbänden, Vereinen, Stiftungen und dergleichen, an denen der Kreis beteiligt oder wegen ihrer Aufgabenerfüllung interessiert ist und die die Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss beantragen,
 8. die gutachtliche Stellungnahme zu Verfahrensregelungen im Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesen, zu wesentlichen Änderungen organisatorischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art und zum wirtschaftlichen Einsatz der Einrichtungen zur technikunterstützten Informationsverarbeitung,
 9. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen des Kreises,
 10. die Prüfung der Gebührebedarfsberechnungen und Kostenrechnungen,
 11. die Aufgaben einer zentralen Antikorruptionsstelle,
 12. die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung gegen Kostenerstattung für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf der Grundlage besonderer öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen (§ 102 Abs. 2 GO NRW),
 13. die Prüfung des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss,
 14. die Prüfung von DV-Verfahren außerhalb der Haushaltswirtschaft sowie der Einrichtungen zur technikunterstützten Informationsverarbeitung, sofern die örtliche Rechnungsprüfung diese für prüfungspflichtig erklärt,
 15. die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel bei Zuschussempfängern des Kreises auf Basis der in den jeweiligen Bewilligungsurteilen und -bescheiden verankerten Rechte,
 16. die Prüfung von Verwendungsnachweisen, soweit der Zuwendungsgeber eine Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung als Bedingung für die Zuwendung ausdrücklich gefordert hat, die Verwaltung ist in diesen Fällen verpflichtet, die örtliche Rechnungsprüfung bereits zum Zeitpunkt der Beantragung der Zuwendungsmittel über die Prüfungsverpflichtung zu unterrichten, spätestens jedoch nach Bekanntwerden im Bewilligungsbescheid.
- (3) Durch die mit dieser Rechnungsprüfungsordnung übertragenen weiteren Aufgaben darf die Durchführung der gesetzlich übertragenen Pflichtaufgaben nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist berechtigt, vorübergehend Beschränkungen im Prüfungsumfang anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, wenn dies zur Erfüllung der Prüfungsaufgaben erforderlich ist und gesetzliche Bestimmungen und Vereinbarungen nicht entgegenstehen.

(5) Die örtliche Rechnungsprüfung berät die Verwaltung in rechtlichen, finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten. Hierbei darf keine Kollision mit dem gesetzlichen Prüfungsauftrag sowie der Unabhängigkeit der Rechnungsprüfung entstehen. In die Durchführung von Verwaltungsaufgaben, Dienstgeschäften und in die Entscheidungsverantwortung darf sie nicht eingebunden werden.

§ 6

Sonderprüfungen

(1) Der Kreistag kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen.

(2) Der Rechnungsausschuss kann im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben (Prüfung des Jahresabschlusses) der örtlichen Rechnungsprüfung Prüfaufträge erteilen.

(3) Der Landrat kann innerhalb seines Amtsgebietes unter Mitteilung an den Rechnungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zu Prüfungen im Einzelfall erteilen.

(4) Soweit die örtliche Rechnungsprüfung als Vorprüfstelle für den Landesrechnungshof tätig wird, gelten die für diese Prüfungen bestehenden besonderen Vorschriften.

(5) Bei besonderer Dringlichkeit der Sonderprüfung ist die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ermächtigt, die laufenden Prüfungsaufgaben vorübergehend einzuschränken.

§ 7

Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von den ihrer Prüfung unterliegenden Stellen jede für die Prüfung notwendige Auskunft, das Öffnen von Schränken, Behältnissen und dgl. sowie die Vorlage und Ausständigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen sowie den le-senden Zugriff auf Datenträger, wenn auf diesen zu prüfende Informationen gespeichert sind, zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

(2) Die Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Dienststätten und Einrichtungen zu besuchen. Sie haben Zutritt zu allen Dienststätten, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und weisen sich durch einen Dienstausweis aus.

(3) Die örtliche Rechnungsprüfung darf zur Aufdeckung von Straftaten oder anderen schwerwiegenden Pflichtverletzungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere zur Aufdeckung von Korruptionsdelikten, einen automatisierten Abgleich von Beschäftigtendaten in pseudonymisierter Form durchführen.

Ergibt sich ein Verdachtsfall, dürfen die Daten personalisiert werden. Die örtliche Rechnungsprüfung hat die näheren Umstände, die sie zu einem Abgleich nach Satz 1 veranlasst, zu dokumentieren. Die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind über Inhalt, Umfang und Zweck des automatisierten Abgleichs zu unterrichten, sobald der Zweck durch die Unterrichtung nicht mehr gefährdet wird.

(4) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.

(5) Alle Dienststellen, Einrichtungen und Betriebe haben die Prüfer im notwendigen Umfang zu unterstützen.

(6) Die örtliche Rechnungsprüfung ist nicht berechtigt, in die Geschäftsführung einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu geben.

(7) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist berechtigt, an den Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses teilzunehmen. Sie entscheidet über die Teilnahme von Prüfern an Sitzungen der Fachausschüsse.

§ 8

Unterrichtung/Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist unverzüglich zu unterrichten von:

- allen vermuteten oder festgestellten Unregelmäßigkeiten,
- staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit,
- Verlusten durch Diebstahl, Bereubung und Veruntreuung,
- Verlusten durch Feuer oder sonstigen Ursachen,
- Kassenfehlbeträge, soweit sie den Betrag von 50 € übersteigen,
- Gerätestörungen mit erheblichen Beeinträchtigungen in der Betriebsbereitschaft von Einrichtungen der Informations- und Kommunikationstechnik oder in der Abwicklung von Datenverarbeitungsaufgaben im Bereich der Haushaltswirtschaft,
- vermuteten oder erkannten Manipulationen bzw. Virenvorkommnissen an Rechnersystemen bzw. Datenträgern.

(2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von allen beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens und der technikunterstützten Informationsverarbeitung, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann. Außerdem ist die örtliche Rechnungsprüfung über alle grundlegenden Maßnahmen zu unterrichten, die die Sicherheit der Informationsverarbeitung betreffen.

(3) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind im Bereich der Finanzwirtschaft die Fertigstellung und Übernahme aller Programme sowie Programmänderungen der Informationsverarbeitung so rechtzeitig mitzuteilen, dass sie sie vor deren Anwendung prüfen kann.

(4) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften, Verfügungen und Mitteilungen, durch die Bestimmungen des Haushalts- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sogleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das Gleiche gilt für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen.

gungen, die die örtliche Rechnungsprüfung als Prüfungsunterlagen benötigt (z.B. Dienstplanungen, Arbeitsordnungen, Dienstpläne, Lohnsätze, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, Bewilligungsbescheide zu örtlichen Zuschüssen, ADV-Dokumentationen und dgl.).

- (5) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Einladungen zu Kreisstags- und Ausschusssitzungen (mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen) sowie die Sitzungsniederschriften mit Anlagen zur Kenntnisnahme zuzuleiten.
- (6) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Namen, Amts- oder Dienstbezeichnungen und Unterschriftsproben der verfügbaren, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Dienskräfte sowie der Umfang der Berechtigung mitzuteilen. Für die zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen ermächtigten Dienskräfte ist entsprechend zu verfahren.
- (7) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (z.B. Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Gemeindeprüfungsanstalt, [Revisionsstützpunkte der Bundesagentur für Arbeit](#) zum [Jobcenter Rhein-Kreis Neuss](#), Finanzbehörden, Wirtschaftsprüfer) zuzuleiten.
- (8) Wirtschaftliche Unternehmen und öffentliche Einrichtungen des Rhein-Kreises Neuss haben ihre Zwischen- und Jahresabschlüsse einschließlich der Geschäftsberichte der örtlichen Rechnungsprüfung zuzuleiten. Abschlüsse und Berichte von Unternehmen, an denen der Rhein-Kreis Neuss beteiligt ist, sind der örtlichen Rechnungsprüfung unaufgefordert vorzulegen.

§ 9

Prüfungsablauf

- (1) Bei wichtigen Prüfungen, insbesondere bei Sonderprüfungen, sollen die Dezernenten und die Leitungen der Dienststellen oder die sonst zuständige Stelle vor Beginn der Prüfung unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Bei unvermuteten Prüfungen der Finanzbuchhaltung und der Zahlungsabwicklung ist die Benachrichtigung nach der Kassenbestandsaufnahme vorzunehmen. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.
- (2) Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Landrat zu unterrichten. Dem Rechnungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den zuständigen Dezernenten, notfalls den Landrat, um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

§ 10

Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses

- (1) Der Landrat leitet den vom Kämmerer aufgestellten und von ihm bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses spätestens bis zum 15.04. der örtlichen Rechnungsprüfung zu.
- (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfs zur Verfügung. Der korrigierte Jahresabschluss wird vom Kämmerer und vom Landrat unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung fasst die örtliche Rechnungsprüfung in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Verurteilung gem. § 101 Abs. 3 bis 7 GO NRW zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung zu unterzeichnen.
- (4) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabschluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Prüfbericht dem Rechnungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechend Anwendung.
- (5) Der Rechnungsausschuss berät über den Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung. In seinem Schlussbericht fasst der Rechnungsausschuss das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen (§ 101 Abs. 3 GO NRW) und legt diesen mit dem Schlussbericht dem Kreistag zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung vor. Der Bestätigungsvermerk ist vom Vorsitzenden des Rechnungsausschusses zu unterzeichnen.
- (6) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsausschuss an den Kreistag ist dem Landrat Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsbericht zu geben. Das gilt auch, soweit der Kämmerer von seinem Recht nach § 95 Abs. 3 Satz 3 GO NRW Gebrauch macht.
- (7) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsausschusses nicht mit der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.

§ 11

Sonstige Prüfungsberichte

- (1) Dienststellen, Einrichtungen und Betriebe, denen Berichte oder Prüfungsbeurteilungen der örtlichen Rechnungsprüfung zugehen, haben sich hierzu fristgerecht zu äußern.
- (2) Berichte über unvermutete Prüfungen der Finanzbuchhaltung und der Zahlungsabwicklung sind dem Landrat und über den Kämmerer der Leitung der Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung zuzuleiten.

- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung hat von allen Berichten eine Durchschrift zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses beizubehalten. Der Rechnungsprüfungsausschuss erhält jährlich ein Verzeichnis der aufliegenden Berichte zur Kenntnis.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung hat von Berichten über bedeutsame Prüfungen und über alle Prüfungen, die es in besonderem Auftrage des Kreistages, des Rechnungsprüfungsausschusses und des Landrats durchführt, eine Durchschrift dem Landrat vorzulegen.
- (5) Bei Zweifeln darüber, was als „bedeutsame Prüfungen“ zu bewerten ist, entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.

§ 12**Zentrale Antikorruptionsstelle**

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung als zentraler Antikorruptionsstelle des Rhein-Kreises Neuss obliegt es im Rahmen der Korruptionsverhütung und -bekämpfung insbesondere, Hinweise auf Korruption entgegen zu nehmen und ihnen nachzugehen. Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden zu unterstützen sowie Dienststellen und Mitarbeiter/innen für das Thema zu sensibilisieren und sie bei Maßnahmen beratend oder mitwirkend zu unterstützen.
- (2) Alle Dienststellen und Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, vorgesezte Stellen oder die örtliche Rechnungsprüfung bei begründetem Verdacht auf Korruption rechtzeitig und umfassend zu informieren. Ist Informationsempfänger die vorgesezte Stelle, unterrichtet diese umgehend die örtliche Rechnungsprüfung. Alle Mitarbeiter/innen sollen regelmäßig über Formen der Korruption sowie über Maßnahmen und Regelungen zur Korruptionsprävention unterrichtet werden.
- (3) Der Unterrichtungspflicht nach Absatz 2 ist Rechnung getragen, wenn der Antikorruptionsbeauftragte der Kreisverwaltung über den konkreten Korruptionsverdacht informiert wird, der seinerseits umgehend die örtliche Rechnungsprüfung unterrichtet.

§ 13**Inkrafttreten**

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 1.1.2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 17.12.2007, letzte Änderung vom 10.2.2012, außer Kraft.

Neuss/Grevenbroich, den xx.xx.xxxx

Hans-Jürgen Petruschke
Landrat

DIENSTANWEISUNG

für die

örtliche Rechnungsprüfung
des Rhein-Kreises Neuss

vom xx.xx.xxxx

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Leitung und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung	11
§ 2 Inhalt und Ziele der Prüfungen	12
§ 3 Prüfungsdurchführung	12
§ 4 Prüfungsberichte und Vermerke	13
§ 5 Kennzeichnung der geprüften Unterlagen	14
§ 6 Schriftverkehr	14
§ 7 Vorschriftensammlung	14
§ 8 Inkrafttreten	15

D I E N S T A N W E I S U N G

für die örtliche Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss

vom **xx.xx.xxxx**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 der Rechnungsprüfungsordnung für den Rhein-Kreis Neuss vom **xx.xx.xxxx** wird folgende Dienstweisung für die örtliche Rechnungsprüfung erlassen:

Hinweis: Die Funktionsbezeichnungen dieser Dienstweisung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt (§ 12 GO NRW).

§ 1 Leitung und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung stellt den Prüfplan auf, verteilt die Prüfungsgeschäfte sowie die sonstigen Arbeiten und gibt die dazu erforderlichen Weisungen. Sie ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Dienstgeschäfte verantwortlich.
- (2) An wichtigen Prüfungen **soll** die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung selbst teilnehmen. Soweit die Aufgaben der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung es zulassen, nimmt sie auch an sonstigen Prüfungen teil.
- (3) Zur Förderung des Erfahrungsaustausches und zur Anwendung einheitlicher Grundsätze bei der Durchführung der Prüfungen sind von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung Dienstbesprechungen abzuhalten.
- (4) Die Prüfer haben ihre Aufgaben in eigener Verantwortung unaufgefordert, rechtzeitig und nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen; Arbeitsrückstände sind der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung mitzuteilen.
- (5) Die Prüfer sind verpflichtet,
 - a) über alle Feststellungen und ihnen dienstlich bekannt werdenden Vorgänge Verschiebung zu bewahren, soweit die vertrauliche Behandlung vorgeschrieben oder vom Prüfungszweck her notwendig ist,
 - b) auf Äußerungen zu verzichten, die geeignet sind, die für den Prüfungsgenstand verantwortlichen Dienstkräfte zu diffamieren, Handlungen zu unterlassen, die nicht zur Erreichung des Prüfungszweckes geboten sind,
 - d) die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung über den Fortgang der Prüfungen – bei wesentlichen Mängeln und Unregelmäßigkeiten unverzüglich – zu unterrichten.

- (6) Die örtliche Rechnungsprüfung hat allgemein anerkannte Prüfungsstandards für die öffentliche Verwaltung anzuwenden. Soweit solche nicht vorhanden sind und Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, soll sich die örtliche Rechnungsprüfung bei ihrer Arbeit an anerkannten Standards der Revision (insbesondere Institut der Wirtschaftsprüfer – IDW, Deutsches Institut für Interne Revision – DIIR und Institut der Rechnungsprüfung – IDR) ausrichten.

§ 2

Inhalt und Ziele der Prüfungen

- (1) Die Prüfer müssen sich insbesondere vergewissern, ob
- die Verwaltungstätigkeit mit den geltenden Vorschriften in Einklang steht (Prüfung auf Recht- und Ordnungsmäßigkeit),
 - die Kosten in einem möglichst günstigen Verhältnis zum erzielten oder beabsichtigten Erfolg stehen (Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit),
 - über die bewilligten Ausgabemittel sparsam verfügt wurde,
 - eine rechtzeitige und vollständige Anordnung und Einziehung der Einnahmen sichergestellt ist,
 - in die Abwicklung der mit Einzahlungen und Auszahlungen verbundenen Verwaltungsaufgaben genügend Sicherungen eingebaut sind.

Die vorgenannten Ziele sind nicht nur durch nachgehende Prüfungen anzustreben, sondern auch durch sachgerechte Beratung im Vorfeld von Verwaltungsentscheidungen sowie durch laufende Beobachtung des gesamten Verwaltungsgeschehens (Verfahrensabläufe, Arbeitsmethodik, Personal- und Sachaufwand usw.) einschl. Mitarbeit in entsprechenden Projekt- und Arbeitsgruppen.

- (2) Der Aufwand jeder Prüfung ist in ein möglichst günstiges Verhältnis zu ihrem Nutzen bzw. dem bestehenden Risiko zu setzen. Er richtet sich vor allem nach der finanziellen Bedeutung, dem Schwierigkeitsgrad und der Fehlerhäufigkeit des zu prüfenden Bereiches sowie dem Umfang interner Kontrollen.

§ 3

Prüfungsdurchführung

- (1) Art, Methoden und Umfang der Prüfung sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, der Rechnungsprüfungsordnung, dieser Dienstanweisung und der von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung erteilten Weisungen dem Prüfer überlassen. Er kann sich bei der Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen auf Stichproben beschränken, wenn das ausreicht, um zu beurteilen, ob die Aufgabenerledigung richtig, zweckmäßig, wirtschaftlich und zuverlässig erfolgt.
- (2) Vor dem Abschluss von Prüfungen, die zu wesentlichen Feststellungen oder Empfehlungen führen, soll eine Schlussbesprechung mit der geprüften Stelle stattfinden. Sofern es Prüffeststellungen erfordern, ist ein abgestimmter Maßnahmenplan mit der geprüften Stelle zu vereinbaren.
- (3) Auf Unterlagen und Dateien mit personenbezogenen Daten, die bei der örtlichen Rechnungsprüfung im Verlauf der Prüfung entstehen, sind dieselben

Schutzvorschriften anzuwenden, wie sie für Personakakten gelten. Sie sind zu vernichten, soweit die einzelnen Vorgänge nicht mehr für Zwecke der Korruptionsprävention und –bekämpfung erforderlich sind.

- (4) In Fällen von Korruption oder von begründetem Korruptionsverdacht, die die örtliche Rechnungsprüfung bei ihren Prüfungen feststellt oder von denen sie Kenntnis erhält, unterrichtet sie unverzüglich den Landrat, den zuständigen Dezernenten, das Rechtsamt und die zuständige Leitung des Amtes, des Eigenbetriebes oder der sonstigen Stellen und Einrichtungen. Eine Unterrichtung über das Rechtsamt hinaus unterbleibt, sofern dadurch spätere Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden gefährdet werden oder dies zur Abwendung von Schäden zu Lasten des Rhein-Kreises Neuss erforderlich ist.

§ 4

Prüfungsberichte und Vermerke

- (1) Prüffeststellungen sind, wenn möglich, im Einvernehmen mit der geprüften Stelle auszuräumen. Im Übrigen sind Feststellungen von Bedeutung in einem Prüfungsbericht aufzunehmen; ansonsten genügt ein Vermerk. Über weitere Formen der Dokumentation von Prüfungsergebnissen entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (2) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung entscheidet, welche Prüfungsmerkmale in den Prüfungsbericht aufgenommen werden. Sie trägt neben den Prüfern die Verantwortung für Inhalt und Durchführung der Prüfungsgeschäfte. Für die Richtigkeit seiner Feststellungen ist der Prüfer allein verantwortlich.
- (3) Zu Berichten und Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung ist fristgerecht Stellung zu nehmen, sofern dies über den Maßnahmenplan hinaus erforderlich ist. Die Stellungnahme ist durch die Leitung der Organisationseinheiten, Einrichtungen und Betriebe, in wichtigen Angelegenheiten durch den zuständigen Dezernenten, zu unterzeichnen und der örtlichen Rechnungsprüfung auf dem Dienstweg zuzuleiten.
- (4) Prüfungsberichte sind sachlich, kurz und klar abzufassen. Sie sollen sich auf die wesentlichen Tatbestände und die gewonnenen Erkenntnisse beschränken, die Gesamtsituation des geprüften Bereichs wiedergeben und aus dem Prüfungsergebnis abzuleitende Lösungsvorschläge für die Zukunft darstellen. Persönliche Werturteile sind zu vermeiden. Namen aus den geprüften Vorgängen sind im Bericht nicht anzugeben, wenn eine Identifizierung auf andere Weise (z.B. Aktenzeichen) möglich ist.
- (5) Prüfungsbemerkungen zeigen das wesentliche Ergebnis der Prüfung auf. Sie sind im Schriftbild hervorgehoben und je nach Bedeutung mit den nachstehenden Zusätzen zu versehen:
- **F (Feststellung)** = im Rahmen der Prüfung ermittelter Sachverhalt
 - **E (Empfehlung)** = Vorschlag zur Beseitigung eines Mangels

- M (Maßnahme) = mit der geprüften Stelle vereinbarte Aktivität zu einer Prüfungsbeobachtung

§ 5 Kennzeichnung der geprüften Unterlagen

- (1) Die geprüften Unterlagen sind mit Datum und Namenszeichen (Paraphe), mit einem Prüfungsstrich oder mit einem Stempelaufrufdruck „Geprüft“ in grüner Farbe zu versehen. Anderen Dienststellen ist deshalb die Benutzung von Schreibmitteln mit grüner Farbe untersagt mit Ausnahme der technischen Dienststellen und dem Fachbereich Umwelt für Zeichnungen, statische Berechnungen usw.
- (2) Prüfungsberichte werden von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unterschrieben. Prüfungsvermerke sind vom Prüfer zu unterschreiben und von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung mit dem Vermerk „Gesehen“ zu kennzeichnen.

§ 6 Schriftverkehr

- (1) Schreiben, die sich aus der Vorlage und der weiteren Bearbeitung der Prüfungsberichte ergeben, werden von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unterzeichnet. Das Gleiche gilt für den sonstigen Schriftverkehr.
- (2) Die örtlichen Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbstständig und nach außen unter der Bezeichnung:

„Rhein-Kreis Neuss
Rechnungsprüfung“.

Im inneren Schriftverkehr ist die Kurzbezeichnung nach dem Verwaltungsgliederungsplan, bei Prüfungsberichten die Bezeichnung „Rechnungsprüfung“ zu verwenden.

- (3) Schriftwechsel von besonderer Bedeutung wird über den Landrat bzw. den zuständigen Dezernenten geleitet.

§ 7 Vorschriftensammlung

- (1) Die Prüfer haben sich mit den für ihre Tätigkeit erforderlichen Bestimmungen und den allgemeinen Dienstvorschriften vertraut zu machen und sich, soweit erforderlich, über die Organisation und die Rechtsgrundlagen der zu prüfenden Stelle zu informieren.
- (2) Die Prüfer sind verpflichtet, eine Sammlung der ihnen für ihr Arbeitsgebiet zugeleiteten Vorschriften und Anordnungen anzulegen, sich über deren Inhalt zu unterrichten und die Sammlung auf dem Laufenden zu halten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Dienstabweisung tritt am 1.1.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstabweisung für die Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss vom 17.12.2007 außer Kraft.

Neuss/Grevenbroich, den xx.xx.xxxx

Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Sitzungsvorlage-Nr. 32/0348/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	16.12.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Interkommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Rettungsdienstes - Durchführung von Intensiv-, Infektions- und Schwergewichtigentransporten

Sachverhalt:

Gemäß § 6 Absatz 1 Rettungsgesetz NRW sind die Kreise als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen.

Patienten, die einer intensivmedizinischen Betreuung bedürfen, sowie hochkontagiöse und schwergewichtige Patienten können nicht mit Fahrzeugen des „Regelrettungsdienstes“ transportiert werden. Für diese Patienten sind Spezialfahrzeuge erforderlich. Auf Grund der geringen Beförderungsanzahl ist eine kreisbezogene Vorhaltung der Spezialfahrzeuge unwirtschaftlich. Derzeit setzt ein Transport dieser Patientengruppen eine zeitintensive Recherche nach verfügbaren Fahrzeugen voraus.

Die Stadt Köln hat Spezialfahrzeuge für den Intensiv-, den Infektions- und den Schwergewichtigentransport beschafft; sie bietet den umliegenden Gebietskörperschaften an, im Wege der Delegation die Transporte für die genannten Patientengruppen durchzuführen. Kosten und Erträge verbleiben bei der Stadt Köln.

Das Angebot der Stadt Köln stellt eine Verbesserung der rettungsdienstlichen Versorgung im Rhein-Kreis Neuss dar.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss beschließt, die als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Köln zur Durchführung von Intensiv-, Infektions- und Schwergewichtigentransporten abzuschließen.

Anlagen:

ÖRV_Entwurf_Inkubator Intensiv Infektion Schwergewichtigentransport

ÖRV_Anlage 1

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Intensiv-, Infektions- und Schwergewichtigentransporten (TIIS) durch die Stadt Köln

Zwischen der Stadt Köln, Amt für Feuerschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Scheibenstr. 13, 50737 Köln, als Träger des kommunalen Rettungsdienstes

und

dem Rhein-Kreis Neuss, Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich, als Träger des Rettungsdienstes

wird gemäß den §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (SGV.NRW.202) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes ist eine Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Daseinsvorsorge. Gemäß § 6 RettG sind die Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung sicherzustellen.

Die Stadt Köln ist dieser Verpflichtung mit der Erstellung und Umsetzung des Rettungsdienstbedarfplanes nachgekommen.

Gemäß § 1 GkG können Gemeinden und Gemeindeverbände Aufgaben, zu deren Erfüllung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam wahrnehmen.

Da die Stadt Köln über die für die Durchführung von Inkubator-, Intensiv-, Infektions- und Schwergewichtigentransporte notwendigen Spezialfahrzeuge verfügt und die Beschaffung weiterer Fahrzeuge in den Nachbarkommunen unwirtschaftlich wäre, soll die Nutzung der Fahrzeuge auch für die Einsätze in bzw. zu und von den Nachbarkommunen ermöglicht werden.

§ 1

Die Stadt Köln übernimmt auf Anforderung und in Abstimmung mit der zuständigen Leitstelle des Rhein-Kreises Neuss die Aufgabe der Durchführung von Intensiv-, Infektions- und Schwergewichtigentransporten mit eigenem Personal und jeweils dafür geeigneten Fahrzeugen auch auf dem Gebiet des Rhein-Kreises Neuss in die eigene Zuständigkeit (Delegation). Die Durchführung dieser Transporte erfolgt durch die Leitstelle der Berufsfeuerwehr Köln.

§ 2

Soweit das angeforderte Einsatzfahrzeug nicht zur Verfügung steht, stimmt sich die Stadt Köln mit der anfordernden Gebietskörperschaft über die Heranziehung geeigneter Fahrzeuge anderer Gebietskörperschaften ab.

§ 3

Die Aufgaben und die Zusammenarbeit sind in Anlage 1 konkretisiert. Die Arbeitsabläufe werden in Form von gemeinsam getragenen Verfahrensanweisungen geregelt.

§ 4

Die Stadt Köln rechnet die von ihr gemäß § 1 durchgeführten Transporte nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Stadt Köln gegenüber den transportierten Personen bzw. deren Versicherung ab und nimmt die Gebühr ein. Die Gebührensatzung der Stadt Köln gilt insofern gem. § 25 Abs. 1 GkG NRW auch für das Gebiet der Beteiligten.

§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Beteiligten mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.

§ 6

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Für den Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, den	
	Hans-Jürgen Petrauschke Landrat

Im Auftrag

Neuss/Grevenbroich, den

	Ingolf Graul Ltd. Kreisrechtsdirektor
--	--

121/164

Ö:
16

Für die Stadt Köln

Köln, den	
	Jürgen Roters Oberbürgermeister

In Vertretung Köln, den	
	Guido Kahlen Stadtdirektor

Anlage 1 (zu § 3)

Aufgabenbeschreibung und –konkretisierung

1. Transport von Intensivpatienten, die einen besonderen Aufwand bedürfen

Neben den Interhospitaltransporten mit und ohne Notarzt gibt es notwendige Verlegungstransporte von Intensivpatienten, die einen besonderen Aufwand (z.B. ECMO, Herzlungen-Maschine, intensivmedizinische Spezialkenntnisse, etc.) erfordern. Die Stadt Köln hält dafür ein Spezialfahrzeug mit speziell ausgebildeten und eingewiesenen Rettungsassistenten, Intensivpflegekräften und Notärzten vor. Die Feststellung dieses besonderen Bedarfes und die Anforderung erfolgt durch den Rhein-Kreis Neuss.

2. Transport von schwergewichtigen Patienten mit einem rettungsdienstlichen Spezialfahrzeug

Es gibt Patientinnen und Patienten, deren Körpergewicht so hoch ist, dass ein Rettungswagen des regulären Rettungsdienstes für den Transport aus rettungsmedizinischen Gründen nicht geeignet ist. Die Stadt Köln hält dafür ein Spezialfahrzeug mit speziell ausgebildeten und eingewiesenen Rettungsassistenten und Notärzten vor. Die Feststellung dieses Falles erfolgt durch den Rhein-Kreis Neuss.

Die technische Rettung erfolgt durch die anfordernde Kommune; die rettungsdienstliche und notärztliche Versorgung sowie der Transport in dem Spezialfahrzeug erfolgt durch die Stadt Köln. Die Stadt Köln kann bei den jeweiligen Transporten rettungsdienstliches Personal zu Ausbildungszwecken mitentsenden.

3. Transport von hochkontagiösen Patienten

Es gibt Patientinnen und Patienten, die an einer hochkontagiösen Erkrankung (z.B. Ebola) leiden oder verdächtig sind, daran zu leiden. Die Stadt Köln hält dafür ein Spezialfahrzeug mit speziell ausgebildeten, ausgerüsteten und eingewiesenen Rettungsassistenten und Notärzten vor. Die Feststellung dieses Falles erfolgt durch den Rhein-Kreis Neuss.

Die Abstimmung über die jeweilige Zielklinik erfolgt zwischen den Beteiligten. Die Stadt Köln kann bei den jeweiligen Transporten rettungsdienstliches Personal zu Ausbildungszwecken mitentsenden.

Sitzungsvorlage-Nr. 51/0336/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	16.12.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Fortführung der Familienkarte des Rhein-Kreises Neuss

Sachverhalt:

Die Einführung der Familienkarte wurde als familienpolitische Initiative durch den Kreistag im Dezember 2004 zur weiteren Beratung an den Jugendhilfeausschuss verwiesen. Nach umfangreichen Beratungen im Jugendhilfeausschuss wurde die Familienkarte des Rhein-Kreises offiziell im August 2006 eingeführt. Die Gültigkeit betrug zunächst drei Jahre. Die Fortführung der Familienkarte wurde in der Kreistagssitzung am 17.06.2009 bis zum 31.12.2014 beschlossen.

Aufgrund der hohen Akzeptanz sowohl von Bürger / innen als auch von Partnerunternehmen gegenüber der Familienkarte soll diese auch nach dem 31.12.2014 fortgeführt werden.

In den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses am 22.05.2014 und 23.10.2014 wurde ausführlich über den Stand und die Aktivitäten zur Familienkarte berichtet.

Bis jetzt wurden 26.755 Anträge gestellt und 271 Partnerunternehmen beteiligen sich an der Familienkarte.

Die 26.755 Familienkarten verteilen sich wie folgt auf die Städte und Gemeinden des Rhein-Kreises Neuss:

Dormagen	3.013
Grevenbroich	3.752
Jüchen	1.934
Kaarst	3.023
Korschenbroich	2.837
Meerbusch	3.315
Neuss	7.541
Rommerskirchen	1.340

Die Kosten sollen bei der Fortführung der Familienkarte so gering wie möglich gehalten werden. Aus diesem Grund schlägt das Familienbüro folgende Vorgehensweise vor:

Die 271 Partnerunternehmen werden schriftlich darüber informiert, dass die Familienkarte fortgeführt wird und der Aufdruck mit der Gültigkeitsdauer 31.12.2014 nicht mehr gültig ist

und somit ignoriert werden kann. So können die bisher ausgestellten Karten auch weiterhin genutzt werden. Auf Wunsch wird den Karteninhaber /innen eine neue Karte ausgedruckt. Diese Vorgehensweise wird in Form einer Pressemitteilung und einem Hinweis auf der Internetseite des Familienbüros mitgeteilt.

Allein der Versand der neuen Karten würde an Portokosten rund 15.600 € betragen, wobei damit zu rechnen ist, dass ca. ein Viertel der Briefe als unzustellbar zurückkommen, da Adressänderungen dem Familienbüro nur sehr selten mitgeteilt werden. Durch den erneuten Versand würden weitere 3.900 € an Portokosten entstehen.

Die Kosten für die Kartenrohlinge betragen bei ca. 30.000 Stück 10.000 €.

Durch diese Verfahrensweise können 29.500 € eingespart werden.

Auf die Verwendung einer allgemeinen Gültigkeitsdauer der Karten sollte künftig auch verzichtet werden. Da die Familienkarte nur von Familien mit minderjährigen Kindern und Jugendlichen genutzt werden kann, wird das Gültigkeitsdatum zu einem individuellen, das dem Alter des jüngsten Kindes angepasst ist. Demzufolge läuft die Familienkarte aus, wenn das jüngste Kind der jeweiligen Familie das 17. Lebensjahr vollendet. In diesem Fall erfüllen die Familien nicht mehr die zur Verwendung der Karte benötigten Voraussetzungen.

Sobald der Jugendhilfeausschuss oder der Kreistag beschließen sollte, das Projekt nicht mehr fortzuführen, verlieren die Karten automatisch ihre Gültigkeit. So kann ein erheblicher Verwaltungsaufwand vermieden werden.

Im Finanzausschuss am 11.03.2014 wurde angeregt, einen Sponsorpartner für die Familienkarte zu finden. Ein Sponsoring muss sehr feinfühlig vorgenommen und auch gründlich geprüft werden, damit der Rhein-Kreis Neuss nicht in die Kritik gerät. Außerdem handelt es sich bei der Familienkarte um kein kommerziell vermarktetes Produkt. Die Karte an sich ist auch für Werbeaufdrucke ungeeignet, da es sich lediglich um eine Karte im Scheckkartenformat handelt und der Platz somit begrenzt ist.

Das Familienbüro führt zu dieser Thematik zur Zeit Gespräche mit den Partnerunternehmen der Familienkarte.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 23.10.2014 einstimmig beschlossen, dem Kreistag zu empfehlen, die Fortführung der Familienkarte zu beschließen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt die Fortführung der Familienkarte.

Sitzungsvorlage-Nr. 40/0342/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	16.12.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Errichtung und Änderung von Bildungsgängen an den Berufskollegs des Rhein-Kreises Neuss

Sachverhalt:

In Abstimmung mit den jeweiligen Schulleitungen der Berufskollegs sind folgende Maßnahmen beabsichtigt, die der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf bedürfen:

BBZ Neuss-Hammfeld

Errichtung eines Beruflichen Gymnasiums für Ingenieurwissenschaften

Das BBZ Neuss-Hammfeld beantragt die Errichtung eines Beruflichen Gymnasiums für Ingenieurwissenschaften.

In diesem neuen Bildungsgang, einem Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen, können sich Schülerinnen und Schüler frühzeitig im technischen Berufsfeld, das auf die Fächer Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik aufbaut, orientieren und qualifizieren. Für Jugendliche, die die Sekundarstufe I erfolgreich abgeschlossen haben, kann dieser Bildungsgang eine Alternative zur gymnasialen Oberstufe einer allgemeinbildenden Schule sein. Innerhalb von drei Jahren erwerben sie am Beruflichen Gymnasium sowohl die allgemeine Hochschulreife als auch berufliche Kenntnisse, die eine gute Basis für ein Studium oder eine berufliche Ausbildung bieten.

Der Bildungsgang wird derzeit an nur zehn Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen angeboten, u. a. in Wesel und Krefeld. Eine Überschneidung der Einzugsgebiete mit diesen Schulen besteht nicht.

Das am Berufskolleg für Technik und Informatik ein konstanter Bedarf zur Beschulung der Ingenieurwissenschaften vorliegt, lässt sich anhand der Anmeldezahlen der letzten Jahre belegen. Hier konnten bislang nur Schüler mit dem Schwerpunkt Elektrotechnik aufgenommen werden. Die Öffnung für die Fachrichtung der Ingenieurwissenschaften entspricht deutlich mehr dem Profil des Berufskollegs für Technik und Informatik. Durch

diese Schwerpunktverlagerung wird auch die Weiterqualifikation der Schüler im Sinne eines Anschlussstudiums bei der FOM begünstigt. Da der Bereich der Elektrotechnik in der Fachrichtung Ingenieurwissenschaften enthalten ist, soll mittelfristig der Bildungsgang des Beruflichen Gymnasiums mit der Fachrichtung Elektrotechnik zu Gunsten des neu einzurichtenden Bildungsgangs Berufliches Gymnasium mit der Fachrichtung Ingenieurwissenschaften aufgelöst werden.

Der Bildungsgang soll zunächst einzügig angeboten werden.

BBZ Grevenbroich

Gemeinsame Beschulung von Fachkräften für Metalltechnik, Fachrichtung Zerspanungstechnik, mit den Auszubildenden im Ausbildungsberuf „Zerspanungsmechaniker/in“

Das BBZ Grevenbroich beantragt, dass die Schülerinnen und Schüler, die den zweijährigen Ausbildungsberuf Fachkraft für Metalltechnik, Fachrichtung Zerspanungstechnik, gewählt haben, in einer Fachklasse mit den angehenden Zerspanungsmechanikern/Zerspanungsmechanikerinnen unterrichtet werden können, deren Ausbildung drei Jahre dauert. Der Rahmenlehrplan der Fachkräfte für Metalltechnik lässt diese gemeinsame Beschulung ausdrücklich zu.

Die gemeinsame Beschulung ermöglicht eine ortsnahe Ausbildung der Fachkräfte. Ausbildungsbetriebe, die auch Zerspanungsmechaniker/innen ausbilden, hätten mit dem BBZ Grevenbroich nur einen dualen Partner.

Der Bildungsgang soll zweizügig angeboten werden.

BBZ Dormagen

Zweizügigkeit der Fachklassen für Industriemechaniker/innen

Die Fachklassen für Industriemechaniker/innen werden zurzeit einzügig geführt. Wegen steigender Schülerzahlen beantragt das BBZ Dormagen, dass diese Fachklassen künftig zweizügig geführt werden können. Dies ist im laufenden Schuljahr in der Unterstufe erforderlich.

Die aktuellen Schülerzahlen:

1. Ausbildungsjahr: 38
2. Ausbildungsjahr: 24
3. Ausbildungsjahr: 27
4. Ausbildungsjahr: 25.

Die Ausbildung dauert 3,5 Jahre.

Der Schulausschuss hat in seiner Sitzung am 10.11.2014 dem Kreistag einstimmig empfohlen, die Errichtung und Änderung der Bildungsgänge zu beschließen. Am 01.12.2014 berät der Berufsschulbeirat über die Bildungsgänge. Die Verwaltung wird über das Ergebnis berichten.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt, dass

1. zum Schuljahr 2015/2016 am BBZ Neuss-Hammfeld ein Berufliches Gymnasium für Ingenieurwissenschaften errichtet wird, das einzügig geführt werden soll,
2. am BBZ Grevenbroich bereits im Schuljahr 2014/2015 ein dualer Bildungsgang „Fachkraft für Metalltechnik, Fachrichtung Zerspanungstechnik“ errichtet wird und dass die Auszubildenden dieses Bildungsgangs in gemeinsamen zweizügigen Fachklassen mit Auszubildenden des Berufes „Zerspanungsmechaniker/in“ beschult werden können,
3. das BBZ Dormagen bereits im Schuljahr 2014/2015 die Fachklassen für Industriemechaniker/innen zweizügig führen kann.

Sitzungsvorlage-Nr. 40/0344/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	16.12.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Erweiterung der Schulbezeichnung der Schule am Chorbusch in Dormagen

Sachverhalt:

Seit Beginn des Schuljahres 2014/2015 ist der Rhein-Kreis Neuss Träger der Schule am Chorbusch in Dormagen. In der Trägerschaft der Stadt Dormagen hatte die Schule am Chorbusch die Förderschwerpunkte Lernen und Sprache.

In Abstimmung mit dem Schulamt für den Rhein-Kreis Neuss hat die Verwaltung auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 01.07.2014 bei der Bezirksregierung Düsseldorf beantragt, dass die Schule am Chorbusch ab dem Schuljahr 2014/2015 in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I um den Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung in integrativer Form erweitert wird. Bei der integrativen Form werden die Kinder mit dem Förderschwerpunkt Lernen gemeinsam mit den Kindern unterrichtet, die zusätzlich den Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung haben.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Erweiterung des Förderschwerpunktes mit Bescheid vom 22.07.2014 mit Wirkung vom 01.08.2014 genehmigt. Der zusätzliche Förderschwerpunkt ist in den Schulnamen aufzunehmen.

Der Schulausschuss hat in seiner Sitzung am 10.11.2014 dem Kreistag einstimmig empfohlen, die Erweiterung der Schulbezeichnung zu beschließen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt, dass der Name der Schule am Chorbusch wie folgt erweitert wird:

Schule am Chorbusch
 Förderschule des Rhein-Kreises Neuss
 Förderschwerpunkte: Lernen – Sprache – Emotionale und soziale Entwicklung
 - Primarstufe und Sekundarstufe I -
 im integrativen Verbund
 Hackhauser Straße 65
 41540 Dormagen

Sitzungsvorlage-Nr. 40/0345/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	16.12.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Dormagen über die Geltendmachung der Elternbeiträge für die offene Ganztagschule an den Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss

Sachverhalt:

Die Trägerschaft der Schule am Chorbusch in Dormagen (Förderschule mit den Schwerpunkten Lernen und Sprache) ist zum 01.08.2014 von der Stadt Dormagen auf den Rhein-Kreis Neuss übergegangen. Grundlage des Trägerwechsels war eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss sowie den Städten Dormagen und Grevenbroich vom 04.02.2014. Der Kreistag hatte in seiner Sitzung am 17.12.2014 den Landrat einstimmig beauftragt, diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen.

In § 5 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist bestimmt, dass die Elternbeiträge für den offenen Ganztag an der Schule am Chorbusch – analog der bei der Stadt Dormagen bestehenden Regelung – nach Einkommen gestaffelt werden. Die Stadt Dormagen hatte den Rhein-Kreis Neuss um die Beibehaltung der einkommensabhängigen Elternbeiträge gebeten und angeboten, für den Rhein-Kreis Neuss die Berechnung und den Einzug dieser Elternbeiträge zu übernehmen. Das Angebot bezog sich auch auf die Elternbeiträge für den offenen Ganztag an der Michael-Ende-Schule in Neuss und an der Martinusschule in Kaarst. Insgesamt geht es um die Elternbeiträge für rund 130 Kinder an offenen Ganztagschulen des Kreises. Der Rhein-Kreis Neuss beabsichtigt, das Angebot der Stadt Dormagen anzunehmen, um eine Erhöhung des Personalbedarfs zu vermeiden.

Nach § 23 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 können Gemeinden und Gemeindeverbände vereinbaren, dass einer der Beteiligten einzelne Aufgaben der übrigen Beteiligten in seine Zuständigkeit übernimmt oder sich verpflichtet, solche Aufgaben für die übrigen Beteiligten durchzuführen. Diese öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde. Die Bezirksregierung Düsseldorf fordert als Genehmigungsvoraussetzung, dass der Rat bzw. der Kreistag der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zugestimmt hat.

Der Entwurf einer entsprechenden Vereinbarung ist als **Anlage** beigefügt.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beauftragt den Landrat, mit der Stadt Dormagen die beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Geltendmachung der Elternbeiträge für die offenen Ganztagschulen an den Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss abzuschließen.

Anlagen:

Öff.-rechtl. Vereinbarung RKN-Dormagen Elternbeiträge 11.2014

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der Rhein-Kreis Neuss

- vertreten durch Herrn Landrat Hans-Jürgen Petrauschke,
Lindenstr. 2, 41515 Grevenbroich,

und

die Stadt Dormagen

- vertreten durch Herrn Bürgermeister Erik Lierenfeld,
Paul-Wierich-Platz 2, 41539 Dormagen,

schließen nach Maßgabe der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1079 in der zur Zeit gültigen Fassung (GV.NRW.S.474) die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Inhalt der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Dormagen übernimmt für folgenden in Kreisträgerschaft befindlichen Förderschulen die Berechnung und Geltendmachung der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule (OGS):
 - a. Michael-Ende-Schule, Aurinstr. 63, 41466 Neuss
 - b. Martinus-Förderschule, Halestr. 7, 41564 Kaarst
 - c. Schule am Chorbusch, Hackhauser Str. 65, 41540 Dormagen
- (2) Grundlage für die Berechnung und Geltendmachung der Elternbeiträge ist die Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule an Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung der Stadt Dormagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflege, im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) und in sonstigen Betreuungseinrichtungen im Sekundarbereich in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Kostenregelung

- (1) Die Stadt Dormagen erhält für die Berechnung und Einziehung der Elternbeiträge für die in § 1 Abs. 1 genannten OGS der Förderschulen des Rhein Kreises Neuss 30 % des Beitragsaufkommens aus den Förderschulen, mindestens aber 10.000,- € pro Jahr.
- (2) Die Abrechnung erfolgt einmal im Jahr mit dem Jahresabschluss.

- (3) Eine notwendige Anpassung der Kostenregelung an ein verändertes Beitragsaufkommen ist bei fristgerechter Kündigung der Kostenregelung bis zum 30.06. eines jeden Jahres der Laufzeit dieser Vereinbarung mit Wirkung zum 01.01. des folgenden Jahres möglich. Erstmalig ist eine Anpassung nach Ablauf von zwei Jahren für das dritte Jahr dieser Vereinbarung möglich.

§ 3 Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt sind.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder fehlende Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der von den Parteien gewollten rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 4 Inkrafttreten / Kündigung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 24 GKG NRW der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Vereinbarung wird erst wirksam, sobald die Aufsichtsbehörde zugestimmt hat und die Zustimmung im Amtsblatt veröffentlicht ist.
- (2) Die Laufzeit der Vereinbarung endet am 31.12.2019. Sie verlängert sich um jeweils weitere zwei Jahre, wenn sie nicht mit einer Frist von einem Jahr vor Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Bei sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten soll vor Anrufung des Verwaltungsgerichtes die Bezirksregierung Düsseldorf um Schlichtung gebeten werden.

für den Rhein-Kreis Neuss:

Neuss,

für die Stadt Dormagen:

Dormagen,

Hans-Jürgen Petrauschke

Landrat

Erik Lierenfeld

Bürgermeister

Sitzungsvorlage-Nr. 50/0355/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	16.12.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

GEPA NRW - Verbindliche Pflegebedarfsplanung

Sachverhalt:

Am 02. Oktober 2014 hat der Landtag mit breiter Mehrheit das „Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen (GEPA NRW)“ beschlossen. Dieses Artikelgesetz beinhaltet eine Novellierung des Landespflegegesetzes (Artikel 1) in Form des „Gesetzes zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen - APG NRW)“ und des „Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG)“ (Artikel 2). Die Verwaltung wird in der Sitzung die wesentlichen neuen Inhalte des APG und des WTG darstellen.

Gemäß § 7 Abs. 1 APG NRW haben die Kreise und kreisfreien Städte eine „Örtliche Planung“ zu erstellen, die den Bestand und den Bedarf an Angeboten der pflegerischen Versorgung gegenüberstellen soll. Von der in § 7 Abs. 5 APG NRW enthaltenen Verordnungsermächtigung zur Regelung konkreter Vorgaben an die örtliche Planung hat das Land Nordrhein-Westfalen in der am 23.10.2014 in Kraft getretenen Durchführungsverordnung keinen Gebrauch gemacht.

Der Rhein-Kreis Neuss hat im November 2013 durch ein Gutachten der Institut for Health Care Business GmbH (hcb), Essen, ein Gutachten erarbeiten lassen, das als Örtliche Planung genutzt werden konnte. Diese Gutachten entsprach bereits zum damaligen Zeitpunkt den inhaltlichen Vorgaben des nunmehr geltenden § 7 Abs. 1 APG NRW.

Das Gutachten beruht auf den Ende 2013 aktuellsten verfügbaren Daten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, die dort auf Grundlage des SGB XI erhoben worden sind. Es berechnet auf Grundlage der Bevölkerungsdaten und der Pflegequoten die Nachfrage nach ambulanten und stationären Pflegeleistungen bis zum Jahr 2020.

Die Gegenüberstellung von Bestand, geplanten Neubauten und dem aus dem Gutachten abgeleiteten Bedarf weist für das Kreisgebiet im Jahr 2015 einen Überhang von insgesamt 564 vollstationären Pflegeplätzen auf!

	Bestand	Planung	Bedarf	Saldo*
Dormagen	548	0	509	39
Grevenbroich	499	280	482	297
Jüchen	205	0	164	41
Kaarst	291	0	375	-84
Korschenbroich	241	80	251	70
Meerbusch	554	0	493	61
Neuss	1104	120	1142	82
Rommerskirchen	160	0	102	58
Rhein-Kreis Neuss	3602	480	3518	564

*: Positive Zahlen bedeuten einen Überhang an Pflegeplätzen, negative Zahlen weisen einen Bedarf aus.

Setzt sich die demografische Entwicklung fort und bleiben auch die übrigen Faktoren stabil, würde sich im Rhein-Kreis Neuss bis zum Jahr 2020 ein Bedarf von lediglich 36 Pflegeplätzen ergeben! Somit werden, sofern alle Bauplanungen abgeschlossen sind, schon im Jahr 2015 so viele Pflegeplätze vorhanden sein, wie erst im Jahr 2020 benötigt werden.

Das Gutachten und die Pflegebedarfsplanungen wurde dem Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreistages mit der Einladung zur 19. Sitzung am 13.02.2014 vorgelegt. Darüber hinaus wurden sie in der 2. Sitzung der Konferenz für Gesundheit, Pflege und Alter am 03. Juni 2014 durch die Verwaltung dargestellt und fachlich diskutiert.

Eine Pflegebedarfsplanung erlangt nur dann den Status einer Örtlichen Planung nach § 7 APG NRW, wenn dies durch einen Kreistagsbeschluss festgelegt wird. Der Beschluss ist jährlich zu wiederholen; die Planung ist in der Konferenz für Gesundheit, Pflege und Alter ebenfalls jährlich zu thematisieren.

Das neue APG NRW räumt den Kreisen und kreisfreien Städten in NRW in § 11 wieder die Möglichkeit ein, die Investitionskostenförderung neu entstehender Pflegeeinrichtungen an eine Bedarfsbestätigung zu knüpfen. Damit wird eine langjährige Forderung des Rhein-Kreises Neuss erfüllt!

Die Voraussetzungen für die Erteilung von Bedarfsbestätigungen sind in § 11 Abs. 7 APG NRW wie folgt normiert:

1. es muss eine Örtliche Planung im Sinne von § 7 Abs. 6 APG NRW vorliegen
2. der örtliche Träger der Sozialhilfe muss ausdrücklich bestimmen, dass für seinen Zuständigkeitsbereich Bedarfsaussagen notwendig sind, um in den Genuss einer Investitionskostenförderung zu gelangen
3. in der Bestimmung nach Punkt 2 ist festzulegen, ob Maßstab für die Bedarfsfeststellung alleine der Gesamtbedarf im örtlichen Zuständigkeitsbereich sein soll oder auch ein in der örtlichen Planung ausdrücklich ausgewiesener sozialräumlicher Bedarf Grundlage sein kann

Da die Pflegebedarfsanalyse der Institut for Health Care Buisness GmbH alle Voraussetzungen einer Örtlichen Planung erfüllt und diese bereits in der Konferenz für Gesundheit, Pflege und Alter beraten wurde kann der Kreistag den Beschluss fassen, das Gutachten in eine Örtliche Planung nach § 7 Abs. 6 APG NRW zu überführen. Hierdurch wäre im Rhein-Kreis Neuss die Voraussetzung geschaffen, durch das Aussprechen von Bedarfsbestätigungen das ungehemmte Wachstum an stationären Pflegeeinrichtungen zumindest für die weitere Zukunft ausschließen zu können.

Der Kreistag hat kraft Gesetzes die Beschlüsse jährlich neu zu fassen, damit sie ihre Wirkung behalten. Die Verwaltung beabsichtigt, spätestens im Jahr 2016 durch ein neues Gutachten die Entwicklung des Pflegemarktes im Rhein-Kreis Neuss auf dem dann aktuell verfügbaren Datenbestand erneut zu untersuchen.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 20.11.2014 einstimmig beschlossen, dem Kreistag die nachfolgende Beschlussempfehlung vorzulegen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt gemäß § 7 Abs. 6 APG NRW das Gutachten „Pflegebedarfsanalyse Rhein-Kreis Neuss“ der Institut for Health Care Buisness GmbH vom November 2013 zur Örtlichen Planung im Sinne des § 7 Abs. 1 APG NRW zu erklären.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Gutachten und diesen Beschluss des Kreistages gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 APG NRW öffentlich bekannt zu machen.

Der Kreistag beschließt des Weiteren, dass gemäß § 11 Abs. 7 APG NRW eine Förderung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 14 AGP NRW, die im Rhein-Kreis Neuss neu entstehen und zusätzliche Plätze schaffen sollen, davon abhängig ist, dass für diese Einrichtungen auf der Grundlage der örtlich verbindlichen Bedarfsplanung nach § 7 Abs. 6 APG NRW ein Bedarf bestätigt wird (Bedarfsbestätigung). Maßstab für die Bedarfsfeststellung ist alleine der Gesamtbedarf im Rhein-Kreis Neuss.

Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Beschluss des Kreistages gemäß § 11 Abs. 7 Satz 2 APG NRW öffentlich bekannt zu machen.

Anlagen:

2012-12-05 rhein-kreis neuss

Inhalt

Zusammenfassung..... 1

1. Einleitung und Datengrundlage..... 2

2. Pflegebedürftige in Deutschland..... 2

3. Zukünftige Entwicklung der Nachfrage 4

3.1 Demografische Entwicklung 4

3.2 Pflegequoten 5

3.3 Verschiedene Szenarien zur Berechnung der Nachfrage 6

3.4 Personalbedarf und Pflegeinfrastruktur..... 8

4. Ergebnisse..... 10

4.1 Basiszenario 10

4.2 Vergleich der Szenarien..... 11

4.3 Verteilung auf Gemeindeebene 13

5. Fazit 14

Referenzen 15

Appendix 16

Pflegebedarfsanalyse Rhein-Kreis Neuss

Dr. Roman Mennicken

28. November 2013

Zusammenfassung

Im November 2013 wurde die hcb GmbH vom Rhein-Kreis Neuss mit der Erstellung eines Gutachtens zur Entwicklung der Pflegeinfrastruktur im Rhein-Kreis Neuss beauftragt. Dabei sollten insbesondere eine Darstellung der Ist-Situation anhand der amtlichen Daten der Pflegestatistik und detaillierte Projektionen für die Nachfrage nach Pflegeleistungen im Rhein-Kreis Neuss bis in das Jahr 2030 erfolgen. Ausgehend von den vorliegenden Daten der amtlichen Pflegestatistik sind außerdem Bedarfsrechnungen für vollstationäre Plätzahlen und Personal nach Vollkräften und Qualifikationsniveau beauftragt worden. Die Nachfrageprojektionen sind auf die acht kreisangehörigen Kommunen heruntergebrochen worden. Eine besondere Berücksichtigung der teilstationären Pflege konnte nicht erfolgen, da im gesamten Kreisgebiet lt. vorliegenden Daten lediglich elf Personen in vollstationären Heimen teilstationäre Pflegeleistungen erhalten haben. Aufgrund der geringen Fallzahl kann daher keine valide Projektion durchgeführt werden. Der Auftrag wird mit Vorlage dieses Gutachtens abgeschlossen.

Die Pflege älterer Menschen gewinnt in unserer Gesellschaft immer mehr an Bedeutung. In den vergangenen Jahren stieg die Anzahl pflegebedürftiger Menschen an, gleichzeitig wuchsen die Ausgaben für Pflegeleistungen im Vergleich zu anderen Gesundheitsleistungen deutlich überproportional. Aufgrund der demografischen Entwicklung wird sich diese Zunahme in den nächsten Jahren und Jahrzehnten unvermindert fortsetzen. Während die Gesamtbevölkerung im Rhein-Kreis Neuss und in anderen Teilen Deutschlands leicht rückläufig ist, wird die Zahl der über 80-jährigen im Rhein-Kreis Neuss bis 2030 um rund 73% zunehmen. Dieser Anstieg liegt deutlich über den Vergleichswerten für NRW (+50%) und für Deutschland (+50%) insgesamt.

Unter der Annahme konstanter Pflegequoten, d.h. Prävalenzraten, wird auch die Nachfrage nach Pflegeleistungen im Rhein-Kreis Neuss entsprechend weiter zunehmen. Bis 2020 ist mit insgesamt etwa 4.100 vollstationären Pflegebedürftigen im Kreis zu rechnen, bis 2030 mit 5.250. Gegenüber 2011 bedeutet dies einen Anstieg um 35% bzw. 73% — deutlich über dem erwarteten Nachfrageanstieg in NRW bzw. Deutschland. Bei den ambulanten Sachleistungsempfängern und den Pflegegeldempfängern ist bis 2030 mit einer Zunahme auf 3.100 bzw. 10.000 zu rechnen.

Das geschilderte Nachfragewachstum führt zu einem zusätzlichen Bedarf von rund 1.400 bis 2.600 stationären Pflegeplätzen bis 2030. Ein erster Bedarf zwischen 37 und 266 Plätzen dürfte dabei bereits ab 2015 bestehen. Darüber hinaus ist mehr Personal erforderlich. Bis 2030 rechnen wir mit insgesamt 1.000 bis 1.700 zusätzlichen Stellen (Vollkräfte) in der stationären und mit 330 bis 700 in der ambulanten Pflege. Bezogen auf Pflegefachkräfte erwarten wir bis 2030 einen zusätzlichen Bedarf in der stationären und ambulanten Pflege zusammen zwischen 620 bis 960.

1. Einleitung und Datengrundlage

Die Pflege älterer Menschen gewinnt in unserer Gesellschaft immer mehr an Bedeutung. In den vergangenen Jahren stieg die Anzahl pflegebedürftiger Menschen an, gleichzeitig wuchsen die Ausgaben für Pflegeleistungen im Vergleich zu anderen Gesundheitsleistungen deutlich überproportional. Aufgrund der demografischen Entwicklung wird sich diese Zunahme in den nächsten Jahren und Jahrzehnten fortsetzen. Pflegeleistungen werden entweder informell unter Bezug von Pflegegeld, meist durch Angehörige, oder durch ambulante Pflegedienste und in Heimen erbracht. Vorübergehend könnte die Pflege durch Angehörige relativ an Bedeutung gewinnen, weil derzeit die „Babyboomer“-Generation die pflegenden Angehörigen stellt. Dies wird sich spätestens dann ändern, wenn die Babyboomer selbst Pflegebedarf anmelden. Der Bedarf an professionellen Pflegeleistungen wird langfristig also voraussichtlich stark zunehmen.

Grundlage dieses Gutachtens bilden die Daten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder nach § 109 Abs. 1 SGB XI in Verbindung mit der Pflegestatistikverordnung vom 24.11.1999. Die Pflegestatistik wird von den Statistischen Ämtern seit 1999 alle zwei Jahre erhoben. Es werden sowohl ambulante und stationäre Einrichtungen¹ zum Stichtag 15. Dezember befragt als auch Informationen zu den Pflegegeldleistungen der Spitzenverbände der Pflegekassen und des Verbands der privaten Krankenversicherung zum Stichtag 31. Dezember erfasst. Die letzte Erhebung fand im Dezember 2011 statt. Die Erhebungsmerkmale umfassen für die Pflegeeinrichtungen u.a.:

- Art der Pflegeeinrichtung und deren Trägerschaft,
- Anzahl und Art der Pflegeplätze,
- Zahl der beschäftigten Personen nach Geschlecht, Beschäftigungsverhältnis, Tätigkeitsbereich sowie Qualifikation,
- Zahl der betreuten Pflegebedürftigen² nach Geschlecht, Geburtsjahr und Grad der Pflegebedürftigkeit sowie
- von den Pflegebedürftigen zu zahlende Entgelte für Pflegeleistungen nach Pflegestufen sowie für Unterkunft und Verpflegung (nur stationäre Einrichtungen).

Die Informationen zu den Pflegegeldleistungen nach §§ 37 und 38 SGB XI beinhalten

- Art des Leistungsträgers und des privaten Versicherungsnehmers sowie
- Geschlecht, Geburtsjahr, Wohnort nach Postleitzahl und Grad der Pflegebedürftigkeit des Pflegegeldempfängers.

Diese Daten liegen auf Kreisebene auch für den Rhein-Kreis Neuss vor. Die amtlichen Daten aus dem Jahr 2011 stellen somit – sofern nicht anders vermerkt – die Basis für alle weiteren Analysen im Rahmen dieses Gutachtens dar.

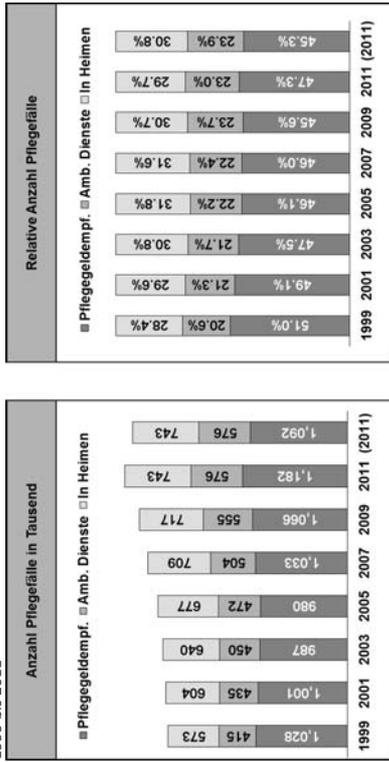
2. Pflegebedürftige in Deutschland

Für Ende 2011 wurden 2,50 Mill. Menschen von der Statistik als pflegebedürftig ausgewiesen, 163.000 bzw. 7% mehr als Ende 2009 und 24% mehr als 1999 (Schaubild 1). Allerdings könnte dieser Wert über-

¹ Pflegeeinrichtungen im Sinne der Verordnung sind „ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) sowie teilstationäre und vollstationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime), mit denen ein Versorgungsvertrag nach dem Elften Sozialgesetzbuch besteht (zugelassene Pflegeeinrichtungen).“

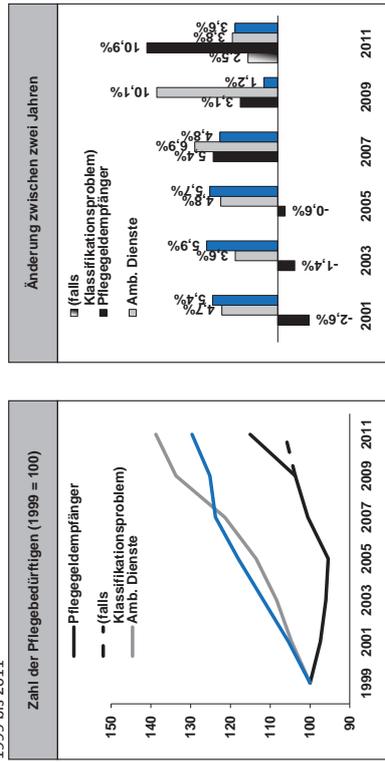
² Erfasst werden hier nur Pflegebedürftige nach SGB XI. Vollständig selbst zahlende Heimbewohner der so genannten Pflegestufe 0 werden nicht mit einbezogen.

Schaubild 1: Verteilung der Zahl der Pflegebedürftigen nach Art der Pflege 1999 bis 2011



Quelle: Augurzky et al. (2013).

Schaubild 2: Änderung der Zahl der Pflegebedürftigen nach Art der Pflege 1999 bis 2011



Quelle: Augurzky et al. (2013).

höht sein. Aufgrund einer Erfassungänderung bei den Pflegekassen kann die Zahl der Pflegegeldempfänger 2011 um bis zu 90.000 zu hoch ausgefallen sein. Geht man im Extremfall davon aus, dass 90.000 Pflegegeldempfänger zu viel gezählt wurden, würde der Zuwachs zwischen 2009 und 2011 nur 3,1% bzw. 73.000 betragen. Er läge dann im „normalen“ Bereich.

Sollte sich die starke Zunahme der Zahl der Pflegegeldempfänger als korrekt erweisen, wäre es zu einer spürbaren Änderung bei der Art der in Anspruch genommenen Leistungen gekommen. Die Pflege in Heimen wäre um 1%-Punkt und der Anteil der ambulanten Pflege um 0,7%-Punkte zurückgegangen, während der Anteil der Pflegegeldempfänger um 1,7%-Punkte gestiegen wäre. Sollte sich die Zahl der Pflegegeldempfänger dagegen um 90.000 weniger erhöht haben, hätte es keine nennenswerten Verschiebungen in der Verteilung der Pflegearten gegeben.

Je nachdem, ob eine Feinklassifikation um 90.000 vorliegt oder nicht, stieg die Zahl der Pflegegeldempfänger mehr oder weniger stark, mindestens um 2,5%, höchstens um 10,9% (Schaubild 2). Bis 2005 war die Zahl der Pflegegeldempfänger noch rückläufig, seitdem ist sie jedoch kontinuierlich gestiegen. Ausnahmslos zunehmend war die Zahl der Pflegebedürftigen, die durch ambulante Dienste oder in Heimen versorgt werden, wobei die Bedeutung der ambulanten Dienste gegenüber den Pflegeheimen seit 2007 zugenommen hat.

3. Zukünftige Entwicklung der Nachfrage

3.1 Demografische Entwicklung

Die zukünftige Nachfrage nach Pflegeleistungen wird zum überwiegenden Teil durch die demografische Entwicklung bestimmt. Auf Basis von Pflegequoten und der erwarteten Bevölkerungsentwicklung schreiben wir die Pflegenachfrage bis 2030 fort. Dafür verwenden wir als Basis die aktuellen zensuskorrigierten Bevölkerungszahlen auf Kreisebene zum Jahresende 2011, die mit den Basisvarianten der 12. koordinierten Bevölkerungsprognosen der Statistischen Landesämter fortgeschrieben wurden. Die Daten enthalten detaillierte Altersklassen für beide Geschlechter und erlauben regionale Projektionen bis 2030. Tabelle 1 zeigt die Bevölkerungsentwicklung im Rhein-Kreis Neuss im Vergleich zur Entwicklung in NRW und der Bundesrepublik insgesamt. Während die Gesamtbevölkerung im Rhein-Kreis Neuss und in anderen Teilen von Deutschland leicht rückläufig ist, wird die Zahl der über-80-jährigen im Rhein-Kreis Neuss bis 2030 um rund 73% zunehmen. Dieser Anstieg liegt deutlich über den Vergleichswerten für NRW (49,5%) und für Deutschland (49,5%) insgesamt.

Tabelle 1: Bevölkerungsentwicklung im Rhein-Kreis Neuss

Bevölkerung	2011	2012	2013	2015	2020	2030
Gesamt	437.732	437.648	437.365	436.717	434.858	427.420
Rhein-Kreis Neuss	100,0	100,0	99,9	99,8	99,3	97,6
NRW	100,0	100,0	99,9	99,7	99,0	96,8
Deutschland	100,0	99,9	99,7	99,3	98,2	95,3
Über-80-jährige	21.802	22.650	23.325	25.305	33.398	37.802
Rhein-Kreis Neuss	100,0	103,9	107,0	116,1	153,2	173,4
NRW	100,0	102,2	103,9	109,3	135,9	149,5
Deutschland	100,0	101,7	103,0	110,2	137,1	149,5

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von IT.NRW (2012).

Die Zahl der Menschen im Alter von 80 Jahren und mehr wird im Vergleich zu allen anderen Altersklassen in den kommenden Jahrzehnten den größten Zuwachs erfahren. 2004 betrug der Anteil dieser Altersklasse in Deutschland noch 4,3%, bis 2050 wird er sich auf voraussichtlich 12,4% nahezu verdreifachen. Gleichzeitig besitzt diese Altersklasse die größte Wahrscheinlichkeit, pflegebedürftig zu werden, sodass die Nachfrage nach Pflegeleistungen in einem ähnlichen Maß zunehmen dürfte. Es wird deutlich, dass die unterstellte demografische Entwicklung einen maßgeblichen Einfluss auf die zukünftige Nachfrage nach Pflegeleistungen haben wird.

Aus diesem Grund werden die in diesem Gutachten verwendeten Bevölkerungsprojektionen mit den vom Rhein-Kreis Neuss zur Verfügung gestellten Angaben des sozioökonomischen Monitorings verglichen. Tabelle 2 vergleicht die Anteile der über-80-jährigen 2011 und 2030 für die verschiedenen Datensätze. Für den Rhein-Kreis Neuss insgesamt ist von einer recht guten Übereinstimmung zwischen den unterschiedlichen Bevölkerungsvoraussetzungen auszugehen. In den acht kreisangehörigen Kommunen kommt es allerdings insbesondere für das Ende des Betrachtungszeitraums 2030 zu Abweichungen. So gibt es 2030 für Kaarst eine Abweichung von rund drei Prozentpunkten. Auch in Dormagen ist

der Anteil der Über-80-jährigen für 2030 in der Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW rund ein Prozentpunkt höher als in den Daten des Monitorings, während es für Jüchen umgekehrt der Fall ist.

Für die Projektionen auf Gemeindeebene werden aber die von IT.NRW veröffentlichten Daten zur Bevölkerungsentwicklung auf Gemeindeebene verwendet. Die Daten des Monitorings sind ungeeignet für eine Projektion, da die Altersklassen zu grob sind, und damit nicht alle notwendigen Angaben zur Projektion der Pflegebedürftigkeit vorliegen. Es kann davon ausgegangen werden, dass Projektionen auf Basis von beiden Vorausberechnungen für die gesamte Nachfrage nach Pflegeleistungen auf Kreisebene zu ähnlichen Ergebnissen kommen würden. Aufgrund der Unterschiede in den Projektionen für Kaarst und Dormagen ist allerdings davon auszugehen, dass die in diesem Gutachten ausgewiesenen Angaben für diese Gemeinden geringer ausgefallen wären, wenn eine Projektion mit Daten des Monitorings möglich gewesen wäre. Weitere Vergleiche zwischen den unterschiedlichen Bevölkerungsvorausberechnungen für andere Altersklassen befinden sich im Appendix.

Tabelle 2: Anteil der Über-80-jährigen im Rhein-Kreis Neuss

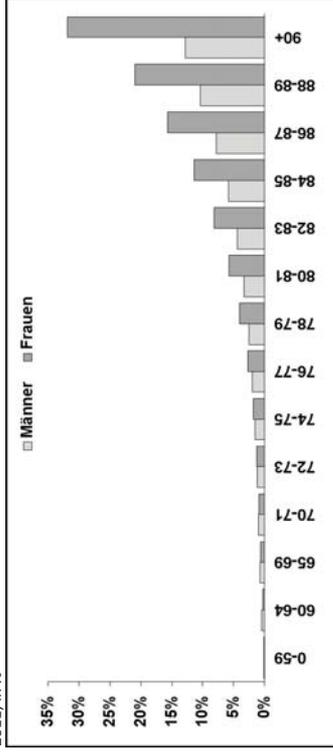
in %	Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW			Daten des Sozioökonomischen Monitorings		
	2011	2030	2030	2011	2030	2030
Rhein-Kreis Neuss	5	8	8	5	5	8
- Dormagen	5	10	10	5	5	9
- Grevenbroich	5	7	7	5	5	7
- Jüchen	5	7	7	5	5	8
- Kaarst	5	13	13	6	6	10
- Korschenbroich	5	8	8	5	5	8
- Meerbusch	6	9	9	6	6	9
- Neuss	5	7	7	5	5	7
- Rommerskirchen	5	8	8	5	5	7

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von IT.NRW (2012) und Tabelle 3.1.9 aus dem Sozioökonomischen Monitoring.

3.2 Pflegequoten

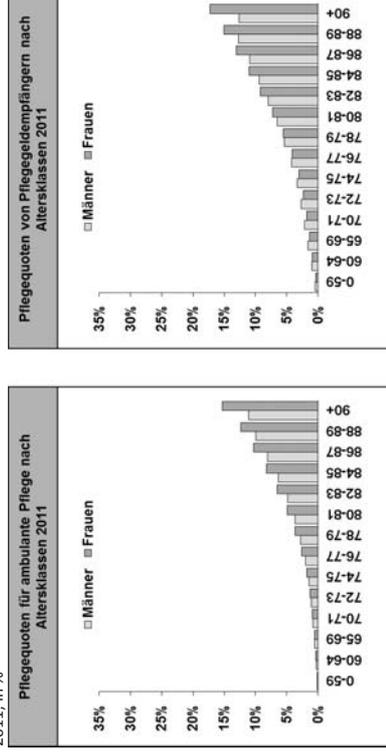
Zur Berechnung der Pflegequoten wird die Zahl der Pflegebedürftigen (getrennt nach Pflegeart, Altersklasse, Geschlecht und Pflegestufe) durch die Bevölkerungszahl (getrennt nach Geschlecht und Altersklasse) geteilt. Der Quotient daraus ergibt die Pflegequote bzw. Pflegewahrscheinlichkeit. Da die Pflegequoten auf regionaler Ebene variieren, differenzieren wir dabei nicht nur nach Alter und Geschlecht, sondern auch nach Regionen. Eine noch feinere Differenzierung ist aus statistischen Gründen jedoch nicht sinnvoll und aus Datenschutzgründen nicht möglich. Es ist erkennbar, wie die Pflegehäufigkeit ab 80 Jahre stark zunimmt (Schaubild 3). Auffällig ist auch, dass Frauen eine erheblich höhere Pflegehäufigkeit aufweisen als Männer. In der ambulanten Pflege und bei Pflegegeldempfängern ist dieses Muster ebenfalls sichtbar, aber schwächer ausgeprägt (Schaubild 4).

Schaubild 3: Vollstationäre Pflegequoten nach Alter und Geschlecht 2011; in %



Quelle: Augurzyk et al. (2013).

Schaubild 4: Ambulante Pflegequoten und Pflegequoten Pflegegeldempfänger nach Alter und Geschlecht 2011; in %



Quelle: Augurzyk et al. (2013).

3.3 Verschiedene Szenarien zur Berechnung der Nachfrage

In einem Basiszenario unterstellen wir für die Zahl der Pflegefälle für jede Art der Pflege (vollstationär, ambulant und Pflegegeldempfänger³) jeweils konstante Pflegequoten. Im Szenario „Nachfragereduktion“ nehmen wir an, dass sinkende Pflegequoten und eine rückläufige Verweildauer in der Pflege bis 2030 die Nachfrage gegenüber dem Basiszenario um insgesamt 5% verringern. Im Szenario „Professionalisierung“ bilden wir eine Verlagerung der Nachfrage von der informellen Pflege (Pflegegeldempfänger) zur professionellen Pflege (stationär und ambulant) ab. Dazu nehmen wir an, dass es gegenüber dem Basiszenario bis 2023 zu einer Verlagerung von 5% der Pflegegeldempfänger (0,37% p.a.) und zwischen 2023 und 2030 zu weiteren 7,5% (1,11% p.a.) kommt. Diese werden je hälftig auf den ambu-

³ In den nachfolgenden Projektionen sind die Pflegegeldempfänger um die potenzielle Überschätzung von 90.000 Pflegebedürftigen reduziert.

Die verschiedenen Szenarien dienen der Verdeutlichung der Unsicherheit, die mit jedweder Projektion zukünftiger Entwicklungen verbunden ist. Die Szenarien sollen daher den hypothetischen Charakter der Projektionen betonen. Eindeutige Angaben für die Nachfrage nach Pflegeleistungen sowie die damit verbundenen Schätzungen zum Platz- und Personalbedarf können für die Zukunft nicht geliefert werden, wobei die Unsicherheit für weiter entfernte Zeitpunkte in der Zukunft zunimmt.

Ist die Gesamtnachfrage im Kreis wie beschrieben projiziert, geht es um die Frage ihrer Verteilung auf die acht kreisangehörigen Kommunen. Dazu werden in einer weiteren Projektion die Pflegequoten der Region NRW von 2011 auf die nach Altersklassen und Geschlecht differenzierte Bevölkerungsentwicklung in den kreisangehörigen Kommunen (IT-NRW 2012) bezogen (sog. Kommunalprojektion). Die auf Kreisebene aufsummierte Anzahl der Pflegebedürftigen dieser Projektion auf Kommunalebene wird allerdings von der Kreisprojektion abweichen. Aus diesem Grund wird die sich aus der Kommunalprojektion ergebende künftige Verteilung der Pflegefälle auf die Kommunen auf die Kreisprojektion angewendet. Die Kreisprojektion wird damit auf die Kommunen heruntergebrochen.

3.4 Personalbedarf und Pflegeinfrastruktur

Für das Jahr 2011 ist nach Augurzyk et al. (2013) für den Rhein-Kreis Neuss von insgesamt fast 2.600 Vollkräften⁵ auszugehen, die in ambulanten Pflegediensten und vollstationären Pflegeheimen beschäftigt sind (Tabelle 3). Davon sind ca. 1.050 Pflegefach- und 425 Pflegehilfskräfte. Fast 1.100 Vollkräfte (Andere) sind therapeutischen und sozialen Berufen oder auch der Hauswirtschaft zuzuordnen.

Tabelle 3: Personal in Vollkräften nach Qualifikationsniveau

	Rhein-Kreis Neuss		NRW	BRD
Pflegefachkräfte				
Vollstationär	700		38.630	170.962
Ambulant	352		21.272	106.393
Gesamt	1.052		59.902	277.355
Pflegehilfskräfte				
Vollstationär	313		16.161	76.331
Ambulant	113		6.671	34.113
Gesamt	425		22.832	110.444
Andere				
Vollstationär	923		51.684	225.327
Ambulant	175		10.238	52.796
Gesamt	1.097		61.822	278.123
Summe				
Vollstationär	1.935		106.376	472.621
Ambulant	639		38.181	193.301
Gesamt	2.574		144.556	665.922

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Augurzyk et al. (2013).

Nicht nur aufgrund des Zuwachses bei der Nachfrage nach Pflegeleistungen im vergangenen Jahrzehnt werden mehr Pflegekräfte benötigt, sondern auch weil mehr Pflegefachkräfte⁶ je Bewohner eingesetzt werden. 2011 betreuten im bundesweiten Durchschnitt 0,226 Pflegefachkräfte einen Heimbewohner, 10% mehr als 1999 (0,205, Schaubild 6) – und dies, obwohl der Anteil der leichteren Pflegefälle in Stufe I

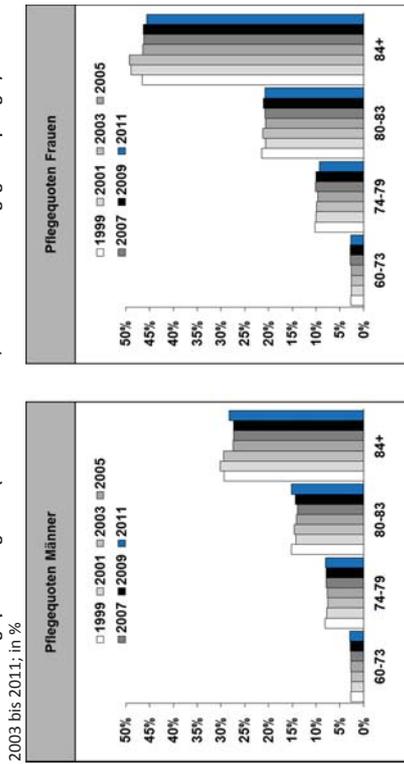
⁵ Die Vollkräfte wurden von Augurzyk et al. (2013) nach den „Faktoren zur Berechnung von geschätzten Vollzeitäquivalenten“ des Statistischen Bundesamts berechnet. Sie drücken aus, wie viele Vollzeitstellen besetzt wären, wenn alle Teilzeitstellen in Vollzeitstellen umgewandelt würden und sind damit ein Maß für das tatsächlich verfügbare Arbeitsvolumen. Die reine Zahl der Mitarbeiter wie sie bspw. in der Pflegestatistik 2009 angegeben ist, berücksichtigt dagegen den Beschäftigungsumfang der einzelnen Mitarbeiter nicht.

⁶ Pflegefachkräfte umfassen Beschäftigte mit einem Abschluss in Altenpflege, Krankenpflege, Kinder-Krankenpflege, Heilerziehungspflege oder einen pflegewissenschaftlichen Abschluss.

lantem und stationären Bereich verteilt. Im Szenario „Ambulantisierung“ werden 10% der stationären Fälle bis 2030 ambulant erbracht. Schließlich werden alle Szenarien miteinander kombiniert. Für die Zahl der Pflegebedürftigen insgesamt sind nur das Basisszenario und das Szenario „Nachfragereduktion“ von Bedeutung. Die beiden anderen Szenarien führen nur zu einer unterschiedlichen Verteilung auf die Arten der Pflege.

Sinkende Pflegequoten (Szenario „Nachfragereduktion“) würden den Nachfragezuwachs dämpfen. Sollte die steigende Lebenserwartung auch die Jahre in Gesundheit erhöhen, reduzierten sich die Pflegequoten je Altersklasse, sodass der Anstieg der Zahl der Pflegebedürftigen geringer ausfiele. Allerdings sind bislang keine Anzeichen sinkender Pflegequoten zu erkennen. Es gab einen leichten Rückgang bei den Hochbetagten von 2003 auf 2005, aber auch in dieser Altersgruppe blieb die Pflegequote seitdem fast konstant. 2011 gab es einen leichten Anstieg bei den Pflegequoten der Männer während die Quoten der Frauen leicht zurückgingen (Schaubild 5). Demgegenüber dürfte die professionelle Pflege einen zusätzlichen Nachfrageschub durch die zunehmende Singularisierungen der Gesellschaft bekommen. Eine wachsende Zahl der Senioren hat entweder keine eigenen Kinder, die sie als Angehörige pflegen könnten, oder die Kinder sind aus beruflichen Gründen nicht dazu in der Lage. Eine steigende Erwerbsquote, vor allem von Frauen, dürfte zudem die Bereitschaft zur häuslichen Pflege in der Zukunft senken.

Schaubild 5: Pflegequoten insgesamt (Summe stationär, ambulant und Pflegegeldempfänger)



Quelle: Augurzyk et al. (2013).

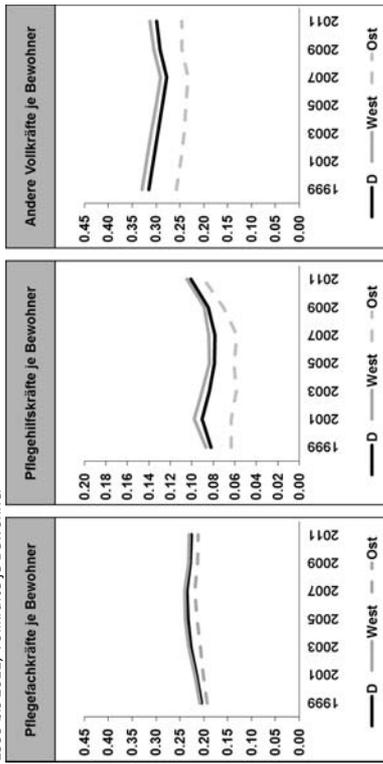
Innerhalb der professionellen Pflege kann es zu einer Verschiebung vom stationären in den ambulanten Bereich kommen (Szenario „Ambulantisierung“). Mit dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz (PWVG) wurde die ambulante Pflege gegenüber der stationären insofern gestärkt, als die Pflegesätze der SPV für die Stufe I und II der stationären Pflege nicht erhöht wurden und wohl auch in den nächsten Jahren nicht erhöht werden – allerdings die Sätze für die ambulante Pflege aller Stufen. Ab 2015 sollen die Pflegesätze im Durchschnitt gemäß der Inflation angehoben werden, die stationären unter- und die ambulanten Sätze überproportional, um eine Konvergenz der stationären und ambulanten Sätze zu erreichen. Zusätzlich wurde der Gesamtanspruch aus der Kombination von teilstationären Leistungen mit ambulanten Sachleistungen oder Pflegegeld erhöht, sodass ein zunehmender Parallelbezug festzustellen ist (Statistisches Bundesamt 2011).

⁴ Aufgrund der Zunahme des Parallelschlusses von ambulanten Sachleistungen oder Pflegegeld und teilstationären Leistungen werden in der Projektion der stationären Leistungen erst einmal nur vollstationäre Pflegebedürftige betrachtet. Augurzyk et al. (2013) weisen für den Rhein-Kreis Neuss in 2011 lediglich 11 Personen aus, die teilstationäre Leistungen erhalten. Eine gesonderte Betrachtung der teilstationären Versorgung ist daher nicht möglich.

seitdem kontinuierlich zugenommen hat. Möglicherweise ist der Anstieg in der Betreuungsrelation auf wachsende bürokratische Anforderungen zurückzuführen, die vermehrt in der Öffentlichkeit unter Kritik geraten (Stoffer 2011). Die Zahl der Pflegehilfskräfte je Bewohner blieb bis 2009 weitgehend unverändert und stieg erst 2011 deutlich um über 20% an. Die Zahl der nicht-pflegerisch tätigen anderen Beschäftigten je Bewohner sank in den ersten Jahren sogar, aber auch hier sind die Zahlen seit 2007 wieder angestiegen, sodass 2011 (0,298) fast wieder das Niveau von 1999 (0,315) erreicht wurde.

Unter der Annahme eines gleichbleibenden Verhältnisses der Zahl der Beschäftigten und der Zahl zu versorgender Pflegebedürftiger lässt sich für jedes der in Abschnitt 3.2 beschriebenen Szenarien der Personalbedarf bis 2030 schätzen. Wir gehen dabei für die Jahre 2012 bis 2030 vom gesamtdeutschen Durchschnitt mit einer konstanten Betreuungsrelation von 0,23 Pflegefachkräften, 0,09 Pflegehilfskräften und 0,30 anderen Vollkräften je vollstationären Pflegebedürftigen aus. Zur Abschätzung des Personalbedarfs in der professionellen häuslichen Pflege werden ebenfalls die Betreuungsrelationen von 2011 mit 0,18 Pflegefachkräften, 0,06 Pflegehilfskräften und 0,09 anderen Fachkräften je ambulanten Sachleistungsempfänger angenommen (Augurzky et al. 2013).

Schaubild 6: Personal je Bewohner in Pflegeheimen 1999 bis 2011; Vollkräfte je Bewohner



Quelle: Augurzky et al. (2013).

Mit dieser Annahme wird implizit angenommen, dass es keinen Produktivitätsfortschritt gibt. Bei der Pflege von Menschen scheint diese Annahme auf den ersten Blick plausibel. Dennoch sind auch hier durch Betriebsoptimierungen z. B. im nicht-pflegerischen, aber auch im pflegerischen Bereich sicherlich noch Personalsparungen möglich, wie regionale und trägerspezifische Vergleiche zeigen (Augurzky et al. 2013). Die Reduktion von bürokratischen Vorgaben könnte hierzu einen Beitrag leisten. Ziel ist jedoch die Hochrechnung des Personalbedarfs unter den Rahmenbedingungen des Status quo, d.h. ohne die Berücksichtigung von betrieblichen oder gesetzlichen Optimierungen. Letztere sind vielmehr Teile der Lösung, um die aufgezeigte Bedarfsücke zu reduzieren.

Um den zukünftigen Bedarf an vollstationären Pflegeplätzen abzuschätzen, werden die Platzzahlen des Rhein-Kreises Neuss in Höhe von 3.356 Plätzen zum Stichtag 15. August 2013 auch in der Zukunft konstant gehalten. Weiterhin wird unterstellt, dass in vollstationären Pflegeheimen dauerhaft eine maximale Auslastung von 99% erreicht werden kann. Eine konstante Auslastung von 100% kann durch natürliche Fluktuationen in der Belegung nicht dauerhaft gehalten werden. Eine stets 100%ige Auslastung wäre auch aus Sicht der Pflegebedürftigen und deren Angehörigen nicht wünschenswert, weil sie dann kaum noch Wahlmöglichkeiten zwischen Heimen und vereinzelt mit Wartelisten zu rechnen hätten. Mit diesen Angaben lässt sich ebenfalls für jedes der genannten Nachfrageszenarien die Zahl der benötigten Pflegeplätze abschätzen.

4. Ergebnisse

4.1 Basisszenario

In Tabelle 4 werden die zentralen Ergebnisse der Basisprojektion in absoluten Zahlen für den Rhein-Kreis Neuss sowie prozentuale Änderungen gegenüber 2011 für den Kreis, NRW und Deutschland gezeigt. Die Pflegestatistik 2011 weist für den Rhein-Kreis Neuss im Jahr 2011 3.043 vollstationäre Pflegebedürftige aus. Die Ergebnisse der Basisprojektion für 2013 mit 3.287 vollstationären Pflegebedürftigen stimmt dabei fast exakt mit den zum 15. August 2013 gemeldeten 3.290 Pflegebedürftigen in den Heimen des Rhein-Kreis Neuss überein.

Bis 2020 ist im Kreis mit einem Anstieg um rund 35% auf ca. 4.100 Pflegebedürftige zu rechnen, bis 2030 auf 5.254 Pflegebedürftige (+73%). Der Anstieg liegt damit deutlich über den zu erwartenden Fallzahlsteigerungen in NRW (+53%) und in Deutschland insgesamt (+48%). Auch die Zahl der ambulanten Pflegebedürftigen wird von 1.905 im Jahr 2011 auf fast 3.100 bis 2030 (+62%) ansteigen. Die Zahl der Pflegeempfänger wird im Jahr 2030 auf fast 10.000 ansteigen. Auch für diese beiden Bereiche liegt damit der prozentuale Anstieg im Rhein-Kreis Neuss deutlich über den Steigerungen in NRW und Deutschland insgesamt.

Tabelle 4: Projektion der Nachfrage nach Pflegeleistungen

Basisszenario	2011	2012	2013	2015	2020	2030
Anzahl Pflegebedürftige und normiert auf 2011						
Vollst. Pflegebedürftige						
Rhein-Kreis Neuss	3.043	3.166	3.287	3.519	4.116	5.254
	100,0	104,0	108,0	115,6	135,3	172,7
NRW	100,0	103,2	106,3	111,9	125,6	153,5
Deutschland	100,0	102,8	105,4	110,5	123,0	148,5
Amb. Pflegebedürftige						
Rhein-Kreis Neuss	1.905	1.975	2.046	2.184	2.536	3.089
	100,0	103,7	107,4	114,6	133,1	162,2
NRW	100,0	102,8	105,6	111,0	124,2	147,7
Deutschland	100,0	102,6	105,1	110,2	122,8	143,8
Pflegeempfangener						
Rhein-Kreis Neuss	7.198	7.372	7.547	7.887	8.722	9.973
	100,0	102,4	104,8	109,6	121,2	138,5
NRW	100,0	101,8	103,7	107,2	115,7	130,7
Deutschland	100,0	101,8	103,5	107,0	115,3	128,6

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Augurzky et al. (2013).

Im Basisszenario ist bereits 2015 mit einem weiteren Platzbedarf von rund 200 vollstationären Pflegeplätzen im Rhein-Kreis Neuss zu rechnen (Tabelle 5), bis zum Jahr 2030 mit rund 1.900 weiteren Pflegeplätzen. Zusätzlicher gesamter Personalbedarf besteht bis 2030 von rund 1.700 Vollkräften (Tabelle 6), davon rund 500 Pflegefachkräfte im stationären und 200 Pflegefachkräfte im ambulanten Bereich.

Tabelle 5: Erwarteter Bedarf an vollstationären Pflegeplätzen

Pflegeinfrastruktur	2011	2012	2013	2015	2020	2030
Auslastung						
Rhein-Kreis Neuss	92,6%	96,3%	98,0%	104,9%	122,7%	156,6%
NRW	90,0%	92,9%	95,7%	100,8%	113,1%	138,1%
Deutschland	87,0%	89,5%	91,7%	96,2%	107,1%	129,2%
Bedarf an Plätzen						
Rhein-Kreis Neuss	0	0	0	197	794	1.932
NRW	0	0	0	3.095	24.804	69.015
Deutschland	0	0	0	0	68.756	258.215

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Augurzky et al. (2013).

Tabelle 6: Erwarteter Personalbedarf

Zusätzliche Vollkräfte 2030 gegenüber 2011	Pflegefachkräfte	Pflegehilfskräfte	Andere	Insgesamt
Vollstationär	508	160	654	1.322
Ambulant	204	73	103	380
Summe	713	233	757	1.703

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Augurzky et al. (2013).

4.2 Vergleich der Szenarien

Für den Rhein-Kreis Neuss werden in Tabelle 7 alle Szenarien miteinander verglichen. Für das Jahr 2015 weisen die verschiedenen Projektionen eine erwartete Nachfrage nach vollstationären Pflegeleistungen zwischen 3.359 (Nachfragereduktion) und 3.586 (Professionalisierung) aus. 2030 können im Kreis zwischen 4.729 (Ambulantisierung) und 5.859 (Professionalisierung) vollstationäre Pflegebedürftige erwartet werden.

Hinsichtlich der Zahl der ambulanten Sachleistungsempfänger zeigt sich für das Jahr 2015 eine Spannweite von 2.161 (Nachfragereduktion) bis zu 2.305 (alle Szenarien kombiniert) Pflegebedürftigen. Das kombinierte Szenario führt hier zu einer stärkeren Zunahme, weil das Szenario „Ambulantisierung“ eine Verlagerung der Fälle aus dem stationären Bereich in den ambulanten Bereich unterstellt. Auch 2030 geben diese beiden Szenarien eine Unter- (2.936) und Obergrenze (4.066) für die Entwicklung der Nachfragen an.

Die Zahl der Pflegegeldempfänger würde im Basisszenario ebenfalls stetig zunehmen – bis 2030 um 39%. Jedoch würde die Professionalisierung der Pflege diese Entwicklung abschwächen. Grund dafür ist die Annahme, dass dann die Generation der Babyboomer nicht mehr in dem Alter ist, selbst zu pflegen. Das Szenario „Ambulantisierung“ ist für die Pflegegeldempfänger nicht zutreffend, weil in diesem Szenario nur Verschiebungen innerhalb der professionellen Pflege angenommen werden.

Tabelle 7: Erwartete Nachfrage nach Pflegeleistungen für alle Szenarien

Erwartete Anzahl Pflegebedürftiger	2011	2012	2013	2015	2020	2030
Vollst. Pflegebedürftige						
Basis		3.166	3.287	3.519	4.116	5.254
Nachfragereduktion		3.157	3.149	3.359	3.903	4.965
Professionalisierung	3.043	3.181	3.319	3.586	4.281	5.859
Ambulantisierung		3.148	3.251	3.442	3.916	4.729
Alle Szenarien kombiniert		3.155	3.266	3.471	3.983	5.074
Amb. Pflegebedürftige						
Basis		1.975	2.046	2.184	2.536	3.089
Nachfragereduktion		1.970	2.035	2.161	2.476	2.936
Professionalisierung	1.905	1.991	2.078	2.251	2.700	3.694
Ambulantisierung		1.992	2.082	2.261	2.736	3.614
Alle Szenarien kombiniert		2.003	2.103	2.305	2.841	4.066
Pflegegeldempfänger						
Basis		7.372	7.547	7.887	8.722	9.973
Nachfragereduktion		7.352	7.507	7.804	8.515	9.480
Professionalisierung	7.198	7.341	7.483	7.754	8.393	8.763
Ambulantisierung						
Alle Szenarien kombiniert		7.321	7.443	7.670	8.186	8.271

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Augurzky et al. (2013).

In Tabelle 8 wird der sich daraus ableitende jeweilige Bedarf an Plätzen dargestellt. Sollte der Bedarf aufgrund einer Nachfragereduktion gering ausfallen, werden 2015 nur rund 40 weitere Plätze benötigt. Im Szenario Professionalisierung ist dagegen von einem Bedarf von über 260 Plätzen auszugehen. Alle Szenarien weisen aber ab 2015 einen weiteren Bedarf an vollstationären Pflegeplätzen aus, der bis 2030 zwischen 1.421 und 2.562 Plätzen variieren kann. Tabelle 9 vergleicht die Personalbedarfe für die unterschiedlichen Szenarien in der professionellen ambulanten und vollstationären Pflege. Insgesamt ist in der vollstationären Pflege von einem zusätzlichen Bedarf an Personal zwischen fast 1.000 (Ambulantisierung) bis zu 1.700 Vollkräften (Professionalisierung) auszugehen. In der ambulanten Pflege werden bis 2030 zwischen 330 und 700 zusätzliche Vollkräfte benötigt.

Tabelle 8: Erwarteter Bedarf an vollstationären Plätzen nach Szenarien

Bedarf an neuen Plätzen	2011	2012	2013	2015	2020	2030
Basis	0	0	0	197	794	1.932
Nachfragereduktion	0	0	0	37	587	1.659
Professionalisierung	0	0	0	266	968	2.562
Ambulantisierung	0	0	0	121	599	1.421
Alle Szenarien zusammen	0	0	0	151	667	1.769

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Augurzky et al. (2013).

Tabelle 9: Erwarteter Personalbedarf in der professionellen Pflege nach Szenarien
Zusätzliche Vollkräfte 2030 gegenüber 2011

	Pflegefachkräfte	Pflegehilfskräfte	Anderer	Insgesamt
Vollstationär				
Basis	508	160	654	1.322
Nachfragereduktion	442	134	567	1.143
Professionalisierung	647	215	835	1.697
Ambulantisierung	388	113	496	997
Alle Szenarien kombiniert	467	144	600	1.211
Ambulant				
Basis	204	73	103	380
Nachfragereduktion	177	63	90	330
Professionalisierung	313	109	158	580
Ambulantisierung	299	104	151	554
Alle Szenarien kombiniert	380	131	191	703

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Augurzky et al. (2013).

4.3 Verteilung auf Gemeindeebene

Tabelle 10 zeigt die Verteilung der vollstationären Pflegebedürftigen für die Basisprojektion bis 2030, die aufgrund der Pflegequoten und der demografischen Zusammensetzung in den Gemeinden zu erwarten wäre. Insbesondere in den Gemeinden Dormagen und Kaarst kann sich die Zahl der stationären Pflegebedürftigen bis 2030 mehr als verdoppeln.

Tabelle 10: Erwartete Verteilung der vollstationären Pflegebedürftigen nach Gemeinden

Erwartete Anzahl Pflegebedürftige	2011	2012	2013	2015	2020	2030
Dormagen	414	438	460	509	632	887
Grevenbroich	424	440	454	482	547	638
Jüchen	150	155	158	164	180	211
Kaarst	313	328	344	375	470	700
Korschenbroich	223	230	236	251	289	380
Meerbusch	430	445	462	493	577	729
Neuss	1004	1040	1079	1142	1302	1552
Rommerskirchen	85	90	94	102	121	156

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Augurzky et al. (2013) und IT.NRW (2012).

Die Verteilung der ambulanten Sachleistungsempfänger wird in Tabelle 11 ebenfalls für das Basisszenario dargestellt. Wenig überraschend ist hier auch für die Gemeinden Dormagen und Kaarst der starke Anstieg von über 80% auf 478 bzw. 363. Lediglich in Jüchen bleibt der Anstieg bis 2030 auf 139 Pflegebedürftige unter 50%. Für die restlichen Kommunen liegen die Steigerungsraten zwischen 53% (Grevenbroich) und 67% (Rommerskirchen).

Tabelle 11: Erwartete Verteilung der ambulanten Sachleistungsempfänger nach Gemeinden
Erwartete Anzahl Pflegebedürftige

	2011	2012	2013	2015	2020	2030
Dormagen	262	276	289	317	422	478
Grevenbroich	265	274	282	298	309	405
Jüchen	94	97	99	104	110	139
Kaarst	197	206	216	235	337	363
Korschenbroich	139	142	147	155	189	218
Meerbusch	267	276	287	305	345	430
Neuss	627	647	668	706	749	968
Rommerskirchen	53	56	58	63	76	89

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Augurzky et al. (2013) und IT.NRW (2012).

Schließlich zeigt Tabelle 12 die Verteilung der Pflegegeldempfänger im Basisszenario auf die acht Kommunen des Rhein-Kreises Neuss. Auch hier zeigen Dormagen (ca. 500 Pflegegeldempfänger) und Kaarst (ca. 390 Pflegegeldempfänger) einen Anstieg von über 50%.

Tabelle 12: Erwartete Verteilung der Pflegegeldempfänger nach Gemeinden

Erwartete Anzahl Pflegebedürftige	2011	2012	2013	2015	2020	2030
Dormagen	1.005	1.040	1.072	1.142	1.408	1.511
Grevenbroich	1.010	1.032	1.052	1.090	1.108	1.334
Jüchen	361	367	372	383	397	465
Kaarst	734	756	780	829	1.071	1.120
Korschenbroich	527	536	547	569	651	715
Meerbusch	971	995	1.019	1.065	1.158	1.350
Neuss	2.388	2.437	2.490	2.582	2.666	3.189
Rommerskirchen	203	209	215	227	263	288

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Augurzky et al. (2013) und IT.NRW (2012).

5. Fazit

Hauptgrund für das Wachstum des Pflegemarkts ist die rasche Alterung der Gesellschaft, die in den kommenden Jahrzehnten weiter anhalten wird. Unter der Annahme konstanter Pflegequoten, d.h. Prävalenzraten, wird die Nachfrage nach Pflegeleistungen ungebrochen weiter zunehmen. Im Rhein-Kreis Neuss ist bis 2020 mit rund 4.100 vollstationären Pflegebedürftigen zu rechnen, bis 2030 mit etwa 5.250 was gegenüber 2011 einen Anstieg um 35% bzw. 73% bedeutete und damit deutlich über dem erwarteten Nachfragewachstum in NRW bzw. Deutschland liegt. Bei den ambulanten Sachleistungsempfängern und den Pflegegeldempfängern ist bis 2030 mit einem Anstieg auf rund 3.100 bzw. 10.000 Fälle zu rechnen.

Das Nachfragewachstum führt zu einem zusätzlichen Bedarf von etwa 1.400 bis 2.600 stationären Pflegeplätzen bis 2030, wobei ein konkreter Bedarf zwischen 37 und 266 Plätzen bereits ab 2015 bestehen wird. Darüber hinaus ist auch mehr Personal erforderlich. Bis 2030 rechnen wir mit insgesamt 1.000 bis 1.700 zusätzlichen Stellen (Vollkräfte) in der stationären und mit 330 bis 700 in der ambulanten Pflege. Bei Pflegefachkräften gehen wir bis 2030 von einem zusätzlichen Bedarf zwischen 620 bis 960 in der stationären und ambulanten Pflege aus.

Appendix

Tabelle 13: Anteil der 0 bis 2-jährigen
in %

	Bevölkerungs- vorausberechnung von IT.NRW		Daten des Sozioökonomischen Monitorings	
	2011	2030	2011	2030
Rhein-Kreis Neuss	3	2	3	2
Dormagen	2	2	2	2
Grevenbroich	2	2	2	2
Jüchen	2	2	2	2
Kaarst	2	2	2	2
Korschenbroich	2	2	2	2
Meerbusch	3	2	3	3
Neuss	3	3	3	3
Rommerskirchen	2	2	2	2

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von IT.NRW (2012) und Tabelle 3.1.3 aus dem Sozioökonomischen Monitoring.

Tabelle 14: Anteil der 3 bis 5-jährigen
in %

	Bevölkerungs- vorausberechnung von IT.NRW		Daten des Sozioökonomischen Monitorings	
	2011	2030	2011	2030
Rhein-Kreis Neuss	3	3	3	3
Dormagen	2	2	2	2
Grevenbroich	3	3	3	2
Jüchen	3	2	3	3
Kaarst	2	2	2	2
Korschenbroich	2	3	2	2
Meerbusch	3	3	3	3
Neuss	3	3	3	3
Rommerskirchen	3	2	3	3

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von IT.NRW (2012) und Tabelle 3.1.4 aus dem Sozioökonomischen Monitoring

Tabelle 15: Anteil der 65 bis 79-jährigen
in %

	Bevölkerungs- vorausberechnung von IT.NRW		Daten des Sozioökonomischen Monitorings	
	2011	2030	2011	2030
Rhein-Kreis Neuss	16	19	16	19
Dormagen	16	20	16	21
Grevenbroich	15	19	15	20
Jüchen	16	23	15	20
Kaarst	18	19	19	21
Korschenbroich	15	25	16	22
Meerbusch	18	18	18	20
Neuss	15	17	15	18
Rommerskirchen	14	20	14	19

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von IT.NRW (2012) und Tabelle 3.1.7 aus dem Sozioökonomischen Monitoring.

Referenzen

- Augurky, B., C. Hentschker, S. Krolop und R. Mennicken (2013), Pflegeheim Rating Report 2013 – Ruhiges Fahrwasser erreicht. Hannover: Vincentz Network.
- Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) (2012), Vorausberechnung der Bevölkerung in den kreisfreien Städten und Kreisen Nordrhein-Westfalens 2011 bis 2030/2050, Zugriff am 21. November 2013 von http://www.it.nrw.de/statistik/analysen/stat_studien/2012/band_72/089201251.pdf.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2011), Pflegestatistik – Pflege im Rahmen der Pflegeversicherung - Deutschlandergebnisse - 2009, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2013), Pflegestatistik – Pflege im Rahmen der Pflegeversicherung - Deutschlandergebnisse - 2011, Wiesbaden.
- Stoffer, F.J. (2011), Bürokratie versus Lebensqualität, Altenheim (6), S. 22-24.

Tabelle 16: Erwartete Verteilung der vollstationären Pflegebedürftigen nach Gemeinden

Erwartete Anzahl Pflegebedürftige – Szenario Nachfragereduktion	2011	2012	2013	2015	2020	2030
Dormagen	414	437	441	486	599	839
Grevenbroich	424	439	435	460	519	603
Jüchen	150	155	151	171	199	199
Kaarst	313	327	330	358	445	662
Korschenbroich	223	229	226	240	274	359
Meerbusch	430	443	443	471	547	689
Neuss	1.004	1.037	1.033	1.090	1.234	1.466
Rommerskirchen	85	90	90	98	114	148

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Augurzky et al. (2013) und IT.NRW (2012).

Tabelle 17: Erwartete Verteilung der vollstationären Pflegebedürftigen nach Gemeinden

Erwartete Anzahl Pflegebedürftige – Szenario Professionalisierung	2011	2012	2013	2015	2020	2030
Dormagen	414	440	464	519	657	990
Grevenbroich	424	442	459	491	569	712
Jüchen	150	156	159	167	188	235
Kaarst	313	330	348	383	488	781
Korschenbroich	223	231	239	256	300	424
Meerbusch	430	447	467	503	600	813
Neuss	1.004	1.045	1.089	1.163	1.354	1.731
Rommerskirchen	85	90	95	104	125	174

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Augurzky et al. (2013) und IT.NRW (2012).

Tabelle 18: Erwartete Verteilung der vollstationären Pflegebedürftigen nach Gemeinden

Erwartete Anzahl Pflegebedürftige – Szenario Ambulantisierung	2011	2012	2013	2015	2020	2030
Dormagen	414	436	455	498	601	799
Grevenbroich	424	437	449	471	520	574
Jüchen	150	154	156	161	172	190
Kaarst	313	326	340	367	447	630
Korschenbroich	223	229	234	245	275	342
Meerbusch	430	442	457	483	548	656
Neuss	1.004	1.034	1.067	1.117	1.238	1.397
Rommerskirchen	85	89	93	100	115	141

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Augurzky et al. (2013) und IT.NRW (2012).

Tabelle 19: Erwartete Verteilung der vollstationären Pflegebedürftigen nach Gemeinden

Erwartete Anzahl Pflegebedürftige – Kombiniertes Szenario	2011	2012	2013	2015	2020	2030
Dormagen	414	437	457	503	612	857
Grevenbroich	424	438	451	475	529	616
Jüchen	150	154	157	162	174	204
Kaarst	313	327	342	370	454	676
Korschenbroich	223	229	235	248	279	367
Meerbusch	430	443	459	487	558	704
Neuss	1.004	1.037	1.072	1.126	1.259	1.499
Rommerskirchen	85	90	93	101	117	151

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Augurzky et al. (2013) und IT.NRW (2012).

Tabelle 20: Erwartete Verteilung der ambulanten Sachleistungsempfänger nach Gemeinden

Erwartete Anzahl Pflegebedürftige – Szenario Nachfragereduktion	2011	2012	2013	2015	2020	2030
Dormagen	262	275	288	314	412	454
Grevenbroich	265	273	281	295	302	385
Jüchen	94	97	99	103	107	132
Kaarst	197	206	215	233	329	345
Korschenbroich	139	142	146	154	184	207
Meerbusch	267	276	285	302	337	409
Neuss	627	645	665	698	731	921
Rommerskirchen	53	56	58	62	74	85

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Augurzky et al. (2013) und IT.NRW (2012).

Tabelle 21: Erwartete Verteilung der ambulanten Sachleistungsempfänger nach Gemeinden

Erwartete Anzahl Pflegebedürftige – Szenario Professionalisierung	2011	2012	2013	2015	2020	2030
Dormagen	262	278	294	307	449	571
Grevenbroich	265	276	287	307	329	484
Jüchen	94	98	101	107	117	166
Kaarst	197	208	219	242	359	434
Korschenbroich	139	144	149	160	201	260
Meerbusch	267	279	291	315	367	514
Neuss	627	652	679	727	798	1158
Rommerskirchen	53	56	59	65	81	106

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Augurzky et al. (2013) und IT.NRW (2012).

Tabelle 22: Erwartete Verteilung der ambulanten Sachleistungsempfänger nach Gemeinden

Erwartete Anzahl Pflegebedürftige – Szenario	Ambulantisierung				
	2011	2012	2013	2015	2030
Dormagen	262	279	294	329	455
Grevenbroich	265	276	287	309	333
Jüchen	94	98	101	108	119
Kaarst	197	208	220	244	364
Korschenbroich	139	144	149	161	204
Meerbusch	267	279	292	316	372
Neuss	627	652	680	731	808
Rommerskirchen	53	56	59	65	82
					104

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Augurzky et al. (2013) und IT.NRW (2012).

Tabelle 23: Erwartete Verteilung der ambulanten Sachleistungsempfänger nach Gemeinden

Erwartete Anzahl Pflegebedürftige – Kombiniertes Szenario	Kombiniertes Szenario				
	2011	2012	2013	2015	2030
Dormagen	262	280	297	335	473
Grevenbroich	265	278	290	315	346
Jüchen	94	99	102	110	123
Kaarst	197	209	222	248	378
Korschenbroich	139	144	151	164	211
Meerbusch	267	280	295	322	386
Neuss	627	656	687	745	839
Rommerskirchen	53	57	60	66	85
					117

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Augurzky et al. (2013) und IT.NRW (2012).

Tabelle 24: Erwartete Verteilung der Pflegegeldempfänger nach Gemeinden

Erwartete Anzahl Pflegebedürftige – Szenario	Nachfragerreduktion				
	2011	2012	2013	2015	2030
Dormagen	1005	1037	1067	1130	1375
Grevenbroich	1010	1029	1046	1078	1082
Jüchen	361	366	370	379	387
Kaarst	734	754	776	821	1045
Korschenbroich	527	535	544	563	636
Meerbusch	971	992	1014	1054	1131
Neuss	2388	2430	2476	2555	2603
Rommerskirchen	203	209	213	224	257
					274

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Augurzky et al. (2013) und IT.NRW (2012).

Tabelle 25: Erwartete Verteilung der Pflegegeldempfänger nach Gemeinden

Erwartete Anzahl Pflegebedürftige – Szenario	Professionalisierung				
	2011	2012	2013	2015	2030
Dormagen	1005	1036	1063	1122	1355
Grevenbroich	1010	1028	1043	1071	1067
Jüchen	361	365	369	377	382
Kaarst	734	753	774	815	1030
Korschenbroich	527	534	542	559	626
Meerbusch	971	990	1011	1047	1115
Neuss	2388	2426	2468	2539	2565
Rommerskirchen	203	208	213	223	253

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Augurzky et al. (2013) und IT.NRW (2012).

Tabelle 26: Erwartete Verteilung der Pflegegeldempfänger nach Gemeinden

Erwartete Anzahl Pflegebedürftige – Kombiniertes Szenario	Kombiniertes Szenario				
	2011	2012	2013	2015	2030
Dormagen	1005	1033	1058	1110	1322
Grevenbroich	1010	1025	1037	1060	1040
Jüchen	361	364	367	373	372
Kaarst	734	750	770	807	1005
Korschenbroich	527	533	539	553	611
Meerbusch	971	988	1005	1036	1087
Neuss	2388	2420	2455	2511	2502
Rommerskirchen	203	208	212	220	247

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Augurzky et al. (2013) und IT.NRW (2012).

Sitzungsvorlage-Nr. 36/0362/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	16.12.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Beförderungsentgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen für den Rhein-Kreis Neuss

Sachverhalt:

Zuständigkeit:

Der Verkehr mit Taxen ist nach § 8 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) Teil des Öffentlichen Personennahverkehrs. Die Beförderungsentgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen werden nach § 51 PBefG durch Rechtsverordnung festgesetzt. Zuständig dafür sind die Kreise und kreisfreien Städte. Bei der Festsetzung der Tarife ist zu überprüfen, ob diese unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Unternehmen, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind und mit den öffentlichen Verkehrsinteressen im Einklang stehen.

Vor einer Entscheidung über Änderungen sind die Gemeinden, die Industrie- und Handelskammer (IHK), die Fachgewerkschaften und die Verkehrsverbände zu hören.

Die derzeit geltenden Beförderungsentgelte sind am 01.01.2011 in Kraft getreten.

Verfahren:

Am 12.08.2014 beantragte die Funk-Taxi-Zentrale Neuss I.G. die in der Sitzungsvorlage für den Nahverkehrs- und Straßenbauausschuss vom 29.10.2014 vorgelegten Änderungen der bestehenden Taxitarife. In der Diskussion im Fachausschuss wurde deutlich, dass eine Erhöhung der Taxitarife für erforderlich gehalten wird, die vorgesehene Erhöhung um rund 20 % jedoch hinterfragt wurde.

Der Nahverkehrs- und Straßenbauausschuss verwies daher die Vorlage an den Kreisausschuss und bat die Verwaltung, die Höhe des vorgesehenen neuen Tarifes eingehender zu begründen.

Die Verwaltung hat hierzu erneut Kontakt mit der IHK Mittlerer Niederrhein und der Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V. aufgenommen.

Die IHK bestätigt die Notwendigkeit der Tarifierhöhung auch in der vorgesehenen Höhe und verweist hierbei darauf, dass durch die Einführung des Mindestlohnes ab 2015 die Personalkosten um bis zu 2,50 € pro Stunde steigen werden und diese Steigerung mit den ebenfalls steigenden Lohnnebenkosten eine Erhöhung von bis zu 45 % ausmacht.

Gutachten IHK Mittlerer Niederrhein:

Anhand einer Musterberechnung der IHK für ein Taxiunternehmen im Kreisgebiet wurde die Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes im Gutachten vom Oktober 2010 beispielhaft berechnet.

Hierfür hat die IHK von fast 70 % der im Rhein-Kreis Neuss konzessionierten Unternehmen die zur Verfügung gestellten Finanzdaten ausgewertet.

Das Gutachten trifft folgende Aussagen:

Bei einem durchschnittlichen Besetzt-Anteil der Taxen von 45 % wurde ein Jahresumsatz von rund 70.000 € pro Taxe erreicht.

Die Gesamtkosten für den Betrieb der Taxe beliefen sich im gleichen Zeitraum auf knapp 54.000 €, der Ertrag lag damit pro Jahr bei gut 16.000 €.

Die Personalkosten betragen rund 33 % (17.500 €) an den Gesamtkosten, die Fix-Kosten in Höhe von 22.000 € für Anschaffungen, Mieten, Leasing, Zinsen, Versicherungen, Sozialbeiträge, Gebühren etc. waren mit etwa 41 % zu veranschlagen, die variablen Kosten (Betriebsstoffe, Reparaturen, Wartungen etc.) beliefen sich damit auf rund 26 % (14.500 €). An dieser grundsätzlichen Kostenverteilung hat sich bis heute nichts verändert, die Musterberechnung für ein durchschnittliches Taxiunternehmen wurde seitens der IHK fortgeschrieben. Das Gutachten hat die Verwaltung den Geschäftsstellen der Fraktionen zukommen lassen.

Auswirkungen durch den Mindestlohn:

Durch die Einführung des Mindestlohnes steigen allein die Personalkosten um etwa 7000 € auf 24.500 €. Hinzu kommen Lohnnebenkosten und gestiegene Sozialabgaben. Damit erhöhen sich die Gesamtkosten auf über 61.000 €, der Ertrag im Jahr pro Taxe sinkt auf unter 9.000 € bei gleichbleibenden Einnahmen. Der Anteil der Personalaufwendungen einschl. Lohnnebenkosten wird durch die IHK mit der Einführung des Mindestlohnes auf rund 40 % beziffert. Eine Kompensation der gestiegenen Aufwendungen durch Reduzierung der Fix-Kosten kann nicht erfolgen, da auch die Ausgaben für Neu- und Ersatzbeschaffungen, Mieten, Altersvorsorgeleistungen und Versicherungen teilweise gestiegen sind.

Auch Bereich der variablen Kosten ist keine günstige Entwicklung zu erkennen, auch wenn die Kosten für Betriebsstoffe im zurückliegenden Zeitraum sehr schwankend, aber insgesamt nicht rückläufig ausgefallen sind.

Stellungnahmen:

Nach den Berechnungen des Bundesverbandes Personenbeförderung Taxi-Mietwagen e.V., der Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein und der IHK Mittlerer Niederrhein ist zur Kompensation der erhöhten Kosten eine Erhöhung der Tarife um rund 25% erforderlich. Werden die Tarife weniger deutlich erhöht bedeutet dies in der Praxis zum einen eine Verringerung der Ertragslage der Unternehmer, die sich auch auf die erforderliche Altersvorsorge der Unternehmer auswirkt.

Das von einem vereidigten Sachverständigen der IHK Düsseldorf im Auftrag des BZP erstellten Gutachtens über die Kostenentwicklung im Taxigewerbe bei Einführung des Mindestlohnes kommt, ausgehend von der unwahrscheinlichen Annahme gleichbleibender Beförderungsaufträge und damit des bisherigen Besetzt-Anteils zu dem Ergebnis, dass eine Anhebung der Tarife aus betriebswirtschaftlicher Sicht um bis zu 33 % gerechtfertigt ist, um allein den Besitzstand zu wahren.

Feststellungen der Verwaltung:

Ausgehend von der Musterberechnung der IHK wird nachstehend ein Überblick auf die durch die Einführung des Mindestlohnes und die vorgesehene Erhöhung der Beförderungsentgelte, bei gleichbleibendem Besetzt-Anteil entstehende Kostenstruktur eines durchschnittlichen Taxiunternehmens vorgelegt:

Pro Taxe	Gutachten IHK 2010 in €		Fortschreibung ohne Anpassung in €		Fortschreibung mit Anpassung in €	
Umsatz	70.000		70.000		84.000	
Personalkosten	17.500	33 %	28.000	40 %	28.000	33,3 %
Fixkosten	22.000	41 %	23.100	33 %	23.100	27,5 %
Variable Kosten	14.500	26 %	14.500	21 %	14.500	17,3 %
Gesamtkosten	54.000	100 %	65.500	100 %	65.500	100 %
Gewinn	16.000		4.500		18.500	

Der Kalkulation liegen folgende Annahmen zu Grunde:

- Besetzt-Anteil der Taxen bleibt trotz Tarifierhöhung unverändert
- Personalkostenanteil laut IHK: durch Mindestlohn plus 7.000 €, plus Personalnebenkosten (Sozialabgaben, Zuschläge etc.) plus 3.500 € p.a.
- Fixkosten Steigerung p. a. um 1 %
- Keine Veränderung bei den variablen Kosten (z. B.: Treibstoffe)

Die von der Verwaltung vorgeschlagene Erhöhung liegt mit rund 20% nicht nur unter der Forderung des Antragstellers, sondern auch deutlich unter der von IHK, Fachvereinigung Personenverkehr und BZP für erforderlich gehaltenen Steigerung der Tarife.

Im Übrigen sind die Tarife im Öffentlichen Personennahverkehr des VRR im gleichen Zeitraum auch um rund 20 % erhöht worden.

Die Verwaltung ist nach Auswertung aller Fakten und Argumente der Auffassung, dass die vorgeschlagene Erhöhung zum einen ausreichend zur Erhaltung der Funktionalität des Taxigewerbes im Rhein-Kreis Neuss ist, zu anderen aber auch erforderlich ist, um die Folgen der Kostensteigerungen aufzufangen und bittet daher den Kreisausschuss der Beschlussempfehlung zu folgen und die Taxitarife wie vorgeschlagen zu erhöhen.

Dringlichkeit:

Da das Landeseichamt nach Veröffentlichung des Tarifes rund 4 Wochen für die Vorbereitung und Durchführung der Eichung an den Taxametern benötigt und die Tarifierhöhung zum 01. Januar 2015 zeitgleich mit der Einführung des Mindestlohnes erfolgen soll, hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung vom 19.11.2014 den nachfolgenden Beschluss im Wege der Dringlichkeit gefasst. Bei einer Beschlussfassung im Kreistag am 16. Dezember 2014 wäre eine Umstellung zum 01.01.2015 nicht mehr möglich.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag bestätigt den Beschluss KA/20141119/Ö10 des Kreisausschusses vom 19.11.2014 über die nachstehende Rechtsverordnung.

Rechtsverordnung

zur Änderung der Rechtsverordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen für den Rhein-Kreis Neuss vom 08.12.2010:

Aufgrund des § 51 Abs. 1 und 2 Personenbeförderungsgesetzes vom 21.03.1961 (BGB1. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 08.08.1990 (BGB1. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 147 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) hat der Kreisausschuss des Rhein-Kreises Neuss im Wege der Dringlichkeit gemäß § 50 Abs. 3 der Kreisordnung am 19.11.2014 folgende Rechtsverordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen für den Rhein-Kreis Neuss beschlossen:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen für den Rhein-Kreis Neuss vom 20.07.1977, zuletzt geändert durch eine Rechtsverordnung vom 08.12.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 soll folgende Fassung erhalten:

(1) Unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen sind zu berechnen:

- a.) 2,75 € Grundentgelt einschließlich 53,76 m Wegstrecke in der Zeit von 6.00-22.00 Uhr
3,00 € Grundentgelt einschließlich 50,00 m Wegstrecke in der Zeit von 22.00-6.00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen
- b.) 0,10 € Wegstreckenentgelt für jede weiteren 53,76 m in der Zeit von 6.00-22.00 Uhr
0,10 € Wegstreckenentgelt für jede weiteren 50,00 m in der Zeit von 22.00-6.00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen
- c.) 0,10 € Warteentgelt je 18,95 Sekunden von der ersten bis zur fünften Minute
- d.) 0,10 € Warteentgelt je 9,17 Sekunden ab der sechsten Minute
- e.) 6,10 € Zuschlag für die Beförderung von mehr als vier Fahrgästen mit einem Großraumtaxi oder für die konkrete Anforderungen eines Großraumtaxis.
- f.) Der Tarif für die Wartezeiten findet als Mindesttarif auch bei langsamer Fahrt Anwendung.

2. § 5 Abs. 3 erhält folgenden Inhalt:

Versagt der Fahrpreisanzeiger, so beträgt der Fahrpreis ja angefangenen Besetzkilometer

- in der Zeit von 6.00-22.00 Uhr	1,86 €
- in der Zeit von 22.00-6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen	2,00 €

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 02.12.2014

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/0376/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	16.12.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Mitteilung - Klimaschutzaktionsprogramm des Bundes

Anlagen:

Brief Klimaschutzaktionsprogramm



Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein

Ö 24.1



Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat

IHK Mittlerer Niederrhein | Postfach 10 10 62 | 47710 Krefeld

Herrn
Sigmar Gabriel
Bundesminister für Wirtschaft und Energie
11019 Berlin

Ihr Ansprechpartner
Dr. Dieter Porschen
E-Mail
porschen@krefeld.ihk.de
Telefon
02151 635-301
Telefax
02151 635-330
Datum
28. November 2014

Klimaschutzaktionsprogramm des Bundes

Sehr geehrter Herr Minister Gabriel,

Sie planen, die Stromerzeuger auf zusätzliche CO₂-Einsparungen in Höhe von 22 Millionen Tonnen bis 2020 zu verpflichten. Die Kraftwirtschaft soll damit einen Sonderbeitrag leisten, um die von der Bundesregierung angestrebte CO₂-Reduktion um 40 Prozent im Vergleich zu 1990 doch noch zu erreichen. Diese Maßnahme ist nach unserem Dafürhalten klimapolitisch nicht nur sinnlos, sondern sie würde vor allem die nordrhein-westfälische Wirtschaft treffen. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass das 40-Prozent-Ziel unter der Prämisse einer Laufzeitverlängerung der CO₂-freien Kernkraftwerke beschlossen wurde.

Vor dem Hintergrund des europäischen CO₂-Emissionshandels wird die Maßnahme keine Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen entfalten. Eine Verringerung der CO₂-Emissionen bei deutschen Stromerzeugern führt aufgrund der fixierten CO₂-Gesamtmenge automatisch zu einer entsprechenden Emissionsausdehnung an anderer Stelle. Auch wenn der Anteil deutscher Emissionen zurückgehen mag, wird für das Klima insgesamt deshalb nichts erreicht.

Trotzdem wird die Maßnahme zu Belastungen führen, die vor allem Nordrhein-Westfalen treffen. Direkt tangiert sind Stromerzeuger in NRW, die mit ihren Kraftwerken die Versorgungssicherheit garantieren, die die Energiewende überhaupt erst möglich macht. Obwohl sie durch den eingeleiteten Wandel schon genug unter Druck stehen, wird die von Ihnen geplante Maßnahme gerade hiesige Erzeuger überproportional belasten. Aufgrund der natürlichen Rohstoffvorkommen ist der nordrhein-westfälische Kraftwerkspark vorwiegend Stein- und Braunkohle basiert und damit CO₂-intensiv.

Zusätzliche Einsparziele würden also vor allem die nordrhein-westfälischen Erzeuger treffen und ihnen einen zusätzlichen komparativen Wettbewerbsnachteil bescheren – mit allen Folgen, die das für Arbeitsplätze und Versorgungssicherheit hätte. Zugleich würden die Bedingungen für Gaskraftwerke, die einen Erzeugungsschwerpunkt in Süddeutschland haben, deutlich verbessert.

Die indirekten Auswirkungen betreffen den Industriestandort Nordrhein-Westfalen. Eine Verdrängung von Braun- und Steinkohlekraftwerken wird zu Strompreissteigerungen führen. Der Börsenpreis wird durch das letzte Kraftwerk bestimmt, das notwendig ist, die Nachfrage zu decken. Die Einsatzreihenfolge der Kraftwerke richtet sich nach den Erzeugungskosten, wobei die teuersten Kraftwerke zuletzt zugeschaltet werden. Stein- und vor allem Braunkohlekraftwerke produzieren vergleichsweise günstig. Werden sie aufgrund der von Ihnen geplanten administrativen Maßnahmen aus dem Markt genommen, kommen immer öfter teure Gaskraftwerke zum Einsatz und setzen den Börsenpreis. Dies führt tendenziell zu höheren Strompreisen.

Ein Gutachten des BDI kommt zu dem Schluss, dass die direkten und indirekten Effekte bundesweit zu einem Verlust von 74.000 Arbeitsplätzen und für die Dekade nach 2020 zu einem Wertschöpfungsverlust von mehr als 70 Milliarden Euro führen werden. Auch hiervon ist vor allem Nordrhein-Westfalen betroffen, weil es historisch bedingt eine vergleichsweise energieintensive Industriestruktur hat. Wir sind u.a. Zentrum der Aluminium-, der Papier- und der chemischen Industrie sowie des Maschinenbaus und der Metallverarbeitung.

Mit der nordrhein-westfälischen Industrie würden Sie allerdings genau jene belasten, die eine Vorreiterrolle in Sachen Klimaschutz und Energieeffizienz einnehmen: Zwischen 1990 und 2011 wurden die Treibhausgasemissionen für Industrieprozesse in NRW überproportional um über 42 Prozent gesenkt – im Bundesschnitt waren es nur knapp 28 Prozent.

Mit diesem Erfolg waren genug Anstrengungen verbunden. Statt Sektoren zu belasten, bei denen die günstig zu erschließenden Potentiale bereits ausgeschöpft sind, sollte die Politik sich auf Bereiche konzentrieren, in denen noch große Reserven schlummern. Dies könnte über Förderprogramme oder steuerliche Anreize im Gebäudesektor geschehen. Wir bitten aber von weiteren Belastungen, die vorwiegend den Industriestandort NRW treffen, abzusehen. Die Unternehmen hier sind auf eine sichere und preisgünstige Energieversorgung angewiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat Rhein-Kreis Neuss



Dr. Dieter Porschen
Hauptgeschäftsführer der IHK Mittlerer Niederrhein

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung Kreistag 010	1
------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 2 Wahl Kreisdirektor/ Kreisdirektorin	
Vorlage 010/0375/XVI/2014	7
TOP Ö 4 Wahl zum Landrat/zur Landrätin des Rhein-Kreises Neuss am 13.09.2015 -	
Vorlage 32/0265/XVI/2014	9
TOP Ö 5 Bestätigung des Gesamtabschlusses des Rhein-Kreises Neuss zum 31.12.201	
Vorlage 014/0372/XVI/2014	11
TOP Ö 6 Feststellung des Jahresabschluss 2013, Behandlung des Jahresfehlbetrage	
Vorlage 014/0366/XVI/2014	13
TOP Ö 7 1. Verzeichnis der über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen	
Vorlage 20/0356/XVI/2014	15
1. Verzeichnis der über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlunge	17
TOP Ö 8 Wirtschaftsplan für das Jahr 2015 für die Seniorenhäuser des Rhein-Krei	
Vorlage 507/0354/XVI/2014	25
Wirtschaftsplan 2015 507/0354/XVI/2014	27
Vermögensplan 2015 507/0354/XVI/2014	31
Stellenplan Korschenbroich 2015 507/0354/XVI/2014	33
Stellenplan Lindenhof 2015 507/0354/XVI/2014	35
TOP Ö 9 Vorlage des Wirtschaftsplanes 2015 des Kreiskrankenhauses Grevenbroich	
Vorlage 540/0361/XVI/2014	37
TOP Ö 10 Vorlage des Wirtschaftsplanes 2015 des Kreiskrankenhauses Dormagen	
Vorlage 540/0360/XVI/2014	41
TOP Ö 11 9. Änderung des Landschaftsplanes I – Neuss - (Aufnahme von Landschaft	
Vorlage 61/0357/XVI/2014	45
DRUCK Anlage 3 61/0357/XVI/2014	49
TOP Ö 12 11. Änderung des Landschaftsplanes I - Neuss - (Aufnahme einer Fläche	
Vorlage 61/0335/XVI/2014	63
TOP Ö 13 Abfallgebühren und -entgelte 2015	
Vorlage 68/0337/XVI/2014	65
Anlage Gebührenkalkulation 68/0337/XVI/2014	75
TOP Ö 14 Neue Satzung für das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss	
Vorlage 51/0338/XVI/2014	79
DRUCK Gegenüberst 51/0338/XVI/2014	81
DRUCK Satzung 51/0338/XVI/2014	85
TOP Ö 15 Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung und der Dienstanweisung für di	
Vorlage 014/0374/XVI/2014	89
a) Synopse Rechnungsprüfungsordnung und Dienstanweisung 014/0374/XVI/	91
DRUCK b) Neue 014/0374/XVI/2014	109
TOP Ö 16 Interkommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Rettungsdienstes - Du	
Vorlage 32/0348/XVI/2014	119
ÖRV_Entwurf_Inkubator Intensiv Infektion Schwergewichtigentransport 3	121
ÖRV_Anlage 1 32/0348/XVI/2014	123
TOP Ö 17 Fortführung der Familienkarte des Rhein-Kreises Neuss	
Vorlage 51/0336/XVI/2014	125
TOP Ö 18 Errichtung und Änderung von Bildungsgängen an den Berufskollegs des Rh	
Vorlage 40/0342/XVI/2014	127

TOP Ö 19 Erweiterung der Schulbezeichnung der Schule am Chorbusch in Dormagen	
Vorlage 40/0344/XVI/2014	131
TOP Ö 20 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und	
Vorlage 40/0345/XVI/2014	133
Öff.-rechtl. Vereinbarung RKN-Dormagen Elternbeiträge 11.2014 40/0345	135
TOP Ö 21 GEPA NRW - Verbindliche Pflegebedarfsplanung	
Vorlage 50/0355/XVI/2014	137
DRUCK 50/0355/XVI/2014	141
TOP Ö 22.1 Änderung der Beförderungsentgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen f	
Vorlage 36/0362/XVI/2014	153
TOP Ö 24.1 Klimaschutzaktionsprogramm des Bundes	
Vorlage 010/0376/XVI/2014	159
Brief Klimaschutzaktionsprogramm 010/0376/XVI/2014	161
Inhaltsverzeichnis	165